

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO ■ FAO ■ UNESCO ■ ICAO ■ IBRD ■ IFC ■ IDA ■ IMF ■ UPU ■ WHO ■ ITU ■ WMO ■ IMO ■
WIPO ■ IFAD ■ UNIDO ■ IAEA ■ WTO ■ UNRWA ■ UNITAR ■ UNICEF ■ UNHCR ■ WFP ■ UNCTAD ■
UNDP ■ UNFPA ■ UNV ■ UNU ■ UNEP ■ WFC ■ UNCHS ■ INSTRAW ■ ECE ■ ESCAP ■ ECLAC ■ ECA ■
ESCWA ■ CERD ■ CCPR ■ CEDAW ■ CESCR ■ CAT ■ CAAS ■ CRC ■ UNMOGIP ■ UNTSO ■ UNFICYP ■
UNDOF ■ UNIFIL ■ UNIKOM ■ MINURSO ■ UNOMIG ■ UNOMIL ■ UNMOT ■ UNAVEM III ■
UNPREDEP ■ UNMIBH ■ UNTAES ■ UNMOP ■ UNSMIH



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

4'97

VEREINTE NATIONEN

45. Jahrgang

August 1997

Heft 4

<i>Mauricio de Maria y Campos</i> Reform mit Resultaten Die UNIDO ist für die neuen Herausforderungen gerüstet	121
<i>Gerhart R. Baum</i> Menschenrechte in den Vereinten Nationen – ein aktueller Lagebericht	126
<i>Michael Schaefer</i> Menschenrechtsfeldmissionen – ein innovativer Ansatz	130
<i>Jens Martens</i> Abstieg vom Erdgipfel Fünf Jahre nach Rio: 19. UN-Sondergeneralversammlung mit ernüchternder Bilanz	137
<i>Helmut Kohl</i> Bewahrung der Schöpfung als Aufgabe Rede des deutschen Bundeskanzlers vor der 19. UN-Sondergeneralversammlung (23. Juni 1997)	142
Globale Initiative für nachhaltige Entwicklung	143
Literaturhinweise	
<i>Hans Arnold, Christian Tomuschat</i> Rittberger/Mogler/Zangl: Vereinte Nationen und Weltordnung · Martenczuk: Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats · Könitzer/Martens: UN-williges Deutschland	144
Aus dem Bereich der Vereinten Nationen	
Berichte · Nachrichten · Meinungen	
<i>Beate Rudolf, Kai-Uwe Schrogl, Thomas Schuler</i> Die ›stille Revolution‹ des Kofi Annan (16)	146
Weltraumausschuß nicht mehr unter Vorsitz Österreichs (17)	148
Menschenrechts-Unterkommission straft ihre Arbeit (18)	150
Dokumente der Vereinten Nationen	
Abchasien, Albanien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien	153
Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1997 (Tabelle)	160

Beilagenhinweis: Einem Teil dieser Auflage liegt ein Prospekt der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen und in der Gesamtauflage ein Prospekt des Verlags J.H.W. Dietz Nachfolger GmbH bei. Wir bitten freundlichst um Beachtung.

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseest. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,

Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,

Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,

Justizminister des Landes Brandenburg

Dr. Fredo Dannenbring

Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von

Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Dr. Reinhard Höppner, MdL,

Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident

der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen

Dr. Klaus Kinkel, MdB,

Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Helmut Kohl, MdB,

Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht, Chefredakteur der ›Zeit‹

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender

der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Alexander Graf York von Wartenburg

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg

(Vorsitzender)

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg

(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn

(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden

(Schatzmeister)

Gerhart R. Baum, Köln

Prof. Dr. Klaus Dicke, Jena

Dr. Heike Gading, Berlin

Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd

Armin Laschet, MdB, Aachen

Dr. Sabine von Schorlemer, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin

Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

Reform mit Resultaten

Die UNIDO ist für die neuen Herausforderungen gerüstet

MAURICIO DE MARIA Y CAMPOS

Die jüngste UN-Sonderorganisation ist die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO). Ins Leben gerufen worden war sie 1966 von der UN-Generalversammlung als zentrale Koordinationsstelle für die Aktivitäten der Weltorganisation zugunsten der Schaffung einer industriellen Basis in den Ländern der Dritten Welt. 1985 wurde sie zur 16. Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Ihre Aufgabenstellung hat sie der Zeit angepaßt: der Aufbau von Industrien ist kein Ziel an sich, sondern soll umweltverträglich und sozial gerecht erfolgen und der Entwicklung des ganzen Landes dienen. In seinem am 16. Juli der Generalversammlung vorgestellten Reformbericht hat UN-Generalsekretär Kofi Annan die in der UNIDO seit 1993 durchgeführten Reformen ausdrücklich gewürdigt; für eine neugegliederte und neubelebte UNIDO sieht er noch weitere Tätigkeitsfelder, denn bisher habe keine UN-Organisation die hauptverantwortliche Zuständigkeit beispielsweise für den Energiesektor oder die Technologie oder im Hinblick auf den in vielen Ländern stattfindenden einschneidenden Übergang von staatlichen Unternehmen zu privaten.

Mandat und Aufgabenfelder der UNIDO

Die UNIDO hat die zentrale Aufgabe, die Entwicklungsländer und die Reformstaaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, in ihrem Industrialisierungsprozeß zu unterstützen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern. Mit ihren vielfältigen Programmen hilft sie diesen Ländern beim Aufbau langfristig tragfähiger und nachhaltiger Produktionskapazitäten und bei der Schaffung wirksamer Institutionen mit unterstützender Funktion. Die UNIDO leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung der gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den Entwicklungsländern und trägt wesentlich dazu bei, die Forderung nach umwelt- und sozialverträglicher Entwicklung mit der Notwendigkeit internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu verbinden. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und ihrem Fachwissen im Industriebereich dient die UNIDO als Katalysator des Wandels und unterstützt diese Staaten bei ihren Anstrengungen, vorhandene Kompetenzen weiterzuentwickeln, um aus eigener Kraft zu wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen. Sitz der UNIDO ist Wien; in mehr als 40 Entwicklungsländern verfügt sie über Länderbüros. Die Zahl der Mitarbeiter in Wien liegt gegenwärtig bei etwa 800, ergänzt um fast 1000 Mitarbeiter und Experten, die im Feld als Projektpersonal beziehungsweise in den Länderbüros und den Investitionsförderungsbüros der UNIDO tätig sind. Der ordentliche Haushalt, gespeist aus den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten, beträgt für den Zweijahreszeitraum 1996/97 etwa 158 Mill US-Dollar. Hinzu kommt ein außerordentlicher Haushalt für Programme der Technischen Zusammenarbeit, der sich in der Größenordnung von etwa 200 Mill Dollar bewegt.

Fragt man nach den grundlegenden Voraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, so lehrt uns die Geschichte, daß sich kein Land erfolgreich ohne Industrialisierung entwickeln konnte. Industrielle Entwicklung schafft die langfristige produktive Basis für das nachhaltige Wachstum des Lebensstandards und zur Bekämpfung der Armut. Sie ist der Motor des technischen Fortschritts und der Schlüssel zur Schaffung von Arbeit, Wohlstand und sozialer Sicherheit.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer besonderer Unterstützung bedarf. Kann man diese nicht den sich selbst regulierenden Marktkräften und dem Privatsektor überlassen? Die Antwort ergibt sich aus der weltweiten historischen Erfahrung. Sie zeigt, daß die Kräfte des Marktes besonders wirksam und erfolgreich sind, wenn es um die optimale Verteilung von Ressourcen im Produktionsprozeß geht. Diese Kräfte sind freilich unzureichend, wo es um eine sozial ausgewogene Entwicklung, um den Abbau regionaler und internationaler Disparitäten, um die Sicherstellung einer guten Ausbildung für breite Schichten der Bevölkerung und um die Gewährleistung einer umweltverträglichen Entwicklung geht. »Marktversagen« nennt dies die ökonomische Theorie. Dieser Tatbestand hat zu allen Zeiten – in den heute industrialisierten Staaten, in den Schwellenländern insbesondere Ostasiens und auch im regionalen Kontext etwa der Europäischen Union – zu staatlichen Unterstützungsprogrammen Anlaß gegeben. Die Entwicklungsländer dürfen hiervon keine Ausnahme bilden. Dabei geht es selbstverständlich nicht um die Bevormundung von Märkten im Sinne eines staatlichen Dirigismus, sondern um die Schaffung jener rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die die Voraussetzung effektiver Marktmechanismen darstellen. Joseph Stiglitz, Vizepräsident der Weltbank, hat es auf den Punkt gebracht: Es geht nicht um die gezielte, interventionistische Förderung einzelner Industrien, sondern um die Förderung erfolgreicher Industriestrategien.

Die deutsche Antwort auf dieses Problem heißt »soziale Marktwirtschaft«, ein Erfolgssystem, das sich im Prinzip auch in vielen Entwicklungsländern anwenden ließe. Dieses System basiert freilich auf Voraussetzungen, die in der Mehrzahl der Entwicklungsländer und insbesondere in den Reformstaaten Osteuropas nur unzureichend vorhanden sind.

Autoren dieser Ausgabe

Gerhart R. Baum, geb. 1932, Rechtsanwalt in Köln, leitet seit 1992 die deutsche Delegation zur UN-Menschenrechtskommission. MdB von 1972 bis 1994; Stellvertretender Bundesvorsitzender der FDP von Ende 1982 bis Ende 1991. 1978-1982 Bundesminister des Innern.

Mauricio de Maria y Campos, geb. 1943, ist seit 1993 Generaldirektor der UNIDO. Zuvor hatte er leitende Funktionen in der öffentlichen Verwaltung Mexikos inne; von 1982 bis 1989 war er Vizeminister für industrielle Entwicklung.

Jens Martens, Dipl.-Volksw., geb. 1962, Vorstandsmitglied von »Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.« (WEED) in Bonn, beobachtete im Auftrag des »Forums Umwelt & Entwicklung« die 19. UN-Sondergeneralversammlung.

Dr. Michael Schaefer, geb. 1949, leitet seit 1995 die Politische Abteilung der Ständigen Vertretung Deutschlands beim Genfer Büro der Vereinten Nationen. Zuvor Leiter der Ausbildung für den höheren Auswärtigen Dienst in Bonn-Ippendorf.

Die zentralen Herausforderungen bei der industriellen Entwicklung stellen gegenwärtig die Globalisierung und der Umweltschutz dar. Ohne im Detail auf die Probleme der Globalisierung der Wirtschaft einzugehen, muß uns klar sein, daß dieser Prozeß von Dauer sein wird. Es kommt darauf an, welche Form der Globalisierung sich letztlich durchsetzen wird. Diese darf nicht zu einer weiteren Vertiefung der Kluft zwischen Arm und Reich, zwischen stagnierenden Ländern und solchen mit raschem Fortschritt führen. Wir müssen sicherstellen, daß vor allem die Staaten Afrikas und generell die ärmsten Entwicklungsländer nicht marginalisiert werden. Darin besteht eine der Hauptaufgaben unserer Organisation. Mit ihren 169 Mitgliedstaaten stellt die UNIDO ein einzigartiges Forum dar für die weltweite Erörterung von Problemfeldern und Lösungsansätzen für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer und Reformstaaten.

Die UNIDO erfüllt eine doppelte Aufgabe. Als globales Forum für die Unterstützung der industriellen Entwicklung fördert sie

- Partnerschaften und Initiativen zur weltweiten Zusammenarbeit im Industriebereich;
- die Verbreitung von Fachwissen über Technologien und Methoden zur industriellen Entwicklung;
- die Weitergabe von Erfahrungen im Bereich der industriellen Entwicklung durch Fachtagungen und Publikationen;
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern mit ihren Impulsen;
- die Bereitstellung von Industriestatistiken und die internationale Vergleichbarkeit von Industriedaten und -standards sowie
- die Ausarbeitung und Umsetzung internationaler Übereinkommen wie etwa des Montrealer Protokolls zum Schutze der Ozonschicht sowie von Qualitätsnormen und Standards (zum Beispiel ISO 9000 und ISO 14000).

Als Durchführungsorganisation für integrierte Hilfsprogramme im Bereich der Technischen Zusammenarbeit überträgt die UNIDO die in ihrem Rahmen erarbeiteten Prinzipien in die Praxis, indem sie Regierungen, Institutionen und Unternehmen folgende Dienstleistungen anbietet:

- Ausarbeitung und Umsetzung industriepolitischer Strategien und Konzepte,
- Beratung bei der Entwicklung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgewählter Industriebranchen,
- Förderung des Privatsektors,
- Anwendung »sauberer« industrieller Technologien,
- Förderung von Partnerschaften und Investitionen im industriellen Bereich und
- Entwicklung des industriellen Humankapitals mit Schwerpunkt auf Frauenförderung und Förderung des Unternehmertums.

Die UNIDO ist die einzige Organisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die über spezielle Erfahrung in den einzelnen Industriesektoren verfügt – ergänzt um das nötige Know-how in den Bereichen Investition, Technologie und Umwelt. Das macht sie zum idealen Partner etwa des UNDP oder der Weltbank, die bei der Durchführung ihrer Programme verstärkt auf die industriespezifische Kompetenz der UNIDO zurückgreifen.

Die Reform der UNIDO

Der Kontext der UN-Reform

Kurz nach seinem Amtsantritt im Januar 1997 hatte Kofi Annan, der neue Generalsekretär der Vereinten Nationen, einen weitreichenden Reformplan für die Weltorganisation angekündigt. Mitte Juli hat er ihn vorgelegt. Dieser Plan schließt auch den für die UNIDO besonders wichtigen Teilbereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ein. Dabei steht es weiterhin außer Frage, daß die Förderung der Entwicklung ein zentrales Anliegen der UN bleibt und daß ihre Arbeit auf diesem Gebiet gestärkt werden muß. Besonderes hervorgehoben wird nicht zuletzt die Förderung der Entwicklung Afrikas und der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern – traditionelle Anliegen der UNIDO.

Bei allen Reformbestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer

Sonderorganisationen sollte allerdings immer jenes Kernprinzip im Auge behalten werden, das im Reformvorschlag der Europäischen Union, der im Januar einer Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung unterbreitet wurde, zutreffend folgendermaßen formuliert wurde:

»Die Europäische Union ist davon überzeugt, daß die nachhaltige Entwicklung insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder eine der wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre für die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen bleiben wird. ... Wir glauben, daß es bei der Reform der Vereinten Nationen nicht lediglich um Kostensenkungen geht, sondern um die Stärkung und Wiederbelebung der Organisation, damit sie die Herausforderungen der Zukunft wirkungsvoll bewältigen kann.«

Diese »Stärkung und Wiederbelebung« erfordert zuallererst eine – auf gleichen Werten und Zielen beruhende – gemeinsame Vision für das gesamte UN-System. Eine solche Perspektive bildet sich bereits heraus, gefördert von den wichtigen Weltkonferenzen der letzten Jahre. Es ist Mode geworden, diese Konferenzen als sinnlose Talkshows abzustempeln, und doch glaube ich, daß sie einen höchst nützlichen Zweck erfüllt haben, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Entstehung eines neuen Konsenses in Entwicklungsfragen geleistet haben.

Diese gemeinsame Vision des UN-Systems gilt es in kohärente Handlungen auf Länderebene umzusetzen. Dies erfordert einen politischen Dialog zwischen Geber- und Empfängerländern sowie die koordinierte Durchführung der einzelnen Programme der verschiedenen Einrichtungen der Vereinten Nationen. Wir können es uns nicht leisten, daß sich die Programme der einzelnen UN-Organisationen überschneiden oder gar in entgegengesetzte Richtungen gehen. In diesem Zusammenhang müssen auch die spezifischen Rollen der einzelnen Organisationen voneinander unterschieden werden. Die UNIDO ist kein Finanzinstitut. Sie hat keine eigenen Kreditprogramme wie etwa die Weltbank; sie errichtet auch nicht aus eigener Kraft Industrien. Sie ist vielmehr dazu da, die institutionellen Kapazitäten der verschiedenen Empfängerländer zu stärken, um ihnen die Förderung ihrer eigenen industriellen Entwicklung zu ermöglichen.

Die Regelung der Beziehungen zwischen den Fonds und Programmen des UN-Systems einerseits und den »technischen« Sonderorganisationen andererseits muß daher einen wesentlichen Bestandteil des Reformprozesses der UN darstellen. Dabei muß vor allem die klare Unterscheidung zwischen der Finanzierungs- und Koordinierungsrolle des UNDP und der Durchführungsrolle der Sonderorganisationen – wie die UNIDO sie im industriellen Bereich ausfüllt – beibehalten werden.

Neue Zielsetzungen und Prioritäten

Die UNIDO hat wesentlich früher als die Vereinten Nationen selbst – nämlich schon Ende 1993 – einen weitreichenden Reformprozeß eingeleitet. Bis Ende 1996 war dieser zum größten Teil abgeschlossen, obwohl wir uns natürlich der Tatsache bewußt sind, daß eine nachhaltige Reform ein kontinuierlicher Prozeß ist, der ständig weitere Verbesserungen erfordert.

Bei der Reform der UNIDO – wie schließlich auch bei der der Vereinten Nationen – ging und geht es nicht so sehr um Einsparungen, sondern vielmehr um eine Steigerung der Effizienz, um optimale Ergebnisse für die Empfängerländer zu erzielen. Mit dem Ziel der Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld der neunziger Jahre und unter Berücksichtigung der Herausforderungen der zunehmenden Globalisierung der Märkte wurden einerseits im Interesse einer verbesserten Wirksamkeit die Dienstleistungen der UNIDO neu definiert sowie die Managementprozesse gestrafft und andererseits strukturelle Änderungen und Haushaltskürzungen vorgenommen.

Ausgangspunkt der inhaltlichen Reform war eine Überprüfung

des gesamten Arbeitsprogrammes, um festzustellen, welche Teile überholt waren, welche gestärkt werden sollten und welche neuen Initiativen notwendig wären. Um die führende Rolle der Privatindustrie stärker zu berücksichtigen, wurde eine Abteilung für die Entwicklung des Privatsektors aufgebaut, die vor allem Beratungsdienste für die Formulierung und Durchführung einer angemessenen Industrieentwicklungsstrategie und Industriepolitik leistet. Diese Abteilung ist insbesondere auch in den Reformländern Mittel- und Osteuropas tätig. Eine eigene Abteilung wurde auch zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben errichtet.

Seit Beginn der Reform konzentriert die UNIDO ihre Hilfsaktivitäten mehr als bisher auf Projekte, die den privaten Sektor unterstützen oder an denen dieser mitwirkt. Der Anteil der Projektpartner aus dem Privatsektor hat sich in den drei Jahren bis 1996 auf etwa 50 vH verdoppelt, während nunmehr fast 80 vH der Technischen Zusammenarbeit dem Privatsektor zugute kommen. Mit diesem kooperiert die UNIDO darüber hinaus durch verschiedene Beratungs- und Kooperationsmechanismen, darunter

- den Internationalen Industrie-Beirat (International Business Advisory Council, IBAC), der 1996 ins Leben gerufen wurde und sich aus namhaften Vertretern der internationalen Privatwirtschaft zusammensetzt, die die UNIDO in Fragen der Industrialisierung beraten und zum besseren Verständnis der Arbeit der Organisation beitragen;
- nationale Industrie-Beiräte (National Industrial Business Councils). 1996 wurden in 12 Entwicklungsländern derartige Beiräte eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den Bedarf des Privatsektors an UNIDO-Dienstleistungen festzustellen, fachliche Beratung zu vermitteln, gemeinsame Programme zu entwickeln und zu finanzieren sowie Leistungen von Industrieunternehmen anhand internationaler Normen und Maßstäbe zu bewerten.

Eines der wichtigsten neuen Programme der UNIDO befaßt sich mit den Problemen des nachhaltigen Umweltschutzes im Bereich der industriellen Entwicklung. Als eine der vier Durchführungsorganisationen des Multilateralen Fonds zur Umsetzung des Montrealer Protokolls zum Schutze der Ozonschicht ist die UNIDO für die Einführung neuer Technologien und Produktionsverfahren zur Ablösung von die Ozonschicht schädigenden Substanzen in den Entwicklungsländern zuständig. Weiterhin führt die UNIDO auch Projekte zur Verringerung der Treibhausgase im Sinne des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durch und unterstützt die Einführung umweltverträglicher Produktionsverfahren in verschiedenen Industriebereichen etwa durch die Errichtung entsprechender Institutionen (National Cleaner Production Centres) auf nationaler Ebene.

Sieben Themenschwerpunkte wurden als maßgebend für die Arbeit aller Abteilungen definiert:

- Strategien für die weltweite wirtschaftliche Integration und Förderung entsprechender Institutionen;
- Umwelt und Energie;
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit;
- Investitions- und Technologieförderung;
- Förderung der industriellen Entwicklung im ländlichen Bereich;
- Verknüpfung von Industrie und Landwirtschaft in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern.

Die Aktivitäten der Technischen Zusammenarbeit konzentrieren sich außer auf die bereits erwähnten Programme im wesentlichen auf die Agrarindustrie und angeschlossene Bereiche der chemischen Industrie und des Maschinenbaus. Obwohl die UNIDO alle Entwicklungsländer und Reformstaaten betreut, liegt der geographische Schwerpunkt der Arbeit auf Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern – rund 40 vH der von der UNIDO geleisteten Technischen Zusammenarbeit richten sich an Afrika und etwa 60 vH dienen Ländern mit niedrigem Einkommen.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der UNIDO in Afrika muß insbesondere eine wichtige neue Initiative hervorgehoben werden, die im vergangenen Jahr von den afrikanischen Ländern selbst mit Unterstützung unserer Organisation eingeleitet wurde.

Dieses neue Programm – das ›Bündnis für die Industrialisierung Afrikas‹ (Alliance for Africa's Industrialization, AAI) – wurde im Oktober 1996 vom Präsidenten von Côte d'Ivoire im Namen der afrikanischen Staats- und Regierungschefs vorgestellt. Das Ziel ist, in Afrika selbst Strategien für die industrielle Entwicklung zu formulieren und Industriepartnerschaften auf regionaler Ebene zu fördern. Die UNIDO ist ein Partner der afrikanischen Staaten bei diesem Bestreben und bleibt bemüht, den Aktionsplan für die Industrialisierung Afrikas so rasch wie möglich in die Tat umzusetzen. Es gibt bereits zahlreiche konkrete Programme und Projekte, in deren Mittelpunkt die Stärkung des Privatsektors durch die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, der verstärkte Zufluß von Investitionen und die Verknüpfung von Industrie und Landwirtschaft stehen.

Eine produktive Landwirtschaft ist von entscheidender Bedeutung für die afrikanischen Volkswirtschaften. Eine der Ursachen für die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Kontinents ist die mangelnde Produktivität der heimischen Landwirtschaft. Die Auswirkungen werden verschärft durch wiederkehrende Dürreperioden, Hungersnöte, das Vordringen der Wüsten und anderen Naturkatastrophen. Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität wird jedoch durch die Schwäche der industriellen Basis verhindert, so daß die Verknüpfung von Industrie und Landwirtschaft das Gebot der Stunde ist. Ziel ist sowohl die Förderung der industriellen Entwicklung als auch die Sicherstellung der Ernährung durch die Anhebung der landwirtschaftlichen Erträge.

Die UNIDO hat in diesem Bereich eine Reihe von praktischen Programmen mit spezifischen Schwerpunkten entwickelt, die zum Teil auch von Deutschland mitfinanziert werden. Eines der wichtigsten Vorhaben betrifft die Erzeugung und Haltbarmachung von Nahrungsmitteln durch die industrielle Verarbeitung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Dabei wird auch durch die Einführung besserer Produktions- und Verarbeitungsmethoden die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Lebensmittel gewährleistet.

Einen erheblichen Beitrag hat die UNIDO auch zur Wiederbelebung der afrikanischen Lederindustrie geleistet, deren Entwicklung gegen Ende der achtziger Jahre in einigen Ländern trotz reichlich

Projekt Einführung von Qualitätsrichtlinien im Nahrungsmittelsektor in sieben Ländern Afrikas südlich der Sahara

Budget: 2 Mill Dollar (von Deutschland finanziert)

Projektländer: Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, Sambia, Simbabwe und Uganda

Projektbeschreibung:

Der Nahrungsmittelbereich ist von elementarer Bedeutung für die afrikanischen Länder. Neben der Notwendigkeit besserer Anbaumethoden ist auch die Qualitätssicherung bei der Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln wichtig. Um die oft geringe Produktivität und unzureichende Qualität der einheimischen Nahrungsmittelindustrien zu steigern, wurden in jedem Projektland 20 lebensmittelverarbeitende Unternehmen ausgewählt, deren Anlagen modernisiert werden und deren Personal eine zusätzliche Ausbildung erfährt. Ebenfalls werden unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Erfordernisse Kontrollen zur Qualitätssicherung eingeführt.

Ergebnisse:

- sichere Nahrungsmittelproduktion mit geringeren finanziellen Risiken für die Produzenten,
- verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und höhere Verkaufserlöse,
- ein vielfältigeres Angebot gesunder Nahrungsmittel für die Bevölkerung und schließlich auch
- die Multiplikatorfunktion (ähnliche Projekte werden für sechs westafrikanische, sechs asiatische und vier zentralamerikanische Länder vorbereitet).

Projekt Integrierte Förderung der Lederindustrie in Afrika

Budget: 5,1 Mill Dollar für die Laufzeit von drei Jahren (von Deutschland finanziert)

Projektländer: Äthiopien, Botswana, Kenia, Malawi, Namibia, Sambia, Simbabwe, Sudan, Tansania und Uganda

Projektbeschreibung:

Das Projekt entstand aus der Erkenntnis, daß die Lederindustrie Afrikas ihr Potential bei weitem nicht ausnutzt, obwohl sie mit Hilfe angepaßter Technologie sehr erfolgreich sein könnte. Um dieses Potential voll auszuschöpfen, wurden im Rahmen dieses Projekts Fabriken modernisiert, Gerbereien neu ausgestattet und ein Fortbildungsprogramm für Facharbeiter eingeführt, das die Errichtung von Ausbildungsinstituten in Kenia und Simbabwe zur Folge hatte. Um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten, wurde es von der »Eastern and Southern African Leather Industries Association« übernommen, die es mit Beratung der UNIDO langfristig weiterführte.

Ergebnisse:

- Drei Gerbereien aus Äthiopien, Kenia und Simbabwe exportieren mittlerweile Qualitätsleder nach Europa und Asien.
- Drei Schuhfabriken aus Äthiopien, Kenia und Simbabwe produzieren jeweils 400 bis 1000 Paar Schuhe täglich und bieten ihre Produkte unter anderem in Frankreich, Italien und Spanien an.
- Mehrere Anlagen in Äthiopien, Kenia, Malawi, Sambia, Sudan und Tansania wurden auf effiziente und umweltfreundliche Technologien umgestellt.
- In Uganda wurde eine Gerberei eingerichtet, die die Häute von Nilfischen anstatt von Reptilien verarbeitet.

vorhandener Rohmaterialien fast zum Stillstand gekommen war. Gemeinsam mit der FAO und einigen Geberländern, darunter Deutschland, führte unsere Organisation ein Programm zur Förderung und Qualitätsverbesserung der Erzeugung von Leder und Lederprodukten ein. Dieses Projekt, das in zehn afrikanischen Ländern durchgeführt wurde, hat zu einer weitreichenden Erneuerung dieser Industrie geführt, die nun trotz verschärfter Umweltauflagen ein bedeutend höheres Maß an internationaler Konkurrenzfähigkeit erlangt hat.

Verbessertes Management und erhöhte Effizienz

In Ergänzung der inhaltlichen Neuorientierung hat die Reform der UNIDO auch zu tiefgreifenden Veränderungen aller Managementprozesse geführt, die auf ein effizientes Management, eine schlanke Verwaltung und die Straffung der Organisationsstruktur zielten. Der allgemeine Verwaltungsaufwand wurde erheblich reduziert und es wurden weitreichende strukturelle Änderungen vorgenommen. Als wichtigste meßbare Ergebnisse sind zu nennen:

- die Senkung der Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt von über 108 Mill Dollar 1995 auf 78 Mill 1996; 78 vH der Einsparungen wurden in nichttechnischen (Verwaltungs-) Bereichen erzielt;
- ein Abbau von 36 vH der Stellen zwischen 1993 und 1996;
- eine Zunahme neuer Projekte um 40 vH von 72 Mill Dollar 1993 auf nahezu 101 Mill 1996 dank der schwerpunktmäßigen Entwicklung bedarfsgerechter Programme und strengerer Auswahlkriterien bei der Einreichung von Projektanträgen zur Finanzierung durch Geberländer;
- die Steigerung der Projektleistung pro Mitarbeiter um 22 vH zwischen 1993 und 1996 durch verbesserte Managementverfahren, die verstärkte Nutzung von Informationstechnologien und die Konzentration der Mittel auf Bereiche mit Multiplikatoreffekt;
- Strukturverbesserungen durch Beseitigung einer kompletten Führungsebene, Verringerung der Zahl der Hauptabteilungen und Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse;
- neue Managementgrundsätze, die die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter zur Grundlage einer neuen Managementkultur machen;
- völlige Neugestaltung der Personalpolitik mit nachdrücklicher Betonung der persönlichen Rechenschaftspflicht sowie der Karriereförderung und Anerkennung von Leistung.

Durch diese Maßnahmen wurde insbesondere erreicht, daß der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtvolumen der Programme der Technischen Zusammenarbeit zwischen 1994 und 1996 von 22 vH auf 14,5 vH gesenkt werden konnte. Mit diesem Wert liegt die

UNIDO günstiger als alle vergleichbaren von unabhängigen Experten untersuchten UN-Sonderorganisationen.

Reform als Prozeß

Eine unabhängige Bilanz

Die außergewöhnliche Wirksamkeit der UNIDO-Reform wurde besonders eindrucksvoll durch eine Studie bestätigt, die Anfang 1997 von einer unabhängigen dänischen Expertengruppe im Auftrag des Kopenhagener Außenministeriums erstellt wurde (Assessment of UNIDO. Capacity Development for Sustainable Industrial Development under Changed Conditions). Dort heißt es:

»Auf Grund der Ergebnisse unserer Untersuchungen müssen wir annehmen, daß ein Teil der von einigen Mitgliedstaaten an der UNIDO geübten Kritik entweder auf selektiver Wahrnehmung oder auf veraltetem Wissen über die Organisation oder auf beidem beruht.«

Die wichtigsten Ergebnisse der Sachverständigengruppe beziehen sich auf die Wirksamkeit der strukturellen und strategischen Reformen der UNIDO seit 1993 sowie auf die künftige Bedeutung der UNIDO als eigenständiger, spezialisierter Organisation zur Förderung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern und den Reformstaaten Osteuropas.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die UNIDO sich neue Ziele gesetzt, ihre Schwerpunkte angepaßt und wichtige neue Programme entwickelt hat, mit denen sie die industrielle Entwicklung unterstützt. Dies habe dazu geführt, daß die UNIDO ihre Arbeit stärker auf die ärmsten Entwicklungsländer, auf vorrangige Industriesektoren sowie auf zentrale Entwicklungsprobleme ausgerichtet hat. Zu den letztgenannten gehörten etwa die Entwicklung des Privatsektors, die Förderung umweltverträglicher Industrien, Politikberatung sowie Investitionsförderung. Als Reaktion auf die neu gesetzten Prioritäten der Organisation sei die Nachfrage nach den Leistungen der UNIDO deutlich angestiegen.

»Keine andere internationale Organisation hat eine vergleichbar umfassende Erfahrung oder das technische Wissen und die interdisziplinäre Kompetenz, die erforderlich sind, um industrielle und Technische Zusammenarbeit sowohl im Bereich der Politikberatung als auch im Bereich der Institutionenförderung und auf Unternehmensebene miteinander zu verbinden«,

hält das Expertenteam fest.

Der deutliche Anstieg der Nachfrage nach den Leistungen der UNIDO wird als klarer Beweis angesehen für die Notwendigkeit einer unabhängigen Organisation zur Unterstützung der industriellen Entwicklung:

»Im Gegensatz zu kommerziellen Einrichtungen und den Entwicklungsbanken hat die UNIDO den Auftrag, vorrangig dort die industrielle Entwicklung zu fördern, wo dies am schwierigsten ist und nicht zu unmittelbarem geschäftlichem Erfolg führt.«

Die Zukunft der UNIDO

Daß Reform ein ständiger Prozeß ist, hat sich auch bei der Tagung des Rates für industrielle Entwicklung, des von 53 Mitgliedstaaten besetzten Leitungsorgans der UNIDO, im Juni dieses Jahres bestätigt, bei dem ein »Business Plan« zu den künftigen Aufgaben der UNIDO verabschiedet wurde. Dabei wurde eine weitere Konzentration des Arbeitsprogramms im wesentlichen auf zwei Bereiche beschlossen: auf die Stärkung der industriellen Kapazität sowie auf die Förderung nachhaltiger und »sauberer« industrieller Entwicklung hauptsächlich in den agrarbezogenen Industriebranchen (mit Schwerpunktsetzung auf Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder). Diese weitere Programmstraffung ist die logische Fortsetzung des vor vier Jahren begonnenen Weges. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Zahl der Hauptabteilungen von gegenwärtig sechs auf künftig drei zu reduzieren. Es ist auch zu erwarten, daß bei den Haushaltsberatungen im September und der Generalkonferenz im Dezem-

ber 1997 eine weitere Reduktion der regulären Budgetmittel beschlossen wird, wobei gegenwärtig verschiedene Szenarien diskutiert werden.

Zugleich konnte die UNIDO Anfang Juli 1997 eine weitere Bestätigung ihrer Reformbestrebungen verbuchen. Die Regierung Großbritanniens, die im Dezember 1996 den Austritt aus der UNIDO zum Ende des Jahres 1997 angekündigt hatte, zog diese Absicht zurück. Zur Begründung wurde erklärt, daß die grundlegende Veränderung der Organisation, verbunden mit der Konzentration ihrer Aktivitäten auf unabdingbare Prioritäten, speziell in Afrika, bewiesen habe, daß die UNIDO in ihrer jetzigen Form relevant und notwendig ist. Die britische Regierung erklärte darüber hinaus die Absicht, in Zukunft eng mit der UNIDO zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, die Reform der Vereinten Nationen weiterzuführen. Eine effiziente UN sei wesentlich, um das große Ziel der globalen Reduzierung der Armut zu erreichen.

Die Rolle Deutschlands in der UNIDO

Während die positive Evaluierung durch das dänische Expertenteam und die von mir begrüßte Entscheidung der britischen Regierung eine deutliche Anerkennung der wesentlichen Rolle der reformierten UNIDO im Bereich der multilateralen Technischen Zusammenarbeit darstellen, wurde die endgültige Position Deutschlands noch immer nicht festgelegt. Im November 1996 erklärte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, aus dessen Einzelplan im Bundeshaushalt der deutsche Beitrag an die UNIDO gezahlt wird, seine Absicht, den Austritt Deutschlands noch vor Ende des Jahres formell zu beschließen. Dies war ein schwerer Schlag für die UNIDO, die stets in enger Partnerschaft mit Deutschland gestanden hatte; ihr ordentlicher Haushalt wird zu 12,6 vH aus dem deutschen Pflichtbeitrag von 16,3 Mill DM gedeckt. Darüber hinaus hat Deutschland über die Jahre erhebliche freiwillige Beiträge für die Finanzierung einzelner Projekte geleistet – so wurden in den Jahren 1986 bis 1996 annähernd 100 UNIDO-Projekte mit deutschen Mitteln durchgeführt. Noch im vergangenen Jahr stellte Deutschland unserer Organisation freiwillige Mittel für eine Reihe von Schlüsselprojekten zur Verfügung, die aus dem Reformprozeß hervorgegangen waren. Das Bundeskabinett beschloß im Dezember 1996, eine endgültige Entscheidung über den weiteren Verbleib Deutschlands in der UNIDO innerhalb dieses Jahres zu treffen.

Es ist weithin anerkannt, daß die Entwicklungszusammenarbeit nicht unter ausschließlich kommerziellen Gesichtspunkten betrachtet werden kann. Tatsächlich gehört zu den vielen Vorteilen der multilateralen Zusammenarbeit, daß sie ungebunden und neutral ist und die Interessen der Empfängerländer in den Vordergrund stellt. Außerdem bestehen zwischen der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe erhebliche Synergien, da sich diese zwei Formen der Hilfeleistung im Ergebnis ergänzen. Dessen ungeachtet ist die Frage legitim, welche Vorteile Deutschland aus der UNIDO-Mitgliedschaft bezieht. In erster Linie sind die Vorteile politischer Natur. Die Entwicklungsländer und in jüngster Zeit auch die Reformstaaten Osteuropas haben Deutschland als zuverlässigen Partner schätzen gelernt, was zur weiteren Festigung des deutschen Ansehens in der Welt beigetragen hat. Diese Staaten erwarten, daß Deutschland weiterhin eine starke und aktive Rolle in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit spielen wird und wären enttäuscht, wenn Deutschland sich von einer Organisation wie der UNIDO zurückziehen würde, die die volle Unterstützung aller Entwicklungsländer und der Reformstaaten genießt.

Über diesen politischen Nutzen hinaus bezieht Deutschland aber auch handfeste kommerzielle Vorteile durch seine Zusammenarbeit mit der UNIDO. Im Jahre 1996 wurden 14 vH aller Beschaffungsaufträge für die Durchführung von UNIDO-Entwicklungshilfepro-

jekten an deutsche Firmen und Experten vergeben – mit einem Gesamtwert von 10 Mill DM. Zu diesen direkten Zahlungen an deutsche Anbieter müssen noch die indirekten Vorteile gerechnet werden, die deutschen Firmen aus der Entstehung neuer Geschäftsbeziehungen und der Öffnung neuer Märkte zugute kommen. Die UNIDO hat erst kürzlich eine Umfrage zu diesem Thema unter den etwa 120 deutschen Dienstleistern und Produzenten durchgeführt, mit denen sie in den letzten Jahren zusammengearbeitet hatte. Bei einer Rücklaufquote von fast 50 vH bestätigte diese Umfrage, daß die deutschen Zulieferer und Experten einen überwiegend positiven Eindruck von der Organisation und der Zusammenarbeit mit ihr haben.

Natürlich spielt die gegenwärtige Lage der öffentlichen Finanzen in Deutschland eine wichtige Rolle bei den Überlegungen über einen Verbleib Deutschlands in der UNIDO. Dabei sollte man aber nicht die tatsächlichen Größenordnungen aus den Augen verlieren: der deutsche Pflichtbeitrag an die UNIDO beträgt, wie erwähnt, jährlich etwa 16 Mill DM. Diese Summe stellt nicht mehr als 0,2 vH des diesjährigen Budgets des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dar. Ein deutscher Entschluß, für einen solch verhältnismäßig geringen Betrag die Zukunft einer Organisation wie der UNIDO aufs Spiel zu setzen, wäre schwer erklärbar, zumal inzwischen akzeptiert ist, daß sich die UNIDO an vorderster Stelle der Reformbemühungen in den Vereinten Nationen befindet. Eine Organisation, die so viel wie die unsere in diesem Bereich geleistet hat, mit dem Austritt zu bestrafen, würde darüber hinaus kaum ein positives Zeichen für den weiteren Reformprozeß des gesamten UN-Systems setzen.

Rund 16 000 Projekte der Technischen Zusammenarbeit hat die UNIDO im Verlauf zweier Jahrzehnte durchgeführt; sie konzentriert sich auf die Sektoren Agrarindustrie, Chemische Industrie und Maschinenbau. Im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung wurde beispielsweise in San Pedro (Chile) ein Projekt zur Fischverarbeitung gefördert.



Menschenrechte in den Vereinten Nationen – ein aktueller Lagebericht

GERHART R. BAUM

Mit der Berufung der irischen Präsidentin Mary Robinson zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat UN-Generalsekretär Kofi Annan einen spektakulären und politisch bemerkenswerten Akzent gesetzt. Die Generalversammlung hat die Ernennung am 17. Juni bestätigt. Die neue Kommissarin wird ihr Amt Mitte September antreten – wenige Monate vor dem Beginn des Jahres 1998, an dessen Ende sich die Annahme der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« durch die seinerzeit in Paris tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen zum fünfzigsten Male jähren wird. Die Menschenrechtsdeklaration, wiewohl dem rechtlichen Charakter nach lediglich eine nicht-bindende Empfehlung, wurde zum Ausgangspunkt der Entfaltung eines vielfältigen, verzweigten Menschenrechts-»Instrumentariums«. Nachstehend soll im Vorfeld des Amtsantritts von Frau Robinson und des Jubiläumsjahres aus der Perspektive des Praktikers¹ ein Blick auf den Stand der im Rahmen der Weltorganisation geführten Diskussion über die Menschenrechte geworfen werden.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte ist der Prozeß der Normsetzung weitgehend abgeschlossen – mit einigen Ausnahmen. Es stehen noch aus die Annahme einer Deklaration zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger, die Verabschiedung eines Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention und die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs. Das eigentliche Problem ist das der »Implementierung«: der Umsetzung der vorhandenen Normen. Das Jahr 1998 wird schmerzlich vor Augen führen, daß die Normen in vielen Staaten nicht verwirklicht sind. Es waren die Katastrophen der letzten Jahre, die aufgerüttelt und zur Verbesserung des Instrumentariums geführt haben – Katastrophen, die mit vorbeugender Menschenrechtspolitik wenn nicht vermieden, so doch zumindest hätten abgemildert werden können. So stand die erfolgreiche Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993² unter dem Schock der sogenannten ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien. Und der Genozid im ostafrikanischen Zwischenseengebiet führte zur Aufnahme der Menschenrechtsfeldmissionen – der Feldoperationen des Hohen Kommissars³ – sowie zur Einrichtung eines Ad-hoc-Strafgerichtshofs für Rwanda nach dem Muster des vorher schon zu Jugoslawien geschaffenen internationalen Gerichts.

Es gilt eine Entwicklung, einen Prozeß im Auge zu behalten und nicht einer Momentaufnahme zu erliegen. Seit Wien ist die Menschenrechtspolitik stärker in das allgemeine Bewußtsein gelangt und hat Eingang in die bilateralen und multilateralen Beziehungen gefunden. Auch die verschiedenen Weltkonferenzen haben wichtige Impulse gegeben, insbesondere der Weltkindergipfel in New York 1990 und die Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995. Gerade die Rückschläge sind es, die den Prozeßcharakter deutlich machen: sie lösen erhebliche negative Reaktionen zumindest in den Demokratien aus. Weite Teile der Bewegung der blockfreien Staaten reagieren auf die Fortschritte mit Abwehrstrategien: sie bestreiten zwar nicht die Prinzipien, möchten sie aber relativieren und stellen vor allem in der Menschenrechtskommission die traditionellen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Frage.

Die Fronten in der Menschenrechtskommission und die Notwendigkeit neuer Strategien

Die 53. Tagung der Menschenrechtskommission im Frühjahr 1997 war eine der schwierigeren Sitzungsperioden. Diese Zusammen-

kunft in Genf war gekennzeichnet von einem Aufbrechen der alten Fronten. Nach dem Ende des West-Ost-Gegensatzes bricht nun auch die Nord-Süd-Front auf; dies birgt für den Westen Gefahren, aber auch Chancen. Es verstärkt sich der Widerstand gegen die »Länderresolutionen«, in denen Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Staaten konkret benannt werden. Der Druck geht in Richtung der Erzielung von allgemeinem Konsens, in dem deutliche Aussagen untergehen würden. Angriffsziel ist letztlich die klare Sprache, mit der Menschenrechtsverletzungen festgestellt und verurteilt werden. Auf der anderen Seite ergeben sich neue Kooperationsansätze vor allem mit den Demokratien der Dritten Welt – so mit Südafrika, Indien und den bisher eher passiven demokratischen Ländern Südamerikas – vor allem im Bereich der einzelnen Menschenrechtsthemen. Es könnte sich eine »Koalition der Mitte« herausbilden, die den Einfluß der »Hardliner« unter Führung Kubas und Chinas schwächt. Dies setzt aber voraus, daß der Westen sich für bestimmte Themen öffnet, also zum Beispiel eine gemeinsame Strategie zum »Recht auf Entwicklung« vertritt und seine mitunter beherrschende Überlegenheit abmildert. In den grundlegenden Sachfragen muß er allerdings fest bleiben. Seine Strategien sollten jedoch stärker ergebnisorientiert sein. Es genügt nicht die Verabschiedung einer Resolution. Vielmehr muß eine Politik zu deren Umsetzung, also zur tatsächlichen Verbesserung der Menschenrechtslage, verfolgt werden. Der Westen hat nur die Wahl, diese Situation anzunehmen und aktiv zu gestalten oder aber in die Gefahr der Isolierung zu geraten. Viel stärker als bisher werden dort, wo es vertretbar ist, Modelle der Kooperation erprobt werden müssen nach dem Beispiel der gerade begonnenen Menschenrechtsfeldmission in Kolumbien, die neben der beratenden eine auch mit den Nichtregierungsorganisationen (NGOs) abgestimmte beobachtende Komponente hat. Die Glaubwürdigkeit des Westens wird wesentlich von seiner Fähigkeit zur Selbstkritik bestimmt.

Der neue Generalsekretär der Vereinten Nationen versteht Menschenrechtspolitik als Querschnittsaufgabe im gesamten UN-System. Die verschiedenen UN-Organe und Sonderorganisationen müssen in Menschenrechtsfragen stärker koordiniert werden. In die Entscheidungen vor allem des Sicherheitsrats muß diese Komponente von vornherein integriert werden. Die neue Hohe Kommissarin muß, wie Annan angekündigt hat, in die Entscheidungsprozesse in New York einbezogen werden. Erörterungen der Kinderrechte müssen mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC), dem UNICEF, der ILO und der WHO, Frauenfragen mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), der ILO und dem UNDP koordiniert werden, die Demokratieförderung mit dem Menschenrechtszentrum, dem UNDP, den Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten und Humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats sowie den Bretton-Woods-Institutionen. Auch die Vertragsorgane müssen besser zusammenarbeiten. Eine ähnliche Aufgabe stellt sich in der Europäischen Union, vor allem innerhalb der Europäischen Kommission, deren Interesse an Menschenrechtspolitik wächst. Im Frühjahr 1997 sprach zum ersten Mal ein Kommissar, Hans van den Broek, vor der Menschenrechtskommission. Die EU ist an der Finanzierung der Feldoperation in Kolumbien in erheblichem Maße beteiligt. Eine abgestimmte Menschenrechtspolitik der Europäischen Kommission wie zwischen den EU-Mitgliedsländern ist unverzichtbar. Die neue Lage erfordert die Verständigung auf neue Strategien.

Einen in der Sache und zur gruppenübergreifenden Vertrauensbildung wichtigen Schwerpunkt bilden die wirtschaftlichen, sozialen

und kulturellen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung. Gerade weil der Westen die einseitige, wenig selbstkritische Auslegung einiger Mitglieder der Blockfreien-Bewegung zu Recht ablehnt, muß er eigene Strategien zur Ausfüllung dieses wichtigen Postulats der Wiener Konferenz entwickeln. Nur dann ist ein fruchtbarer Dialog vor allem mit den Staaten möglich, die sich im Prozeß der wirtschaftlichen und demokratischen Entwicklung befinden. Ein Schwerpunkt der Gespräche, die die deutsche Delegation zur Zeit mit Delegationen aller Regionen führt, zielt auf die Entwicklung praktischer Schritte ab – in Abkehr von den ideologisch bestimmten polemischen Diskussionen der Vergangenheit. Es muß ausgelotet werden, wie weit die Konsensmöglichkeiten gehen. Dieses Anliegen war immer und ist gerade jetzt eine Schlüsselfrage in den Beziehungen zu den Blockfreien, ein Kernthema unseres gruppenübergreifenden Dialogs.

Das Hauptproblem besteht darin, daß seitens der Staatenmehrheit ein entscheidendes Grundprinzip – der Individualcharakter des Sozialpakts, der das Individuum in den Mittelpunkt stellt – zunehmend ausgehöhlt wird, indem die internationale Verantwortung (vor allem der westlichen Länder) und daraus abgeleitete mögliche zwischenstaatliche Ansprüche in den Vordergrund gerückt werden. Von insgesamt neun Resolutionen und Beschlüssen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der 53. Tagung der Menschenrechtskommission sind allein fünf in diesem Sinne zu bewerten: sie befassen sich etwa mit einseitigen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, Verschuldungsfragen, Giftmüllexporten oder dem Thema Strukturanpassung. Auch die Verhandlungen zum Recht auf Entwicklung waren teilweise von dieser Tendenz geprägt. Die Diskussion über die Rechte aus dem Sozialpakt – dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – wird so zum Schauplatz für Verteilungskämpfe zwischen Nord und Süd, inhaltlich also verengt.

Demgegenüber entspricht das eigentliche Grundprinzip und Ziel dieses Paktes weitgehend unseren Zielen im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit: Überwindung der Armut durch Steigerung der Fähigkeit des einzelnen zur Selbsthilfe. Entsprechende Überlegungen gelten auch für das Recht auf Entwicklung, nachdem in Wien festgelegt worden war, daß es vorrangig um den Anspruch des einzelnen Bürgers gegenüber seinem Staat geht. Felder einer Annäherung könnten die Fragen von Gesundheit, Bildung und extremer Armut sein. Eine stärkere Verzahnung mit der Arbeit des unter dem Sozialpakt errichteten Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) muß erfolgen. Auch hier gilt, daß die anderen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Feld sichtbar gemacht werden müssen. Das Menschenrechtszentrum muß auch seine Organisationsstruktur stärker dem Gegenstand anpassen. Für die neue Hohe Kommissarin wird dies ein Schlüsselthema für ihr Verhältnis zur Dritten Welt werden. Will man Brücken bauen, und das ist für die künftige Arbeit in der Menschenrechtskommission unverzichtbar, spielt dieser Bereich eine erhebliche Rolle.

Schwerpunkte Rechte des Kindes und Schutz der Verteidiger der Menschenrechte

Die Kinderrechte werden immer stärker zum Thema gruppenübergreifender Initiativen. Hier geht es ganz konkret um den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, vor ausbeuterischer Kinderarbeit und bei bewaffneten Konflikten. Die verschiedenen bereits bestehenden Programme und Initiativen müssen gebündelt werden. Das deutsche Arbeitsprogramm nach dem Weltkongreß gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm im August 1996 sollte ein Element regionaler und internationaler Umsetzungsmaßnahmen werden. Dabei sind die Schwerpunkte vorgegeben

durch das Engagement von Bundesaußenminister Klaus Kinkel zugunsten der Stärkung des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung sowie angesichts des besonderen Einsatzes der Bundesregierung für die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit (insbesondere durch eine großzügige finanzielle Förderung des einschlägigen Programms der ILO). Die Bemühungen galten ferner einer besseren Koordinierung aller relevanten Organisationen des UN-Systems. Dies betrifft natürlich vor allem das UNICEF; doch auch die Rollen von Hohem Kommissar, WHO und ILO müssen klarer aufeinander abgestimmt werden.

Inhaltlich konzentrieren sich die deutschen Bemühungen in der Menschenrechtskommission derzeit auf zwei Kernfragen: die Ausarbeitung je eines freiwilligen Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Altersgrenze für die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten beziehungsweise zur Verhütung der Kinderprostitution.

Mit der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls, mit dem die Altersgrenze für den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten von derzeit 15 Jahren (Artikel 38 des Übereinkommens) angehoben werden soll, befaßt sich eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Teilnahme von Kindern an Kampfhandlungen (angestrebte Altersgrenze: 18 Jahre) und der Einziehung von Kindern zum Wehrdienst (angestrebte: 18 Jahre) sowie der Rekrutierung Minderjähriger als Freiwillige (in der Diskussion: 16 bis 18 Jahre; unsere Position: 17 Jahre). Nach dreijähriger Beratung wurde die letzte Tagung der Arbeitsgruppe Ende Januar vorzeitig beendet, nachdem sich abgezeichnet hatte, daß keine Einigung möglich war. Ein von der Mehrheit getragener Kompromißvorschlag (18 Jahre für Kampfeinsätze und die Einziehung Wehrpflichtiger, 17 Jahre für die Rekrutierung von Freiwilligen) scheiterte am Widerstand der Vereinigten Staaten, Pakistans, Kubas und anderer, die aus unterschiedlichen Gründen für niedrige Altersgrenzen eintreten. Auch in einer Reihe anderer Fragen konnte keine Einigung erzielt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern durch nichtstaatliche Akteure, anerkanntermaßen ein zentrales Problem, behandelt werden soll. Es ist nicht zu erwarten, daß sich die Haltung jener Staaten, die einer Einigung im Wege stehen, in absehbarer Zeit ändert. Ein möglicher Kompromiß wäre die Festsetzung einer einheitlichen Altersgrenze von 17 Jahren; dies böte einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Regelung. In den Augen einer Reihe von Staaten und der NGOs reicht dies jedoch nicht aus. Die deutsche Delegation wird sich verstärkt für eine möglichst weitgehende Regelung einsetzen.

Eine weitere Arbeitsgruppe der Kommission befaßt sich mit der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Wie zahlreiche andere Staaten hat Deutschland gewisse Vorbehalte grundsätzlicher Art, weil das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bereits Vorschriften zu diesen Fragen enthält und die Gefahr besteht, daß durch weitere Rechtsetzung bestehende Standards verwässert werden beziehungsweise dem Eindruck Vorschub geleistet wird, bestehende Normen könnten ohne zusätzliche Rechtsetzung nicht umgesetzt werden. Nach der Konferenz zu dieser Thematik in Stockholm im August 1996 und angesichts der politischen Bedeutung des Themas beteiligt sich die deutsche Delegation jedoch aktiv an den Beratungen der Arbeitsgruppe. Ihr Ziel ist es, die Festlegung neuer Standards zu vermeiden und statt dessen Mechanismen zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens in diesem Bereich zu schaffen. Zu diesem Zweck erwägt sie unter anderem eine Stärkung der Kompetenzen des CRC.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der deutschen Delegation ist es, eine Deklaration zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger (Human Rights Defenders) im Jubiläumsjahr zur Verabschiedung zu

bringen. Die Arbeit am Entwurf einer derartigen Erklärung ist nach über zehn Jahren der Beratung in einer Arbeitsgruppe 1997 in die entscheidende Phase getreten. Es besteht Anlaß zu vorsichtigem Optimismus, daß das Projekt anläßlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte abgeschlossen werden kann. Dennoch sind einige zentrale Fragen weiter umstritten. Schwierigstes Thema bleibt die Frage der externen Finanzierung von Menschenrechtsverteidigern. China besteht auf dem Prinzip der Transparenz und einem Nachweis von Finanzierungsquellen der Menschenrechtsaktivisten, würde allerdings die Nichterwähnung dieses Themas in der künftigen Deklaration hinnehmen – was mehrheits-, aber nicht konsensfähig ist. Einzig Kuba fordert die Aufnahme einer entsprechenden Passage, gibt sich dafür aber vergleichsweise offen im Hinblick auf deren Inhalt. Ein zu weitgehender Kompromiß wiederum stößt bei den NGOs auf Bedenken. Das zweite Schlüsselthema betrifft die »Verpflichtungen von Menschenrechtsverteidigern«, dem neben Kuba und China vor allem die Türkei Bedeutung beimißt. Über die beiden anderen noch offenen Kernfragen – die Beobachtung von Gerichtsverfahren und das Verhältnis von nationaler Gesetzgebung zu völkerrechtlichen Verpflichtungen –, konnte eine vorläufige Einigung erzielt werden. Auf der 53. Tagung der Menschenrechtskommission wurde das Mandat der mit diesem Thema befaßten Arbeitsgruppe um ein weiteres Jahr verlängert, zugleich aber deutlich gemacht, daß dies das letzte Mal war. Das Gremium soll den Deklarationsentwurf bis zum nächsten Frühjahr fertigstellen. Wenn es im Jubiläumsjahr nicht gelingt, ausreichenden politischen Rückenwind zu entfachen, um eine Einigung zu erzielen, dürfte dies in der Tat auch in den Folgejahren eher unwahrscheinlich sein. Bei vorhandenem politischem Willen und mit etwas Kreativität sollten die verbleibenden Probleme lösbar sein. Andernfalls droht die Gefahr, sogar das in der Praxis der Staatengemeinschaft bereits Erreichte zu gefährden.

Die Instrumente und ihre Finanzierung

Eines der Instrumente des Menschenrechtsschutzes ist die Menschenrechtskommission selbst. Sie konzentriert ihre Tätigkeit auf ihre sechswöchige Sitzungsperiode in den ersten Monaten eines jeden Jahres. In der Zwischenzeit kann es zu Sondertagungen kommen – so in den Fällen Rwanda und ehemaliges Jugoslawien. Dies reicht nicht aus, um der Menschenrechtsthematik Kontinuität über das ganze Jahr hin zu verleihen. Daher sollte überlegt werden, ob die Sitzungswochen auf zwei oder drei Perioden im Jahr verteilt werden können oder ob dem Hohen Kommissar ein ständiger Ausschuß zur Seite gestellt werden sollte. Die deutsche Delegation sieht sich in ihrem Bemühen, durch regelmäßige gruppenübergreifende Gespräche in Genf und New York Kontinuität in der Menschenrechtspolitik herzustellen, bestätigt.

Der Zeitpunkt für neue, weiterführende Ansätze ist günstig. Mit der Ernennung von Mary Robinson ist das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte gestärkt und aufgewertet worden. Nach der Phase der Etablierung unter José Ayala Lasso besteht nun die Chance einer Ausdehnung der Aktivitäten; dies wird für die Amtsinhaberin aber immer einen schwierigen Balanceakt zwischen unterschiedlichen Interessen und Mehrheiten darstellen. Dennoch muß und kann das Mandat stärker genutzt werden. Der Hohe Kommissar hat ein bisher nur selten genutztes Initiativrecht, das ebenso wie seine Einflußnahme auf die Weltöffentlichkeit klug dosiert eingesetzt werden sollte. Das Amt bekommt – auch nach den Absichten des Generalsekretärs – ein größeres Gewicht.

Eine Voraussetzung für den Erfolg ist der Abschluß der Reform des Menschenrechtszentrums nach jahrelangem Gerangel, vor allem die Ernennung qualifizierten Führungspersonals. Der am 16. Juli in New York vorgelegte Reformplan von Generalsekretär Annan⁴ sieht eine

Neugliederung des Menschenrechtsbereichs vor und beseitigt die bisherigen Unklarheiten bezüglich des Verhältnisses von Hohem Kommissar und Menschenrechtszentrum. Er schließt einen Reformplan (Charter for Change) ab, der eine klare hierarchische Regelung zwischen dem Hohen Kommissar und dem Leiter des Zentrums als seinem Vertreter vorsieht. Die bereits seit dem 30. September 1996 gültige neue Struktur des Menschenrechtszentrums hat ferner eine Reduzierung der Zahl der Abteilungen von bisher fünf auf drei zur Folge:

- Die Managementeinheit 1 (Forschung und Recht auf Entwicklung) ist als die Politische Abteilung verantwortlich für Politikanalyse, Forschung, Informationsverarbeitung und Umsetzung des Rechts auf Entwicklung;
- Managementeinheit 2 (Unterstützung und Dienstleistungen) obliegt die Betreuung des Menschenrechtszentrums, der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, der Vertragsorgane, der verschiedenen Arbeitsgruppen und der Individualbeschwerdeverfahren (>1503-Verfahren<; Verfahren nach dem I. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt – dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte);
- die Managementeinheit 3 (Aktivitäten und Programme) ist zuständig für Beratende Dienste und Technische Zusammenarbeit, Sonderberichterstatter, sonstige Mechanismen der Menschenrechtskommission (special procedures) und Menschenrechtsfeldmissionen.

Daneben gibt es eine eigenständige Verwaltungseinheit (Finanzen, Personal), die unmittelbar dem Hohen Kommissar und dem Leiter des Menschenrechtszentrums zugeordnet ist. Um die Koordinierung zwischen den Abteilungen sicherzustellen, wurde ein Kollegialorgan (Steering Group) geschaffen, dem der Hohe Kommissar, der Leiter des Menschenrechtszentrums und die drei Abteilungsleiter angehören.

Die Umstrukturierung folgt einem neuen Konzept: handelte es sich bisher um eine themenorientierte Struktur (Schaffung einzelner Arbeitseinheiten für bestimmte Mandate), so ist es nun eine funktionsbezogene. Vom höheren Spezialisierungsgrad verspricht man sich Synergieeffekte und größere Flexibilität beim Einsatz des Personals. Bestimmte Aufgaben sollen Teams zugeordnet werden, was unter anderem auch die Bewältigung neuer Mandate bei gleichbleibendem Personalbestand erleichtern soll. Der Reformplan umfaßt neben der Umstrukturierung eine Revision der Arbeitsmethoden des Menschenrechtszentrums in den vier Bereichen Finanzmanagement, Personalbewirtschaftung, Informationsverarbeitung und Außenbeziehungen (vor allem Öffentlichkeitsarbeit).

Zum Stichtag 30. September 1996 wurde die alte Struktur des Menschenrechtszentrums durch eine Übergangsstruktur abgelöst. Bis zur endgültigen Etablierung der neuen Struktur im Herbst 1997 werden in 21 »Arbeitspaketen« (working packages) die vorrangigen Aufgaben durch neu zusammengestellte Teams wahrgenommen. Sinn der Übergangsstruktur ist zum einen die für den weiteren Gang der Reform wichtige rasche Auflösung der alten Strukturen, zum anderen die Sicherung der Kontinuität bei der Erfüllung der wichtigsten Aufgaben des Zentrums. Hauptaufgabe während der Übergangsphase war die Neubesetzung sämtlicher Stellen im Rahmen der neuen Struktur. Alle 80 Stellen wurden auf der Grundlage neuer Arbeitsplatzbeschreibungen ausgeschrieben (bis auf die zwei Direktorenstellen allesamt UN-intern). Alle Bediensteten des Menschenrechtszentrums konnten sich auf eine (oder mehrere) der neuen Stellen bewerben. Die Möglichkeiten, im Rahmen der Reform neues Personal ins Menschenrechtszentrum zu holen, sind bei Stellen des höheren Dienstes beschränkt; dennoch ist zu hoffen, daß der in Gang gesetzte Prozeß dort zu einer Personalauffrischung führen wird.

Als Wortführer der Blockfreien hatten Ägypten, Indien, Kuba und Senegal verschiedentlich Einwände gegen die Umstrukturierung erhoben. Insbesondere wurde argumentiert, das Recht auf Entwicklung finde keine ausreichende Berücksichtigung, denn die UN-Generalversammlung habe nach Beratung des Haushaltsansatzes für das Menschenrechtsprogramm die Schaffung einer eigenen, ausschließlich für die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung zuständigen Abteilung verlangt. Diese Kritik geht jedoch fehl, da in Resolution 50/214 der

Generalversammlung die Schaffung einer neuen Abteilung gefordert wird, zu deren Zuständigkeiten zwar vorrangig, aber eben nicht ausschließlich die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung zählen soll⁵. Auf der 51. Tagung der Generalversammlung wurde dies bestätigt. Hinzu kommt, daß das Recht auf Entwicklung in der neuen Struktur als einziges Menschenrecht eine hervorgehobene Behandlung erfährt. Weiter wurde die Zusammenlegung der Feldoperationen und der Technischen Zusammenarbeit wie der Beratenden Dienste in einer Abteilung bemängelt. Immerhin besteht die Gefahr von Konflikten zwischen zwei Bereichen, die grundverschieden sind, nämlich »investigativ-konfrontativ« einerseits und auf Kooperation aufbauend andererseits.

Es ist trotz dieser Bedenken zu hoffen, daß der Reformprozeß, der sich im Endstadium befindet, bis zum Amtsantritt von Mary Robinson weitgehend abgeschlossen sein wird. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um den Menschenrechten auch institutionell eine tragfähige Basis zu geben. Nur so werden sie die Bedeutung im Verband der Vereinten Nationen erlangen können, die der Generalsekretär – aktiv unterstützt durch die Bundesregierung – mehrfach gefordert hat.

Dies alles ist nicht umsonst zu haben. Konstatiert werden muß indes, daß die Forderung der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte, dem Menschenrechtsbereich der Vereinten Nationen mehr Mittel zukommen zu lassen, nicht erfüllt wurde. Zwar kam es im Zusammenhang mit der Etablierung des Hohen Kommissars zur Erhöhung des entsprechenden Ansatzes. Der Anteil am ordentlichen UN-Haushalt liegt aber immer noch unter 2 vH. Es war nicht möglich, im Budget der Vereinten Nationen Mittel umzuschichten. Hier spielen mehrere Elemente eine Rolle: das Mißtrauen vieler Staaten gegenüber dem Menschenrechtsbereich, die Verteidigung der Mittel in den bisher begünstigten Bereichen, die bislang mangelnde Effizienz des Menschenrechtszentrums sowie die unzureichenden Konzepte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß das UN-System bei verschiedenen anderen Aktivitäten (beispielsweise im Bereich der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung) Menschenrechtsaktivitäten unternimmt und zusätzlich finanziert. Dennoch muß das Jubiläumsjahr von intensiverem Bemühen um neue Mittel – auch und gerade im Bereich der freiwilligen Finanzierung – geprägt sein. Das ist eine Forderung an die Regierungen, aber auch an private Stiftungen. Auch die EU ist gefordert, ihre bisherigen Aktivitäten stärker transparent zu machen. Ziel muß ein gesonderter Haushaltsansatz für den Menschenrechtsbereich sein. Aus Anlaß des Jubiläumjahres wäre es eine noble Geste der EU, nach ihrem Engagement in Kolumbien weitere vergleichbare Projekte mitzufinanzieren.

Gewährleistung der Mitwirkung der NGOs

Ebenso wie das Instrumentarium zur Verwirklichung der Menschenrechte wird die Rolle der NGOs zunehmend – über das übliche Maß hinaus – in Frage gestellt. Auch von Ländern, die positiv zu den Menschenrechten eingestellt sind, wird zumindest für das UN-System eine Beschränkung der Rechte der NGOs gefordert. Der Westen wird sich dem nachdrücklich widersetzen. Die NGOs ihrerseits sollten sich aber fragen, ob sie nicht ohne Aufgabe ihres Charakters und ihrer Rolle eine bessere Koordinierung untereinander mit dem Ziel konzentrierter, umsetzungsorientierter Politik erreichen können, statt sich auf das Vorbringen von Maximalforderungen zu konzentrieren. Sie haben eine andere Rolle als die Regierungen, die nicht losgelöst von internationaler Politik und zwischenstaatlichen Abstimmungsprozessen handeln und letztlich daran interessiert sein müssen, Mehrheiten in den UN-Gremien zu gewinnen. Diese Rolle darf aber bei aller Grundsatzkritik nicht außer acht lassen, daß nicht alles auf einmal zu erreichen ist. Die Bedeutung der kleinen Schritte



Unter der Aufsicht und Schirmherrschaft der Weltorganisation steht seit 1994 der Friedensprozeß im zentralamerikanischen Guatemala. In diesem Rahmen wurde die mit Resolution 48/267 der Generalversammlung vom 19. September 1994 geschaffene Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA) entsandt. Zu der Aufgabe, nach dem Bürgerkrieg die Einhaltung der Menschenrechte durch die Konfliktparteien zu überwachen, ist zunehmend die Unterstützung nationaler Einrichtungen des Menschenrechtsschutzes getreten, die in Zusammenarbeit mit dem UNDP erfolgt. Büros der MINUGUA befinden sich in allen Teilen des Landes.

darf nicht unterbewertet werden. So ist es ein kleiner, aber wichtiger Schritt, wenn die Türkei im Jahre 1998 (warum eigentlich nicht schon 1997?) den Sonderberichterstatter über Folter endlich in das Land hineinläßt.

Die Wiener Weltmensenrechtskonferenz hat die Rolle der NGOs nachdrücklich hervorgehoben. Sie darf in der Praxis der UN-Gremien nicht abgeschwächt werden. In Genf wird der Wunsch, die Rolle der NGOs in der Menschenrechtskommission zu schmälern, unter anderem damit begründet, daß sie in diesem Jahr 37 vH der Redezeit in Anspruch nahmen (452 mündliche Stellungnahmen zu je fünf Minuten) gegenüber 38 vH, die von den Mitgliedsländern verbraucht wurden (der Rest der Redezeit entfiel auf Nichtmitgliedstaaten der Kommission). Hinter dieser Argumentation auf der Basis der Statistik verbirgt sich natürlich bei einer Reihe von Staaten eine prinzipielle Ablehnung der gegenwärtigen Rolle der NGOs, und es ist durchaus möglich, daß im nächsten Jahr durch Mehrheitsentscheidung Einfluß auf die Art ihrer Teilnahme genommen wird. Warum aber, so ist selbst in Kenntnis der zitierten Statistik zu fragen, sollten die NGOs, ohne deren Informationen und Arbeit eine wirksame Menschenrechtspolitik gar nicht möglich wäre, nicht das gleiche Redezeitgewicht haben? Jedenfalls sollten die NGOs darauf drängen, in diesen Diskussionsprozeß einbezogen zu werden, und Gegenstrategien entwickeln. Ein Vorbild hierfür könnten die Erfahrungen sein, die das deutsche »Forum Menschenrechte« gemacht hat, zum Beispiel mit seinen gemeinsamen Stellungnahmen.

Im Sinne ergebnisorientierten Handelns ist es wichtig, daß die NGOs

sich nicht nur mit den Mißständen auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, sondern auch mit dem menschenrechtlichen Instrumentarium. In diesem Zusammenhang ist auf eine bemerkenswerte Stellungnahme von Amnesty International (ai) vom April dieses Jahres hinzuweisen: die ›Agenda für einen neuen Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte‹.⁶ In diesem Dokument analysiert ai die Rolle des ersten Hohen Kommissars für Menschenrechte und dessen Erfolge und Mißerfolge. Vor allem setzt sich ai mit den Instrumenten auseinander. Ein Thema dabei ist der Umgang des Hohen Kommissars mit den Regierungen; jener sollte ai zufolge nicht die Aufgabe eines Länderberichterstatters übernehmen, aber doch nicht nur Diplomat sein. Weiterhin geht ai auf die wichtige Rolle der Menschenrechtsfeldmissionen, die Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems, auf die Interpretation der Frauenrechte, die Ausarbeitung von solideren Rechtsgrundlagen und die Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und den NGOs ein.

Diese Diskussion ist wichtig. Es kann nicht allein Aufgabe der Mitgliedstaaten sein, ergebnisorientierte Strategien zu entwickeln. Auch hierbei ist die Mitwirkung der NGOs unverzichtbar, aber der Raum für eine zielgerichtete Zusammenarbeit ist noch längst nicht ausgeschöpft. Für viele Staaten ist es eine wichtige Lernerfahrung, daß die NGOs ein bedeutender Teil ihrer Zivilgesellschaft sind.

1998: ein besonderes Jahr

Es ist sehr zu wünschen, daß das Jubiläumsjahr 1998 nicht nur durch Festveranstaltungen geprägt sein wird, sondern vor allem durch einen Prozeß. Dessen Elemente sollten sein:

- die Menschenrechtserziehung,
- die Verbreitung der Texte, die man feiert,
- der Beitritt der Staaten, die die verschiedenen Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben,
- die Vervollständigung der Instrumente,
- die Abwehr der Angriffe auf das Implementierungsinstrumentarium und auf die Rolle der NGOs,

- eine sichtbare Rolle der neuen Hohen Kommissarin sowie
- die Ausweitung der Menschenrechtsfeldmissionen.

Alles in allem sind mehr Schritte zu einer präventiven Menschenrechtspolitik gefordert. So bemerkenswert es ist, daß zeitweise überlegt wurde, den Massenmörder Pol Pot vor ein internationales Gericht zu stellen (dem sich die Hauptkriegsverbrecher Ex-Jugoslawiens leider noch entziehen können), und so bemerkenswert es ist, daß die Massaker an rwandischen Flüchtlingen während des Bürgerkriegs im damaligen Zaire untersucht und Verantwortlichkeiten festgestellt wurden, so schwierig bleibt im internationalen Bereich vorerst die Ahndung begangener Verbrechen. Denn am Anfang sämtlicher derartigen Ereignisse stehen Menschenrechtsverletzungen, die durch ein Frühwarnsystem und durch politische Entschlossenheit wenn nicht in allen Fällen verhindert, so doch in ihrer Dimension hätten gemindert werden können.

Die Dynamik, die von dem Jubiläumsjahr schon im Vorfeld ausgehen wird, muß genutzt werden. Dies gilt für die dringend notwendige Erhöhung der finanziellen Ressourcen wie für die Verabschiedung der wichtigen Deklaration zum Schutze der Menschenrechtsverteidiger. Ansonsten ist nicht die Abgabe neuer Grundsatzklärungen gefordert, sondern die Anwendung der vorhandenen Instrumente. Dazu sollten die Minister, die 1998 die 54. Tagung der Menschenrechtskommission – geplant ist ein Tagungsabschnitt auf hoher Ebene – sicherlich zahlreich besuchen werden, Stellung nehmen.

1 Vgl. auch Gerhart R. Baum, Menschenrechtspolitik fängt zu Hause an. Aus der Praxis der Menschenrechtskommission, VN 5-6/1995 S.207ff.

2 Siehe hierzu den Kurzbeitrag von Ansgar Skriver in VN 4/1993 S.146ff.

3 Siehe hierzu den nachstehenden Beitrag von Michael Schaefer.

4 UN-Dok. A/51/950 v. 14.7.1997. (Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm; deutsch als Nr. 69 der ›Blauen Reihe‹ der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen).

5 Die Formulierung lautet: ›im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würde‹ (Ziffer 37 der Resolution).

6 Amnesty International, Agenda for a new United Nations High Commissioner for Human Rights, London 1997, ai Index No. IOR 40/08/97.

Menschenrechtsfeldmissionen – ein innovativer Ansatz

MICHAEL SCHAEFER

Die Entwicklung des Konzepts der friedenserhaltenden Maßnahmen durch UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld und den späteren Untergeneralsekretär Brian Urquhart in den fünfziger Jahren war im Bereich der Friedenssicherung die erfolgreiche Antwort auf die Lähmung des Sicherheitsrats durch das Veto¹. Als Reaktion auf die neuen, überwiegend innerstaatlichen Konflikte ist nach dem Ende des Kalten Krieges ein umfassendes, integriertes Krisenmanagement erforderlich geworden. Die Menschenrechtsfeldmissionen (Human Rights Field Operations) stellen eine der Komponenten integrierten Krisenmanagements dar; sie könnten sich als innovatives Instrument der Staatengemeinschaft im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen, als Mittel präventiver Diplomatie sowie als Beitrag zur Herbeiführung von Stabilität herausstellen. Dennoch scheint die Kluft zwischen dem Anspruch der internationalen Gemeinschaft und dem politischen Willen, ihn auch durchzusetzen, zu wachsen.

I. Menschenrechte: eine Schwerpunktaufgabe der UN

Was in Somalia im Scheinwerferlicht von CNN noch ausgeblendet blieb, wird angesichts der Schreckensbilder aus dem ostafrikanischen Zwischenseengebiet und dem Osten des ehemaligen Zaire mehr als deutlich: die ›neuen‹ Konflikte, die seit dem Ende des Kal-

ten Krieges die internationale Gemeinschaft erschüttern, sind nicht selten verursacht von massiven Menschenrechtsverletzungen. Das gilt für innerstaatliche Konflikte wie in Kolumbien oder Osttimor, die unterhalb der Schwelle des Bürgerkriegs anzusiedeln sind. Das gilt mehr noch für die aus ethnischen, religiösen oder politischen Motiven resultierenden Bürgerkriege in Afrika, Asien oder Mittel- und Osteuropa.

Lange Zeit wurde in der politischen Praxis auch der Vereinten Nationen sowie in der Literatur ein innerer Zusammenhang zwischen Politik und Menschenrechten im Bereich der Friedenssicherung übersehen, wenn nicht abgestritten. ›Peace-keeping‹ stellt bis heute für viele internationale Akteure ein Konzept dar, dessen Essenz die militärische Komponente ist. Mit der ›Agenda für den Frieden‹² wurde – obwohl diese ebenfalls noch stark sicherheitspolitisch geprägt ist – die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes als Element der Konfliktprevention, des Konfliktmanagements sowie der sogenannten Konfliktnachsorge anerkannt. Tatsächlich zeigt die Analyse der jüngsten, oft enttäuschend verlaufenen Bemühungen der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung, daß eine isolierte Behandlung verschiedener unentbehrlicher Komponenten eines integrierten Krisenmanagements – politische Verhandlungen, Einsatz von Friedenstruppen, humanitäre Hilfsoperationen, Einsatz von

politischen oder wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, wirtschaftliche Wiederaufbaumaßnahmen oder Schaffung demokratischer Strukturen – den Erfolg der einzelnen Teile wie des Ganzen gefährden kann. Ebenso offenkundig wird angesichts der Natur der »neuen« Konflikte, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Sinne der Ursachenbekämpfung zu einer wichtigen Aufgabe modernen Krisenmanagements geworden ist. Je nach Art und Ursachen des Konflikts gewinnt Menschenrechtspolitik Bedeutung auch als eigenständige Komponente friedenserhaltender Maßnahmen. Angesichts der Bedeutung, die der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und somit für die Stabilisierung jeder Gesellschaft haben, ist Menschenrechtspolitik zur Schwerpunktaufgabe internationaler Politik geworden.

Wenn umfassendes Konfliktmanagement eine Menschenrechtskomponente einschließt – und von dieser These gehen die nachstehenden Überlegungen aus –, dann ist die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen von Menschenrechtsfeldmissionen von hoher Priorität. Ausgehend vom aktuellen Fallbeispiel der Operation in Rwanda sollen Ansätze zur Verbesserung dieses noch neuen Instruments erörtert werden.

II. Die Rwanda-Mission als negativer Präzedenzfall?

Ausgangslage

Der Genozid in Rwanda³, der von April bis Juli 1994 mehr als eine halbe Million Opfer – überwiegend Batutsi – forderte und etwa zwei Drittel der Bevölkerung – vor allem Bahutu – zu Flüchtlingen oder Binnenvertriebenen machte, war von der internationalen Gemeinschaft mangels politischen Willens nicht verhindert worden. Auch im Rahmen der Konfliktnachsorge reduziert sich ihr Engagement auf ein angesichts des Ausmaßes dieses Konflikts niedriges Niveau. Abgesehen von entwicklungspolitischen Programmen konzentrieren sich die begrenzten internationalen Maßnahmen fast ausschließlich auf Flüchtlingshilfe und Menschenrechtsschutz. Letzterer ist Gegenstand dieser Darstellung.

Auf Initiative des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴ fand Ende Mai 1994 eine Sondertagung der Menschenrechtskommission statt, die einen Sonderberichterstatter für Rwanda⁵ einsetzte. Sein Mandat erstreckte sich auf die Untersuchung der Menschenrechtslage, insbesondere der Verantwortlichkeiten für die berichteten Massaker. Im Juni 1994 beschloß der Sicherheitsrat ein neues, wengleich begrenztes Mandat⁶ für die seit Oktober 1993 im Lande befindliche Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). Während des Völkermords hatten die Soldaten dieser UN-Friedenstruppe auf Geheiß des Sicherheitsrats einen schmachvollen Rückzug angetreten; sie wurden im März 1996 endgültig abgezogen. Seit August 1994 ist die wichtigste und auch personell umfangreichste Komponente des internationalen Konfliktmanagements in diesem Land die Feldmission für Menschenrechte in Rwanda (Human Rights Field Operation in Rwanda, HRFOR), die der Hohe Kommissar für Menschenrechte in Ausübung seiner inhärenten, von der Generalversammlung übertragenen umfassenden Kompetenz im Menschenrechtsbereich mit Zustimmung der Regierung in Kigali initiiert hatte⁷. Die HRFOR stellt die bislang größte Menschenrechtsfeldmission der UN dar⁸.

Mandat

Das Mandat dieser Mission⁹ umfaßt vier Kernaufgaben:

> *Tatsachensicherung im Rahmen der Untersuchung des Genozids*
Auf der unabhängigen Sammlung und vertraulichen Behandlung von Informationen über Akte des Völkermords lag in der Anfangsphase das Schwergewicht der Arbeit der HRFOR.
Um bis zur Errichtung des geplanten internationalen Strafgerichts-

hofs für Rwanda kein Beweismaterial verlorengehen zu lassen, beauftragte der Sicherheitsrat Anfang Juli 1994 eine unabhängige Sachverständigenkommission mit der Untersuchung der schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Genozids¹⁰. Sie sollte in enger Abstimmung mit dem Sonderberichterstatter arbeiten und wurde von einer kleinen Mission des Hohen Kommissars vor Ort unterstützt. Im November 1994 beschloß der Sicherheitsrat auf der Basis der Empfehlungen dieser Kommission die Schaffung des Internationalen Strafgerichts für Rwanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) nach Kapitel VII der UN-Charta¹¹. Die Sachverständigenkommission wurde in die inzwischen funktionsfähige HRFOR integriert. Vor allem im ersten Jahr umfaßten die von dieser Menschenrechtsfeldmission durchgeführten Maßnahmen die Identifizierung von Tatorten der Massaker und von Massengräbern, die Ermittlung von Zeugen dieser Straftaten sowie die Sicherstellung von Dokumenten und anderen Beweismitteln. Die Ergebnisse der Untersuchungen, die ein hohes Maß an professioneller Qualifikation erforderten, wurden dem ICTR beziehungsweise nationalen rwandischen Gerichten in Genozidverfahren¹² zur Verfügung gestellt. Das ICTR hat allerdings bis heute infolge administrativer Anlaufprobleme sowie einer zunehmend schwierigen Zusammenarbeit mit der Regierung Rwandas noch kein Verfahren gegen einen der Haupttäter des Völkermords abschließen können.

> *Beobachtung aktueller Menschenrechtsverletzungen*

Kern der Mission war von Anfang an Beobachtung (monitoring), Analyse und Berichterstattung über aktuelle Menschenrechtsverletzungen, die Weitergabe dieser Informationen an die örtlichen Behörden sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention weiterer Verletzungen. Sie wurden in der ersten Phase der Operation auch von der rwandischen Regierung als Voraussetzung für die Versöhnung zwischen Bahutu und Batutsi anerkannt. Die Komplexität dieser Aufgabe erforderte den Aufbau einer ständigen Präsenz auf der Ebene der Präfekturen, Gemeinden und Ortschaften. Zur Bewältigung der im November und Dezember 1996 erfolgten spontanen Rückkehr von über einer Million Flüchtlingen aus Tansania und Ost-Zaire war die Arbeit der HRFOR von entscheidender Bedeutung für die Aufnahme und Integration der Rückkehrer in ihre Heimatgemeinden¹³ und ergänzte die Anstrengungen des UNHCR. Mit Hilfe von elf Büros in allen Teilen des Landes prüfte die HRFOR die Aufnahmekapazität der Heimatgemeinden und unterstützte diese im Prozeß der Wiedereingliederung. Die Untersuchungsergebnisse der Feldbeobachter dienen als Grundlage für die Berichte des Sonderberichterstatters. Unabhängig davon werden sie Regierungen und anderen UN-Organisationen zur Verfügung gestellt. Mit zunehmender Praxis der HRFOR wurden die Berichte zur unverzichtbaren Entscheidungsgrundlage für die internationalen Organe. Die Beobachtungstätigkeit der HRFOR mußte Anfang 1997 wegen der dramatisch verschlechterten Sicherheitslage, der fünf HRFOR-Mitarbeiter zum Opfer fielen, reduziert werden, konnte aber bis Mitte Juni auf die Sollstärke zurückgeführt werden. Die Fortsetzung der Beobachtungsaufgabe erscheint angesichts der etwa 200 000 sich noch im Osten der Demokratischen Republik Kongo befindenden rwandischen Flüchtlinge, die schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, und angesichts der zu erwartenden neuen Rückkehrbewegungen mittelfristig unverzichtbar.

> *Vertrauensbildung*

Angesichts des zentralen Problems Rwandas nach dem Genozid, der Reintegration rückkehrender Bahutu-Flüchtlinge in das von Batutsi beherrschte Land, ist seit Beginn der Operation – neben der klassischen Beobachtungsaufgabe – die gesellschaftliche Rehabilitation Kern des HRFOR-Mandats. Weiterer Schwerpunkt der HRFOR-Ar-

beit ist dementsprechend insbesondere der Aufbau und die Stärkung des Rechtsstaates – mit dem Ziel der Verhinderung von Straflosigkeit – sowie die Herausbildung einer funktionsfähigen Zivilgesellschaft. Durch Maßnahmen Technischer Zusammenarbeit mit der rwandischen Regierung soll ein Beitrag zur Verbesserung der kritischen Lage in den mit derzeit über 120 000 ›Häftlingen‹ völlig überfüllten Gefängnissen und lokalen Gewahrsamseinrichtungen geleistet werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bemüht sich die HRFOR um Menschenrechtsschutz für die strafrechtlich Verfolgten, beispielsweise zur Verhinderung von willkürlichen Verhaftungen, zur Wahrung der Mindeststandards bei der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie zur Gewährleistung menschenwürdiger Haftbedingungen. Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei und Armee des Landes zielen auf eine Stärkung des Menschenrechtsbewußtseins ab.

> *Koordinierung mit anderen Organisationen mit dem Ziel der Vertrauensbildung*

Die Unterstützung anderer vom Sicherheitsrat respektive der Menschenrechtskommission eingesetzter Organe ist vierter Arbeitsschwerpunkt der HRFOR. So wurde der Sonderberichterstatter für Rwanda seit seiner Einsetzung von einer kleinen Feldmission des Hohen Kommissars als Vorläufer der HRFOR unterstützt. Nach Herstellung voller Funktionsfähigkeit im Feld fungierte ein Mitarbeiter der HRFOR als ständiger Koordinator für den Sonderberichterstatter, ein weiterer übernahm diese Aufgabe in der Anfangsphase für die Sachverständigenkommission. Beide erhielten alle von dieser Menschenrechtsfeldmission ermittelten Untersuchungsergebnisse. Mit Arbeitsaufnahme des ICTR im Juni 1995 wurden auf der Grundlage einer Übereinkunft des Hohen Kommissars mit dem Chefankläger alle seit September 1994 vom Sonderberichterstatter, von der HRFOR sowie von der Sachverständigenkommission erhobenen Beweismittel dem Gerichtshof zur Verfügung gestellt. Die HRFOR steht dem ICTR weiterhin bei Bedarf zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit der HRFOR mit dem UNHCR und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen war anfangs von Schwierigkeiten geprägt. Diese waren vor allem darauf zurückzuführen, daß die neue Menschenrechtsfeldmission sich gegenüber den vor Ort bereits etablierten Akteuren zunächst legitimieren mußte. In dem Maße, in dem diese zunehmend von der Präsenz und Berichterstattung der HRFOR profitieren konnten, gestaltete sich die Zusammenarbeit einfacher. Insbesondere nach Abschluß eines Abkommens (Memorandum of Understanding) zwischen HRFOR und UNHCR konnte eine klarere Arbeitsteilung erzielt werden. Geringere Koordinierungsprobleme warf die Zusammenarbeit mit dem IKRK auf. Insgesamt funktioniert die Abstimmung der verschiedenen Akteure in Rwanda noch keineswegs optimal.

Das Mandat der HRFOR hat sich insgesamt als durchführbar erwiesen. Die Feldmission könnte ihre Kernaufgaben nach schwieriger Anlaufphase zunehmend effizient erfüllen, wenn sie sich frei bewegen könnte. Sie hat insbesondere die notwendige Flexibilität entwickelt, um auf die komplexen, ständig wechselnden Herausforderungen angemessen reagieren zu können. Dank HRFOR konnte die Menschenrechtssituation in Rwanda – mit der wichtigen Einschränkung der bis vor kurzem fortgesetzten Massaker im Osten des ehemaligen Zaire – stabilisiert und Vertrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen aufgebaut werden. Dennoch sind Rückschläge auch weiterhin zu erwarten. Seit Anfang 1997 hat die rwandische Regierung, die in der Aufbauphase der HRFOR vor allem an den Ergebnissen ihrer Tätigkeit zur Aufklärung des Genozids, deutlich weniger an der Beobachtung aktueller Menschenrechtsverletzungen interessiert war, ihr Interesse auf längerfristige Maßnahmen des Aufbaus von Institutionen und der Stärkung des Justizwesens verlagert.

Grund dafür dürfte nicht zuletzt die Tatsache sein, daß es bei Überreaktionen rwandischer Sicherheitskräfte auf Überfälle von Rebellen zunehmend zu Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrern aus dem ehemaligen Zaire kommt. Auch aus diesem Grunde sollte die Beobachtungstätigkeit der HRFOR bis auf weiteres nicht reduziert werden.

Defizite

Eine Reihe von strukturellen Defiziten verhinderte vor allem im ersten Jahr eine noch effizientere Aufgabenwahrnehmung durch die Menschenrechtsfeldmission in Rwanda.

Logistik: Die HRFOR war in der Aufbauphase mit einer vom Bürgerkrieg fast völlig zerstörten Infrastruktur konfrontiert. Die Forderungen der Staatengemeinschaft nach umgehendem Aufbau einer sofort operativ tätig werdenden Feldmission waren vor diesem Hintergrund nicht nur deswegen unrealistisch, weil die erforderlichen Finanzmittel zu langsam bereitgestellt wurden. Entscheidend war vor allem, daß das Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen in Genf, das erstmals eine Operation dieser Größenordnung zu steuern hatte, anfangs mit dieser Aufgabe völlig überfordert war. Erfahrungen aus früheren Menschenrechtsfeldmissionen der UN – in El Salvador, Haiti oder Kambodscha – waren angesichts der komplexen Konfliktsituation in Rwanda nur begrenzt verwertbar, zumal diese von New York aus gesteuert worden waren. Die zahlreichen im Prozeß des Aufbaus der HRFOR gemachten Fehler hätten durch Nutzung in New York bereits vorhandener logistischer Kapazitäten vermieden werden können. Sie haben gerade in der wichtigen Anfangsphase der Operation zu erheblichen Reibungsverlusten innerhalb der Mission wie auch gegenüber den rwandischen Behörden geführt.

Personal: Wesentliche, die Operation anfangs stark beeinträchtigende Faktoren waren das Fehlen einer funktionsgerechten Managementstruktur sowie die Entsendung unzureichend qualifizierten Personals. Durch die Entscheidung des Hohen Kommissars, die Menschenrechtsfeldmission möglichst umgehend nach Veröffentlichung des ersten Hilfsaufrufs zu entsenden, operierte das Menschenrechtszentrum unter erheblichem Zeitdruck. Es fehlte an einem klaren Überblick über den tatsächlichen Bedarf an Spezialisten für die diversen Aufgaben sowie – mangels vorhandener Listen potentiell einsetzbarer Experten – an verfügbaren und geeigneten Kandidaten. Das Menschenrechtszentrum mußte sich im wesentlichen auf die Rekrutierung von Bewerbern beschränken, die vielfach nicht die erforderlichen professionellen Qualifikationen besaßen. Die im Personalbereich aufgetretenen Mängel konnten durch Einführung von Ausbildungskursen zunehmend abgebaut werden. Dagegen wirkt sich die Tatsache der häufigen Rotation der nur mit Kurzzeitverträgen ausgestatteten Mitarbeiter belastend auf die Arbeitsmoral des Teams aus und gefährdet die zur Vertrauensbildung erforderliche Kontinuität der Arbeit der HRFOR.

Als gravierender Fehler stellte sich ferner die unzulängliche Integration eines separaten, von der Europäischen Union ausgewählten, ausgerüsteten und finanzierten Kontingents mit eigener Führungsstruktur in die UN-Mission heraus. Während das EU-Kontingent in der Aufbauphase der HRFOR wertvolle logistische Unterstützung leistete, überwogen nach Herstellung voller Operationsfähigkeit der Mission die Nachteile dieser Konstruktion. Abgesehen von unterschiedlichen Führungsstilen und -strategien fehlte es an einer klaren Absprache über Aufgaben, Verantwortung und Berichtsstränge. Als besonders negativ, weil demotivierend für das UN-Team, erwies sich die Tatsache, daß die EU-Beobachter über höhere Gehälter, bessere Logistik und höherwertige Arbeitsmittel verfügen konnten als die übrigen HRFOR-Mitarbeiter.

Finanzierung: Die HRFOR kam ungeachtet der Schaffung der UN-AMIR durch den Sicherheitsrat nie in den Genuß ordentlicher Haushaltsmittel oder solcher des Haushalts für Friedensmaßnahmen. Der

Hohe Kommissar war ungeachtet mehrerer Appelle an die Generalversammlung, reguläre Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen¹⁴, von Anfang an auf freiwillige Beiträge der Gebergemeinschaft angewiesen¹⁵. Der Zwang zur Finanzierung einer so komplexen Operation über freiwillige Zuwendungen vermittelt nicht nur ein falsches politisches Signal – nämlich das geringerer Priorität gegenüber dem vom Sicherheitsrat angeordneten friedenserhaltenden Maßnahmen. Er resultiert vor allem in gravierenden Planungsunsicherheiten mit besonders negativen Auswirkungen auf die Rekrutierung von Spezialisten sowie die Entwicklung einer langfristigen Strategie durch den Hohen Kommissar. Die von der HRFOR im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit ergriffenen Maßnahmen sind mangels angemessener Finanzausstattung auf Kleinprojekte beschränkt; Projekte größeren Umfangs müssen Einrichtungen wie dem UNDP überlassen bleiben.

III. Variables Konzept der Menschenrechtsfeldmissionen

Rwanda ist ein markantes Fallbeispiel für den Einsatz von Menschenrechtsfeldmissionen in komplexen Krisensituationen. Ein kurzer Überblick verdeutlicht, daß derartige Missionen im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen vielfältig einsetzbar sind, wobei Mandat sowie Umfang und Dauer der Operation stark variieren können. Insgesamt gibt es derzeit in zehn Ländern eine UN-Feldpräsenz im Bereich der Menschenrechte; in sieben Fällen steht sie unter der Verantwortung des Hohen Kommissars beziehungsweise wird vom Menschenrechtszentrum gesteuert:

- die Feldmission für Menschenrechte in Rwanda (HRFOR),
- die Feldmission für Menschenrechte in Burundi (Human Rights Field Operation in Burundi, HRFOB),
- die Feldmission für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien (Human Rights Field Operation in Former Yugoslavia, HRFOFY),
- ein ständiges Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha seit 1994,
- ein ständiges Büro des Hohen Kommissars in Kinshasa (Zaire, jetzt Demokratische Republik Kongo) seit September 1996,
- ein gemeinsames ständiges Büro der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Suchumi (Abchasien/Georgien) seit Januar 1997 sowie
- ein ständiges Büro des Hohen Kommissars in Bogotá (Kolumbien) seit April 1997.

Während die Feldmissionen in Rwanda, Burundi und im ehemaligen Jugoslawien eine Komponente eines komplexen Konfliktmanagements darstellen, sind die Operationen der Büros in der Demokratischen Republik Kongo, Abchasien/Georgien und Kolumbien von Umfang und Mandat begrenzt. Sie umfassen zwei bis sechs Mitarbeiter und haben als Kernaufgabe die Beobachtung der Menschenrechtssituation vor Ort und die Berichterstattung an den Hohen Kommissar. Sie stellen eine Weiterentwicklung der klassischen Instrumente der Menschenrechtskommission mit Untersuchungsauftrag (Berichterstattung zu bestimmten Themen oder Ländern, Arbeitsgruppen und dergleichen) dar, unterstehen aber der direkten Verantwortung des Hohen Kommissars.

Ein wichtiger Präzedenzfall ist in diesem Kontext die Konzeption des Büros in Bogotá. Nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen, angesichts der dramatischen Menschenrechtssituation in Kolumbien einen Länderberichterstatte einzusetzen, gelang 1996 während der 52. Tagung der Menschenrechtskommission auf Grund einer deutsch-italienischen Initiative die Einigung mit der kolumbianischen Regierung über die Schaffung eines Büros des Hohen Kommissars in Bogotá. Es arbeitet mit dem doppelten Mandat der Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen im ganzen Lande und der analytischen Berichterstattung sowie der Technischen Zusammenarbeit mit der Regierung beim Aufbau nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Angesichts der zunehmenden Gewalt in Kolumbien hat die Eröffnung des Büros in allen Bereichen der Gesellschaft große Erwartungen geweckt. Ein erster Zwischenbericht vom Mai 1997 bescheinigt der Regierung Kooperationsbereitschaft. Mit Kolumbien wurde ein Pilotprojekt be-

gonnen, dessen Erfolg alles andere als gesichert ist. Dennoch könnte hier ein innovativer Ansatzpunkt für präventive Menschenrechtspolitik liegen.

Das Büro in Suchumi, das ein vergleichbares Mischmandat hat, stellt die erste Kooperation im Feld zwischen dem Hohen Kommissar und der OSZE dar. Trotz eines im Januar 1997 abgeschlossenen Abkommens hat das Büro angesichts politischer wie bürokratischer Anlaufschwierigkeiten auf beiden Seiten erst wenige nennenswerte Aktivitäten entwickeln können.

Die Operation im ehemaligen Jugoslawien hat – ähnlich wie die HRFOR – neben der Aufgabe der Unterstützung der Sonderbericht-erstatte für das ehemalige Jugoslawien wie der Beratung des Büros des Hohen Beauftragten in Sarajevo das Mandat, mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammenzuarbeiten. Die HRFOFY koordiniert die Beobachtung von Gerichtsverfahren, führt Kurse für die internationale und nationale Polizei durch und unterstützt die Untersuchung des Schicksals von verschwundenen Personen.

Das Mandat des Büros in Kambodscha ist auf Beratung und Technische Zusammenarbeit mit der Regierung sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beschränkt, weshalb das Büro nicht zu den Menschenrechtsfeldmissionen im engeren Sinn gezählt wird. Gleiches gilt für ein Büro des Menschenrechtszentrums in Malawi.

Vom UN-Sekretariat in New York, und zwar von der Hauptabteilung Friedensoperationen (Department for Peace-keeping Operations, DPKO), werden derzeit folgende Einsätze gesteuert:

- das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (United Nations Verification Office, ONUV), das die Nachfolgeoperation der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador (MINUSAL) darstellt,
- die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (United Nations Human Rights Verification Mission, MINUGUA),
- die Internationale Zivilmission in Haiti (International Civilian Mission in Haiti, MICIVIH), eine gemeinsame Operation der Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).

Auch die Mandate dieser Menschenrechtsfeldmissionen stellen auf die Erfordernisse der jeweiligen Konfliktsituation ab und unterscheiden sich erheblich voneinander. Ausschließlichen Verifikationscharakter hat lediglich die MINUGUA. In allen anderen Fällen spielen Technische Zusammenarbeit und Beratung der jeweiligen Regierung beziehungsweise gesellschaftlicher Organisationen eine mehr oder minder wichtige Rolle. Wie bei den vom Hohen Kommissar geleiteten Missionen geht es in der Regel um die Errichtung der für einen effektiven Menschenrechtsschutz notwendigen politischen und administrativen Strukturen (institution building). Im Mittelpunkt steht meist der Wiederaufbau respektive die Stärkung der Justiz, deren Funktionieren entscheidende Voraussetzung für die Aufarbeitung der Konfliktursachen und die Durchbrechung der für andauernde Menschenrechtsverletzungen häufig mitursächlichen Straflosigkeit ist.

Die Organe, die das Mandat für diese Operationen erteilen, sind

- der Sicherheitsrat (ONUSAL/El Salvador, UNOMIG/Georgien, Berater des Hohen Kommissars für den Hohen Beauftragten in Bosnien-Herzegowina),
- die Generalversammlung (MINUGUA/Guatemala, MICIVIH/Haiti) oder
- die Menschenrechtskommission (HRFOFY/ehemaliges Jugoslawien, HRFOR/Rwanda, HRFOB/Burundi, Kolumbien sowie Zaire).

Die von New York aus gesteuerten Operationen werden ganz oder zum Teil aus dem allgemeinen Haushalt der UN finanziert (ein Viertel der Kosten der MINUSAL wird durch freiwillige Beiträge gedeckt). Auch das Büro von Hohem Kommissar und OSZE in Abchasien/Georgien wird mischfinanziert; durch Integration in die UNOMIG sollte es in vollem Umfang aus dem Haushalt für Friedensmaßnahmen finanziert werden. Ein Konsens über die erforderliche Resolution des Sicherheitsrats wurde allerdings von China blockiert, das

sich prinzipiell weigert, Menschenrechtselemente in Entschließungen des Rates aufzunehmen.

Dagegen ist der Hohe Kommissar zur Finanzierung aller von ihm gesteuerten Operationen – wie im Falle der HRFOR – vollständig auf freiwillige Beiträge angewiesen. Versuche, für diese Operationen Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zu sichern, sind bisher gescheitert. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten. Die verfügbaren Mittel reichen in der Regel nur für wenige Wochen aus. Dadurch ist eine mittel- und langfristige Planung insbesondere im Personalbereich äußerst schwierig. Problematisch ist ferner die schmale Geberbasis¹⁶; diese ist nicht nur auf eine zunehmende Gebermüdigkeit zurückzuführen, sondern resultiert auch aus der nach wie vor geringeren Akzeptanz von Menschenrechtsfeldmissionen bei Staaten der Dritten Welt.

Die Entwicklung eines flexiblen und vielfältig variierbaren Konzepts von Menschenrechtsfeldmissionen ist in erster Linie das historische Verdienst des ersten Hohen Kommissars für Menschenrechte. Die Generalversammlung hatte bei Erteilung des Mandats¹⁷ den Dialog mit den Regierungen und deren technische Unterstützung in den Vordergrund gestellt. Dies war und ist unverändert Ausdruck ausgeprägten Mißtrauens zahlreicher blockfreier Staaten gegenüber menschenrechtlichen Anklage- und Interventionsmechanismen. Entsprechend zurückhaltend wurden diejenigen Passagen formuliert, die dem Hohen Kommissar ein Initiativrecht zugestehen. Insbesondere die Entsendung von Tatsachenermittlungsmissionen (fact-finding missions) gilt bis heute vielen Regierungen als Tabu. Wichtigster Ansatzpunkt für Menschenrechtsfeldmissionen des Hohen Kommissars ist deshalb sein Mandat, präventiv zum Schutz der Menschenrechte tätig zu werden. Ohne ausdrückliches Mandat der Generalversammlung oder der Menschenrechtskommission für jede neue Mission sind derartige Missionen unter der Ägide des Hohen Kommissars derzeit jedoch politisch nicht durchsetzbar.

IV. Politische und operative Parameter der Durchführung von Menschenrechtsfeldmissionen

Angesichts der komplexen Natur der Mehrzahl neuer Konflikte, die noch stärker als die klassischen zwischenstaatlichen Konflikte ursächlich sind für oder einhergehen mit massiven Menschenrechtsverletzungen sowie großen Bevölkerungsbewegungen, erscheint es sinnvoll, künftig bei Schaffung einer neuen UN-Feldpräsenz den Hohen Kommissar für Menschenrechte automatisch zu beteiligen.



Drei Jahre liegt der Völkermord in Rwanda zurück – und zeitigt noch immer schreckliche Folgen. Die Nachbarländer wurden in den Strudel der Instabilität gerissen, es kam zu Racheakten und Übergriffen der Sieger des Bürgerkriegs, gleichzeitig aber auch zur Inangriffnahme des Aufbaus neuer rechtsstaatlicher Strukturen. Abgeurteilt sind bisher nur wenige Täter des Genozids. Die internationale Gemeinschaft leistet nicht nur Hilfe bei der Betreuung der Flüchtlinge – wie hier im Transitlager Gisenyi bei der Rückkehr von Rwandern aus dem damaligen Zaïre im Dezember 1994 –, sondern unterstützt auch die Ansätze eines Neubeginns. Dieser erfolgt unter außergewöhnlich schwierigen Umständen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte. Mit Billigung der Regierung in Kigali entsandte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch 1994 die Feldmission für Menschenrechte in Rwanda (HRFOR).

Dies hat Generalsekretär Kofi Annan in seinem unlängst vorgelegten Reformbericht ausdrücklich bestätigt¹⁸. Künftig soll der Hohe Kommissar an allen wichtigen Entscheidungsprozessen im UN-System, »die eine Menschenrechtsdimension aufweisen«, beteiligt werden.

Jede größere UN-Operation im Bereich der internationalen Friedenssicherung sollte von Anfang an eine eigene (gegebenenfalls kleine) Menschenrechtskomponente haben, um so schnell und flexibel auf potentielle Menschenrechtsverletzungen massiver Art reagieren zu können. Dies setzt voraus, daß die UN-Organe und die sie steuernden Regierungen anerkennen, daß Menschenrechtsverletzungen oft die Wurzel des Problems darstellen und Menschenrechtsfeldmissionen ein geeignetes Instrument sein können, zu dauerhaften Konfliktlösungen beizutragen.

Soweit diese Entscheidung durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung getroffen wird, erscheint es von prinzipieller Bedeutung, einen kooperativen Ansatz mit der jeweils betroffenen Regierung zu finden. Dabei muß – vor dem Hintergrund des tiefverwurzelten Mißtrauens bei vielen Regierungen – deutlich gemacht werden, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte kein Element der Konfrontation darstellt, sondern grundsätzlich unparteiisch sein muß, was zur Unparteilichkeit der Gesamtoperation beitragen kann. Dies wiederum setzt voraus, daß andere Akteure einer UN-Operation – etwa Militärbeobachter, UN-Truppen, Zivilpolizei oder politische Verhandlungsführer – die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes für den Erfolg der Gesamtoperation anerkennen und in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Operative Kontrolle

Eine zentrale Frage ist die der Verantwortung für und die Leitung der Menschenrechtsfeldmissionen. In Fällen kleinerer, unabhängiger Missionen sollte die politische wie operative Leitung – unabhängig vom mandatserteilenden Organ – immer in den Händen des Hohen Kommissars liegen. Dieser berichtet in regelmäßigen Abständen an das auftraggebende Organ.

In Fällen eines komplexen Konfliktmanagements, in denen die Menschenrechtsfeldmission nur eine von mehreren Komponenten darstellt, sollte sie voll in die Gesamtoperation integriert werden und – wie alle anderen Komponenten – unmittelbar an die Leitung der Gesamtoperation berichten. Das auftraggebende Organ (zum Beispiel der Sicherheitsrat) kann so seiner Verantwortung für die gesamte Operation (ultimate responsibility) gerecht werden; der Hohe

Kommissar sollte dabei die operative Fachaufsicht über die Menschenrechtsfeldmissionen behalten. Um ein homogenes Menschenrechtskonzept im Rahmen umfangreicherer UN-Operationen zu gewährleisten, sollte eine spezielle Sekretariatseinheit für den Aufbau und die Führung aller Komponenten der Menschenrechtsfeldmissionen zuständig sein. Nur so wird sich zunehmend eine institutionelle Kompetenz aufbauen lassen. Angesichts bereits vorhandener Kapazitäten sollte die logistische Steuerung der Menschenrechtsfeldmissionen in den Händen der Hauptabteilung Friedensoperationen des UN-Sekretariats in New York liegen. Die Erarbeitung transparenter Verfahren, welche die konkreten Erfordernisse und Begrenzungen vor Ort berücksichtigen, wäre ebenso wichtig wie ein (bereits in Vorbereitung befindliches) Handbuch für derartige Missionen.

Die fachliche Führung sollte dagegen in allen Fällen integrierter Menschenrechtsfeldmissionen dem Büro des Hohen Kommissars in Genf übertragen werden, das enger als bisher mit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (Department of Political Affairs, DPA) zusammenarbeiten müßte. Der Hohe Kommissar sollte notwendige operative Entscheidungen, die der Billigung durch das mandatserteilende Organ bedürfen – etwa zur Vergrößerung oder Verkleinerung einzelner Missionen oder zur Veränderung ihres Mandats – vorbereiten. Fälle unterschiedlicher Verantwortlichkeiten – für ONUSAL oder MICIVIH in New York, für HRFOR oder HRFOFY in Genf – sollten künftig vermieden werden.

Um eine effiziente Dislozierung und Steuerung von Menschenrechtsfeldmissionen – selbständig oder als Teil eines komplexeren Konfliktmanagements – zu ermöglichen, sollte nicht nur die Präsenz des Hohen Kommissars in New York, sondern auch die der DPA und der DPKO in Genf verstärkt werden.

Mandat

Mitentscheidend für den Erfolg einer Menschenrechtsfeldmission ist eine klar definierte Aufgabenstellung. In der Praxis oft bedeutsamer ist indes ein Mandat, das der Mission ausreichend Flexibilität gibt, um schnell auf sich ändernde Umstände im Feld reagieren zu können. Das Mandat muß den politischen Willen der Staatengemeinschaft zum Ausdruck bringen, um der Mission im Gastland die erforderliche Legitimität und Autorität zu geben. Um dies bei komplexen Krisen zu gewährleisten, sollte der Hohe Kommissar an den politischen Verhandlungen der Vereinten Nationen mit der betroffenen Regierung über das Mandat der einzusetzenden UN-Operation teilnehmen, um für die Aufnahme einer Menschenrechtsfeldmission mit dem erforderlichen Mandat plädieren zu können.

Substantiell erscheinen folgende Aufgabenschwerpunkte vorrangig:

- *Frühwarnung und Menschenrechtsschutz*: Menschenrechtsfeldmissionen sollten eine zentrale Rolle bei der Koordinierung, Auswertung, Analyse und Weitergabe von menschenrechtsrelevanten Daten durch das Menschenrechtszentrum spielen. Diese sollten in die strategischen Entscheidungen größerer UN-Feldoperationen einfließen.
- *Beobachtung*: Die Ermittlung und Auswertung aktueller Informationen dient auch zu deren Objektivierung und zur Vermeidung von Informationsmißbrauch. Das Menschenrechtszentrum sollte zusammen mit der DPA ständige Verfahren für die Überwachung von Menschenrechtssituationen durch UN-Operationen entwickeln (zum Beispiel Zeugenanhörung und -schutz, Untersuchung, Aufnahme, Berichterstattung).
- *Aufbau von Menschenrechtsinstitutionen*: Neben der Aufarbeitung massiver Menschenrechtsverletzungen, die am geeignetsten durch eine Kombination von nationaler Gerichtsbarkeit und internationalen Organen (beispielsweise dem künftigen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof) erfolgen, ist die Schaffung lokaler Kapazitäten für eine dauerhafte Konsolidierung wünschenswert. Programme der Technischen Zusammenarbeit sollten neben dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen hier – mit Unterstützung lokaler NGOs – einen Schwerpunkt setzen und größere Projekte des UNDP ergänzen. Die Schulung von Polizei und Armee auf dem Gebiet der Menschenrechte sollte fester Bestandteil der Menschenrechtserziehung sein. Nationale Menschenrechtsinstitutionen oder die Schaffung der Stelle eines Ombudsmann sind hilfreich beim Aufbau einer zur Selbstbehauptung fähigen Zivilgesellschaft. Die Beendigung einer Menschenrechtsfeldmission sollte mit dem Übergang wesentlicher Aufgaben des Menschenrechtsschutzes an lokale Kräfte einhergehen.

Personal

Der Hohe Kommissar sollte klare Richtlinien für die Rekrutierung des Personals von Menschenrechtsfeldmissionen entwickeln. Sie sollten konkrete Kriterien für Bewerbung, Auswahlverfahren, Vertragsbedingungen, Gehaltsstrukturen, Abordnung ins Feld sowie Beurteilungsverfahren enthalten. Das Personalmanagement sollte für alle derartigen Missionen zentral beim Hohen Kommissar und dem Menschenrechtszentrum liegen. Zur Herstellung einer größeren Reaktionsfähigkeit des UN-Systems beim Aufbau von Menschenrechtsfeldmissionen ist die Schaffung von Datenbanken mit konkreten Angaben über professionell qualifizierte, kurzfristig abrufbare Menschenrechtsexperten unabdingbar. Solche Listen sollten im Menschenrechtszentrum geführt und durch ständigen Informationsaustausch mit anderen UN-Einrichtungen, Regierungen und NGOs auf dem neuesten Stand gehalten werden. Dabei sollte möglichst zwischen administrativ erfahrenen Experten, die den Aufbau einer Menschenrechtsfeldmission verantwortlich leiten können, und sonstigen Spezialisten unterschieden werden. Die für die Kerngruppe in Frage kommenden Personen sollten möglichst mit regulären Verträgen in das UN-System oder vergleichbare Menschenrechtsinstitutionen integriert werden, um ihren Einsatz schnell, unbürokratisch und langfristig planen zu können.

Ein Defizit vieler Missionen ist die unterschiedliche Vorbildung der verschiedenen Mitarbeiter und die daraus resultierende mangelnde Homogenität des Teams. Es erscheint unverzichtbar, alle potentiell einsetzbaren Bewerber in vom Menschenrechtszentrum durchgeführten Kursen zu schulen.

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Der Erfolg einer Menschenrechtsfeldmission – als unabhängige Mission oder als Komponente einer komplexeren UN-Operation – wird zu einem nicht unwesentlichen Teil davon abhängen, inwieweit sie in der Lage ist, von den im internationalen System bereits vorhandenen Informationen zu profitieren. Es erscheint daher vordringlich, die Kooperation der Missionen mit anderen unabhängigen Menschenrechtsinstrumenten wie Vertragsorganen, Sonderberichterstatern, Arbeitsgruppen und anderen menschenrechtlichen Ad-hoc-Organen zu verbessern. Diese Aufgabe sollte in erster Linie dem Menschenrechtszentrum obliegen, das Dienstleistungsfunktionen für diese Instrumente wahrzunehmen hat. Darüber hinaus sollten die von der Menschenrechtskommission geschaffenen Instrumente regelmäßig in den mandatserteilenden Resolutionen aufgefördert werden, bestehende Menschenrechtsfeldmissionen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs zu unterstützen. Die Weitergabe relevanter Informationen an die jeweilige Menschenrechtsfeldmission sollte mithin keine Holschuld der Mission, sondern eine Bringschuld des jeweiligen Menschenrechtsinstrumentes sein.

Wegen der hohen politischen Sensibilität von Menschenrechtsfragen sollten Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und ihre politischen Mitarbeiter sowie die Leiter und Angehörigen militärischer Operationen vor ihrem Einsatz über die wichtigsten menschenrechtsrelevanten Fragen, insbesondere über das Mandat der jeweiligen Menschenrechtsfeldmission, unterrichtet werden. Ausbildungsmaßnahmen für sämtliche Teilnehmer von UN-Feldoperationen sollten auch eine Menschenrechtskomponente enthalten. Nur so wird zu gewährleisten sein, daß die jeweilige UN-Operation auch dem oft komplexen Menschenrechtsthema angemessen Rechnung tragen kann. Umgekehrt sollten Menschenrechtsfeldmissionen stärker als bisher von der besonderen Kapazität der Zivilpolizei oder der UN-Truppen etwa im Rahmen von Untersuchungen zu profitieren suchen.

Schließlich sollte das Menschenrechtszentrum rechtzeitig vor Entsendung einer Menschenrechtsfeldmission Kontakte mit dem IKRK, anderen UN-Einrichtungen wie dem UNHCR oder dem UNDP so-

wie wichtigen im Feld vertretenen NGOs Kontakt aufnehmen, um Doppelarbeit zu vermeiden und eine enge Zusammenarbeit zu erleichtern. Der Abschluß von Abkommen, der erfahrungsgemäß zeitintensive Verhandlungen voraussetzt, kann die Kooperation erleichtern, sie aber nicht ersetzen.

Wo immer möglich, sollten sich die Vereinten Nationen der Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen, beispielsweise der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), versichern. Menschenrechtsfeldmissionen der UN sollten Menschenrechtsprogramme von Organisationen wie OSZE, OAU oder OAS möglichst komplettieren, nicht aber duplizieren. Ferner sollten bei der Planung von Missionen Daten über bilaterale und multilaterale Entwicklungsprogramme mit menschenrechtlicher Zielsetzung (beispielsweise Aufbau von Institutionen, Demokratie, Justizreform) berücksichtigt werden. Wegen der Vielzahl sich potentiell überschneidender Menschenrechtsprogramme verschiedener Organisationen vor Ort sollten Menschenrechtsfeldmissionen zunehmend eine koordinierende Rolle der weiterhin selbständigen Drittprogramme übernehmen. Dies bedarf gezielter Schulung vor allem der mit Führungsaufgaben betrauten Mitarbeiter.

Finanzierung

Bis auf die von New York aus gesteuerten Menschenrechtsfeldmissionen ist der Hohe Kommissar für die Durchführung von Feldmissionen auf freiwillige Beiträge der Staaten angewiesen. Die jüngere Praxis zeigt, daß dies eine langfristige Planung nachhaltig erschwert. Der hierdurch entstehende Teufelskreis – Programme können mangels Finanzierung nicht effizient arbeiten, mangelnde Effizienz entmutigt die Gebergemeinschaft, zusätzliche Leistungen zu erbringen – muß durchbrochen werden, um diese Einsätze auf eine sichere Basis zu stellen. Menschenrechtsfeldmissionen des Hohen Kommissars sollten daher ausnahmslos aus dem regulären UN-Haushalt finanziert werden, gegebenenfalls im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Nur eine solche Regelfinanzierung stellt die Kontinuität der Projekte ausreichend sicher und dokumentiert zugleich, daß die Staatengemeinschaft hinter dem Mandat steht. Die Bemühungen des Hohen Kommissars und der Regierungen, dies mit Nachdruck im zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung geltend zu machen, müßten erheblich verstärkt werden. Dem Hauptbedenken vieler Blockfreier, die Finanzierung von Menschenrechtsfeldmissionen aus dem ordentlichen Haushalt werde zu einer Umschichtung aus anderen, für die Mehrheit »wichtigeren« Bereichen resultieren, sollten dabei berücksichtigt werden. Angesichts der derzeitigen Finanzkrise wäre es in der Tat unrealistisch, die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Menschenrechtsfeldmissionen anzustreben. Es sollte stärker darauf abgestellt werden, daß die Integration einer solchen Mission – wie im Falle Rwandas – auch zur Entlastung einer UN-Operation beziehungsweise des Budgets der Friedensmaßnahmen beitragen kann. Ferner unterstreicht die Eröffnung des gemeinsam mit der OSZE betriebenen Menschenrechtsbüros in Suchumi die Überwindbarkeit der politischen Probleme bei Versuchen, Menschenrechtsfeldmissionen des Hohen Kommissars als Komponente in politische UN-Operationen zu integrieren¹⁹. Trotz der Bedenken Chinas könnte Suchumi Präzedenzwirkung entfalten – im Hinblick auf die Rechtsfolge einer Finanzierung derartiger Projekte aus dem regulären UN-Haushalt durch entsprechende Mandatserweiterung. Solange die Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der UN nicht durchsetzbar ist, sollte das System der Finanzierung über freiwillige Zuwendungen verbessert werden. Der vom Hohen Kommissar Ende 1996 eröffnete freiwillige Fonds für alle Feldoperationen (Voluntary Fund for Human Rights Field Operations) soll ihn in die Lage versetzen, schneller und flexibler auf Krisensituationen reagieren zu können. Bisher ist die Reaktion der Gebergemeinschaft zurückhaltend. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß ein sol-

cher Fonds nicht stark genug projektbezogen ist, um vor der eigenen Öffentlichkeit die Bereitstellung von Sondermitteln zu rechtfertigen. Dennoch kann dieser Treuhandfonds die Geberkoordinierung verbessern und zu größerer Planungssicherheit führen.

V. Möglichkeiten und Grenzen von Menschenrechtsfeldmissionen

Mit der Entwicklung von Menschenrechtsfeldmissionen entsteht neben den Vertragsorganen der verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen und der Menschenrechtskommission mit ihren Mechanismen eine dritte Säule des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie kann und sollte die klassischen Instrumente nicht ersetzen, sondern sie ergänzen. Der Vorteil des Konzepts der Menschenrechtsfeldmissionen liegt theoretisch in seiner Vielfalt und Flexibilität: die Missionen können als isolierte Aktivität des Hohen Kommissars mit sehr begrenztem Mandat oder als integrierender Bestandteil einer größeren UN-Operation konzipiert werden. Tatsächlich stößt dieses neue Instrument aber bereits jetzt an seine ersten Grenzen. Die größte Gefahr droht dem Konzept durch eine zuneh-

- 1 Vgl. hierzu Michael Schaefer, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Berlin/Heidelberg/New York 1981, mit zahlreichen Hinweisen.
- 2 UN-Dok. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992 (Agenda für den Frieden, Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung; deutsch als Nr. 43 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen).
- 3 Vgl. hierzu Hildegard Schürings, Rwanda: Hintergründe der Katastrophe. Opfer, Täter und die internationale Gemeinschaft, VN 4/1994 S.125ff. (mit Chronologie »UN: Reaktionen auf die Rwanda-Krise«).
- 4 José Ayala Lasso aus Ecuador hatte erst am Tag vor Beginn des Genozids in Rwanda sein Amt angetreten.
- 5 Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission v. 25.5.1994; als Sonderberichterstatter wurde René Degni-Ségui aus Côte d'Ivoire ernannt. Sein Mandat wurde durch Resolution 1996/76 der Kommission am 23.4.1996 letztmals verlängert. Mit Resolution 1997/66 v. 16.4.1997 wurde der Sonderberichterstatter (Special Rapporteur) für Rwanda durch einen Sonderbeauftragten (Special Representative) mit reduziertem Mandat ersetzt.
- 6 Resolution 925 des Sicherheitsrats v.8.6.1994; Text: VN 4/1994 S.152f.
- 7 Einen guten Überblick gibt der letzte Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte über die Aktivitäten der HRFOR, UN Doc. E/CN.4/1997/52 v. 17.3.1997.
- 8 Die HRFOR umfaßte Ende Januar 1997 insgesamt 137 Feldbeobachter, darunter 40 Entsandte der UN mit Langzeitverträgen, 64 Freiwillige des UNV, 21 von der EU entsandte Beobachter sowie je 4 von Norwegen und Dänemark abgestellte Mitarbeiter. Wegen der Sicherheitslage mußte die Mission danach auf 89 Personen reduziert werden, umfaßt aber seit Ende Juni 1997 105 Feldbeobachter.
- 9 Vgl. E/CN.4/1996/103 v. 18.3.1996, S.26ff.
- 10 Resolution 935 des Sicherheitsrats v. 1.7.1994; Text: VN 4/1994 S.154f.
- 11 Resolution 955 des Sicherheitsrats v. 8.11.1994; Text: VN 1/1995 S.39ff. Das Statut des Gerichts ist eng an das des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien angelehnt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die »für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« in Rwanda und auf dem Territorium der Nachbarstaaten im Zeitraum zwischen dem 1.1. und dem 31.12.1994 verantwortlich sind.
- 12 Bis Mitte Februar 1997 waren durch rwandische Gerichte 18 erstinstanzliche Urteile gesprochen worden; elfmal wurde die Todesstrafe verhängt, sechsmal eine lebenslange Haftstrafe, und in einem Fall erging ein Freispruch. HRFOR-Feldbeobachter nahmen an allen Verfahren teil.
- 13 Am 6.12.1996 wurde ein Abkommen (Memorandum of Understanding) zwischen HRFOR und UNHCR abgeschlossen, das eine bereits bestehende informelle Zusammenarbeit (auf der Basis einer »Note of Cooperation« v. 29.9.1995) erstmals formalisierte.
- 14 A/50/743 v. 13.11.1995, S.10f.
- 15 Die durch freiwillige Beiträge abgedeckten Kosten der HRFOR betragen von September 1994 bis Juni 1997 kumulativ 46,8 Mill US-Dollar. Davon wurden 25,6 Mill in bar gezahlt (1994/95: 9,5 Mill; 1996: 7,1 Mill; 1997: ca. 11 Mill). Unter die Sachleistungen fallen neben Aufwendungen für von Regierungen abgestelltes Personal auch die Kosten des EU-Kontingents in Höhe von 14,2 Mill ECU von 1995 bis 1997.
- 16 Die HRFOR hat die breiteste Basis mit 26 Gebern; die HRFOR wird von 17 Gebern gemeinsam finanziert, die HRFOR von 12, die Mission in Kolumbien von 7, die im ehemaligen Zaire bisher von 2 Gebern, Israel, Japan, Malaysia, Namibia, Südafrika und Thailand sind die einzigen nicht-westlichen Geber, wenngleich teilweise nur mit symbolischen Beträgen.
- 17 Resolution 48/141 der Generalversammlung v. 20.12.1993; Text: VN 4/1994 S.155f. (Korrigendum: VN 5/1994 S.201).
- 18 A/51/950 v. 14.7.1997 (Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm; deutsch als Nr. 69 der »Blauen Reihe« der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen), Ziff. 201.
- 19 China machte bei Verabschiedung der Resolution 1077 des Sicherheitsrats v. 22.10.1996 (Text: VN 2/1997 S.76f.) seinen Standpunkt deutlich, wonach der Rat ein Menschenrechtsbüro nicht autorisieren könne und der Mandatserweiterung der UN-OMIG um das Menschenrechtsbüro in Suchumi keine Präzedenzwirkung zukomme.

ment zu beobachtende Tendenz, humanitäre Hilfsoperationen wie die Menschenrechtsfeldmissionen als Ersatz für politisch nicht konsensfähige Maßnahmen der Friedenssicherung durchzuführen. Ohne den massiven politischen wie operativen Rückhalt durch den Sicherheitsrat laufen Menschenrechtsfeldmissionen in komplexen Krisen Gefahr, zu einer Art Feigenblatt der Staatengemeinschaft zu werden. Der Erfolg der konkreten Missionen wird dadurch nicht nur verhindert, das Instrument an sich droht bereits Schaden zu nehmen, bevor es sich international hat durchsetzen können.

In der Substanz sind den Menschenrechtsfeldmissionen vor allem im Hinblick auf ihren Beitrag zur Ursachenbekämpfung Grenzen gesetzt. Dies gilt insbesondere in komplexen Konflikten, deren Ursachen vielfältig sind (beispielsweise soziale, ethnische und/oder wirtschaftliche Probleme, mangelnde politische Partizipation, Straflosigkeit), und für die mehrere Akteure verantwortlich zeichnen (kein monolithischer Staat, Interessen dritter Staaten, Terrorismus, Bandenkriminalität und so fort). Entscheidend für den Erfolg einer Mission wird es daher im Einzelfall sein, Ziel und Adressaten ihrer Tätigkeit klar zu definieren.

Ernstzunehmende Probleme liegen weiterhin im operativen Bereich. Nach wie vor fehlt es dem Menschenrechtszentrum in Genf, das kurz vor dem Abschluß eines internen Reformprozesses steht, an der erforderlichen Professionalität und Effizienz, Menschenrechtsfeldmissionen des Hohen Kommissars zu planen und durchzuführen. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird es auch in anderen

Teilen des UN-Systems schwierig sein, die Akzeptanz zu erzeugen, die für eine gleichberechtigte Kooperation etwa im Kontext eines komplexen Konfliktmanagements erforderlich ist. Die neue Hohe Kommissarin für Menschenrechte wird es zu einer vorrangigen Aufgabe machen müssen, das ›Produkt Menschenrechtsfeldmissionen‹ in den politischen Entscheidungsgremien in New York entsprechend ›marktfähig‹ zu machen.

Ohne eine enge Zusammenarbeit zwischen New York und Genf wird es nicht gelingen, die dritte Ebene des Widerstands – den mangelnden politischen Willen vieler Regierungen – zu überwinden. Noch immer wird die Menschenrechtspolitik zu oft als abstraktes moralisches Postulat behandelt, die in Zeiten der Finanzkrise gegenüber anderen Prioritäten zurückgestellt werden kann. Die Erkenntnis, daß Menschenrechtsschutz ein Kernelement präventiver Sicherheitspolitik ist, das mit einem relativ geringen Mittelaufwand eingesetzt werden kann, hat sich bei der Mehrzahl politischer Entscheidungsträger noch nicht durchgesetzt. Vielleicht liegt dies an dem CNN-Effekt, der in Somalia den Blick für das Wesentliche versperrt hat: Während elektronische Bilder humanitärer Katastrophen reißenden Absatz finden, läßt sich langfristig angelegte, menschenrechtliche Kärnerarbeit, mit der humanitäre Katastrophen verhindert werden könnten, nur schwer in Bildern erfassen. Es ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen, die Schere zwischen dem politisch-moralischen Anspruch der Staatengemeinschaft und seiner Realisierung sich nicht noch weiter öffnen zu lassen.

Abstieg vom Erdgipfel

Fünf Jahre nach Rio: 19. UN-Sondergeneralversammlung mit ernüchternder Bilanz

JENS MARTENS

Ohne politische Fortschritte schloß Ende Juni in New York die 19. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Fünf Jahre nach dem spektakulären ›Erdgipfel‹ von Rio de Janeiro – der ›Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung‹ (UNCED)¹ – sollten am Sitz der Weltorganisation die zur Beendigung der armuts- wie der zivilisationsbedingten Umweltzerstörung unternommenen Schritte evaluiert und die Verpflichtung auf die Grundsätze und Ziele der UNCED erneuert werden. Insbesondere sollte Auskunft über die Verwirklichung des mehrere Hundert Seiten umfassenden Aktionsprogramms von Rio – der Agenda 21² – gegeben werden. Dies drückte sich auch in der offiziellen Bezeichnung der Zusammenkunft aus: ›Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21‹. Doch die Staatenvertreter, unter ihnen 42 Staats- und Regierungschefs, 44 Umweltminister und 21 andere Minister, konnten sich nicht auf wirksame Maßnahmen einigen, um die weltweiten ökologischen und sozialen Krisentendenzen umzukehren. Von der »neuen globalen Partnerschaft für eine nachhaltige Entwicklung«, die fünf Jahre zuvor in Rio beschworen worden war, war in der Woche vom 23. bis 28. Juni in New York nichts mehr zu spüren.

Einmal mehr hat sich das Primat ungebremsten Wirtschaftswachstums gegenüber dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung durchgesetzt. Auf der 19. UN-Sondergeneralversammlung fand die Auseinandersetzung über umfassende Konzepte nachhaltiger Entwicklung allenfalls noch am Rande statt und hatte auf die Ergebnisse des Gipfels keinen Einfluß. Vor dem Hintergrund einer beschleunigten Glo-

balisierung und nationaler Debatten über Standort- und Wettbewerbsnachteile waren die Regierungen zu Kompromissen in der Umwelt- und Entwicklungspolitik kaum noch bereit.

Ein deutliches Zeichen für die Unfähigkeit der Regierungen zum Konsens war das Scheitern der geplanten politischen Erklärung, die dem Rio-Prozeß neue Impulse geben sollte. Nach langen ergebnislosen Verhandlungen entschieden die Delegierten am letzten Tag der Konferenz, auf sie ersatzlos zu verzichten – ein in der jüngeren Konferenzgeschichte der UN einmaliges Eingeständnis des Versagens. Was von der Konferenz bleibt, ist ein 137 Punkte umfassendes ›Programm zur weiteren Umsetzung der Agenda 21‹³.

Es enthält wortreiche Empfehlungen und vage Absichtserklärungen zu allen Themen der Agenda 21 und weiteren in Rio ausgeklammerten Problemfeldern wie Energie und Tourismus. Bestenfalls werden in ihm Arbeitsaufträge formuliert (so zu den Themen Wasser, Energie, Tourismus und Ökoeffizienz), die die Kommission für nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development, CSD)⁴ in den nächsten fünf Jahren beschäftigen werden. Konkrete politische Entscheidungen wurden damit weiter vertagt.

CHANCE VERTAN

Die Sondergeneralversammlung fand zweifellos unter ungünstigen Rahmenbedingungen statt. Fünf Jahre nach Rio haben Stillstand und Rückschritte in der internationalen Umwelt- und Entwicklungsdiplomatie die damalige Aufbruchstimmung abgelöst. Die wirtschaft-

lichen Probleme in vielen Teilen der Welt dienten Politikern in den vergangenen fünf Jahren als (willkommenes) Argument, längst überfällige ökologische und soziale Reformen auf die lange Bank zu schieben. Schlimmer noch: In zahlreichen Ländern wurden umwelt- und sozialpolitische Errungenschaften der Vergangenheit wieder zurückgeschnitten.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits minimale umweltpolitische Fortschritte auf der internationalen Ebene als große Erfolge gefeiert. Dies gilt beispielsweise für die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in Bridgetown/Barbados im Mai 1994⁵, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in Paris im Juni 1994⁶, des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen in New York im August 1995⁷ sowie des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten in Washington im November 1995⁸.

Weiterreichende Maßnahmen, etwa zur grundsätzlichen Änderung nicht nachhaltiger Konsum- und Produktionsweisen, wie sie von den Regierungen in der Agenda 21 thematisiert worden waren, wurden weder national noch international in Angriff genommen. Hier zeigt sich ein strukturelles Dilemma der internationalen Konferenzdiplomatie. Die Verhandlungsmaxime der meisten Regierungen, nachprüfbar Verpflichtungen zu vermeiden, führte in den vergangenen Jahren zu wortreichen Aktionsprogrammen, deren teilweise progressive Diktion regelmäßig durch »können« und »sollen« relativiert wurde. Dies gilt auch für weite Teile der Agenda 21. Auf diese Weise fehlt der politische Hebel, um die Regierungen tatsächlich in die Pflicht zu nehmen. Eine Überwachung (monitoring) der Umsetzung von Kann-Bestimmungen ist nur schwer möglich – eine Tatsache, die sich auch in der strukturellen Schwäche der CSD widerspiegelt. Ein zunehmendes Auseinanderklaffen der Rhetorik globaler Aktionsprogramme einerseits und der Realität nationaler Umsetzung andererseits war nach der Konferenz von Rio auch im sozial- und entwicklungspolitischen Bereich festzustellen. Noch auf dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen im März 1995 hatten die Staats- und Regierungschefs erklärt, der sozialen Entwicklung künftig »höchste Priorität« einräumen zu wollen, und – wie schon in Rio – zu diesem Zweck die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel versprochen. In der Folgezeit hat sich statt dessen in vielen Ländern ein drastischer Abbau sozialer Leistungen vollzogen. Die weltweite Armut erreichte ausgerechnet im »Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut« 1996 einen neuen Höchststand, und der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) am Bruttosozialprodukt hat in den westlichen Industriestaaten mit 0,25 vH (1996) den niedrigsten Wert seit 1970 erreicht.

Statt auf eigenes Handeln setzten die Regierungen zur Bewältigung der weltweiten sozialen und ökologischen Krisenerscheinungen verstärkt auf Privatisierung und Deregulierung. Statt umwelt- und beschäftigungspolitische Regelsetzungen vorzunehmen, vertrauten sie immer mehr auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Unternehmen und Selbstbeschränkungen der Gewerkschaften. Statt ihre politischen Anstrengungen zur Bekämpfung sozialer Verelendung zu erhöhen, appellierten sie zunehmend an die Eigeninitiative von Sozialverbänden und Entwicklungsorganisationen. Der gegenwärtige Boom, den die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auf nationaler und internationaler Ebene erleben, ist eine logische Konsequenz und ein wesentlicher Bestandteil der Privatisierungsstrategien vieler Regierungen. Die simultane Stärkung des privaten Sektors und der NGOs sind zwei Seiten derselben Medaille.

Diese Tendenz bedeutete keineswegs durchgängig eine weitere Demokratisierung der Gesellschaften. Im Gegenteil: sie führte oft genug zu einem wachsenden Defizit an demokratischer Kontrolle.

Denn infolge des synchronen Voranschreitens von Globalisierung und Deregulierung vollzogen sich die grenzüberschreitenden (internationalen) Transaktionen von Großbanken und transnationalen Unternehmen zunehmend außerhalb der Aufsicht nationaler Institutionen. Internationale Finanzgeschäfte werden immer häufiger über Offshore-Märkte abgewickelt, auf die nationale Kontrollorgane keinen Zugriff haben. Transnationale Konzerne können – nicht zuletzt dank modernster Kommunikationstechnologien – immer schneller Produktionen und damit Arbeitsplätze rund um den Erdball verschieben und so gewerkschaftlichem Druck und demokratisch legitimierter nationalstaatlicher Regulierung entgehen, hauptsächlich im Umwelt- und Sozialbereich.

Begründet wurde der Trend zur Privatisierung von den Regierungen nicht nur mit dem Argument größerer wirtschaftlicher Effizienz, sondern auch mit dem Mangel an öffentlichen Ressourcen. Tatsächlich handelt es sich jedoch weniger um einen Mangel an Ressourcen als vielmehr um einen Mangel an dem politischen Willen, Prioritätenänderungen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Verteilung innerhalb der Staatsausgaben (Stichwort: Subventionen) als auch innerhalb der Staatseinnahmen (Stichwort: ökologische Steuerreform). In Studien, die im Vorfeld der Sondergeneralversammlung unter anderem vom »Worldwatch Institute«, vom »Earth Council« und vom UNDP veröffentlicht wurden, wurde nachgewiesen, daß durch Umschichtungen in den staatlichen Haushalten Milliarden von Dollar für ökologische und soziale Zwecke bereitgestellt werden könnten. Allein die im Ergebnis umweltschädlichen Subventionen zur Senkung der Energiepreise sowie zur Nutzung fossiler Energieträger (wie der deutschen Steinkohle) und der Atomkraft haben nach Angaben des UNDP⁹ Mitte der neunziger Jahre weltweit eine Höhe von 250 bis 300 Mrd US-Dollar erreicht – etwa die Hälfte dessen, was jährlich zur Finanzierung aller Maßnahmen der Agenda 21 benötigt würde.

Angesichts dieser globalen Trends seit dem ersten Erdgipfel war die Chance gering, daß mit der Sondergeneralversammlung eine politische Reorientierung hin zum Leitbild nachhaltiger Entwicklung erfolgen könnte. Andererseits hätten die in New York versammelten Staats- und Regierungschefs durchaus den Handlungsspielraum gehabt, auf die virulenten Umwelt- und Entwicklungsprobleme mit klaren Signalen und politischen Verpflichtungen zu reagieren. Aber schon die Vorbereitungen auf die Tagung zeigten, daß von den starren Interessenblöcken keine neue Beweglichkeit zu erwarten war.

VON RIO NACH NEW YORK

Der Vorschlag, spätestens fünf Jahre nach der UNCED eine Sondertagung der Generalversammlung zwecks Evaluierung der Umsetzung der Agenda 21 durchzuführen, war bereits in dem Dokument selbst enthalten (Ziffer 38.9). Er wurde von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992 aufgegriffen.

Zur 50. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung legte der Generalsekretär einen Bericht mit Vorschlägen über Form und Inhalt der Sondertagung vor¹⁰. Die Generalversammlung entschied daraufhin am 20. Dezember 1995 in ihrer Entschlußung 50/113, die Sondertagung im Juni 1997 für die Dauer von einer Woche auf »möglichst hoher« politischer Ebene und unter Einbeziehung der in der Agenda 21 aufgeführten wichtigen gesellschaftlichen Gruppen (major groups) durchzuführen. Mit der inhaltlichen Vorbereitung wurde die CSD beauftragt. Einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen übermittelte der Generalsekretär der Generalversammlung im Herbst 1996¹¹.

Als Grundlage für die Verhandlungen legte der Generalsekretär eine Reihe von Bilanzen über die Umsetzung der Agenda 21 vor. In ei-

nem übergreifenden Report sowie in 31 Einzelberichten zu allen Themen der Agenda 21 wurden Fortschritte und Defizite der vergangenen fünf Jahre bilanziert und der konkrete Handlungsbedarf für die nächste Phase des Rio-Prozesses aufgezeigt¹². Im Bericht über die »bestimmenden Trends« wurden für wichtige Felder globaler Umwelt- und Entwicklungspolitik die Tendenzen der letzten 25 Jahre nachgezeichnet und bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts fortgeschrieben¹³. Hier lautet die Kernaussage:

»Die globale Katastrophe steht offensichtlich nicht bevor. Aber die Projektionen, die in diesem Bericht als Beispiele angeführt werden, weisen eindeutig darauf hin, daß ein Festhalten an den jetzigen Entwicklungsmustern im Sinne des Weiter-so in der nahen Zukunft höchstwahrscheinlich keine nachhaltige Entwicklung nach sich ziehen wird.« (Ziffer 15)

Die eigentlichen Verhandlungen begannen mit der Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der CSD vom 24. Februar bis zum 7. März 1997. Dort ging es in erster Linie um Form und Struktur des Abschlusdokuments der 19. Sondertagung der Generalversammlung. Einig waren sich die Regierungen, daß darin sowohl die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten fünf Jahre bewertet als auch die politischen Prioritäten für den weiteren Rio-Prozess festgelegt werden sollten. Hauptresultat des Treffens war ein erster Entwurf für das »Vorgeschlagene Ergebnis der Sondertagung«, den die beiden Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Celso Amorim aus Brasilien und Derek Osborn aus Großbritannien, formuliert hatten.

Der Text diente als Verhandlungsgrundlage für die fünfte Tagung der CSD, die vom 8. bis 25. April 1997 in New York stattfand. Sie stand unter dem Vorsitz des Ägypters Mostafa Tolba, des langjährigen Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Geprägt waren die Verhandlungen von einer schon traditionellen gegenseitigen Blockade von Nord und Süd: Die Industrieländer weigerten sich beharrlich, bei den Finanzierungsfragen Zugeständnisse zu machen. Die Entwicklungsländer stellten sich im Gegenzug taub, wo immer es um neue umweltpolitische Verpflichtungen ging. Als hartnäckige Bremsen erwiesen sich die Vereinigten Staaten und Japan, die sowohl die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zur Umsetzung der Agenda 21 ablehnten als auch Fortschritte im Umweltbereich, insbesondere beim Klimaschutz, verhinderten. Zusätzlich erschwert wurden die Verhandlungen durch die weiter wachsenden politischen Divergenzen unter den Ländern des Südens. Ihr seit mehr als 30 Jahren bestehender Zusammenschluß, die »Gruppe der 77« (G-77), erwies sich in New York unter dem diesjährigen Vorsitz Tansanias als kaum mehr verhandlungsfähig. Zu unterschiedlich sind mittlerweile die politischen und ökonomischen Interessen innerhalb der Gruppe. Auch China rechnet sich übrigens – allerdings als eigenständiger, stets separat genannter Partner – der G-77 zu, ohne daß dies einer Stärkung der Verhandlungsmacht zugute käme.

Am Ende der CSD-Tagung lag ein Abschlusdokument im Entwurf vor¹⁴, das in allen strittigen Fragen (unter anderem Wälder, Klima, Energie, Handel und Finanzen) in Klammern gesetzte – also noch strittige – Passagen enthielt. Über den Entwurf der Politischen Erklärung war bis dahin überhaupt nicht verhandelt worden. Um die Vielzahl kontroverser Punkte noch vor Eröffnung der Sondergeneralversammlung aus dem Wege zu räumen, wurden unter Leitung des CSD-Vorsitzenden vom 16. bis 21. Juni informelle Konsultationen über die politische Erklärung und das Abschlusdokument abgehalten. Aber auch dabei kam es in vielen Fragen nicht zu einer Einigung.

Die Sondertagung der Generalversammlung fand in der letzten Juni-Woche unter dem Vorsitz des Präsidenten der laufenden Ordentlichen Tagung, des Malaysiers Razali Ismail, statt. Während die ganze Woche hindurch die Staats- und Regierungschefs, Minister und Ständigen Vertreter in der Generalversammlung im Siebenminutentakt ihre Stellungnahmen zum bisherigen und weiteren Rio-Prozess

abgaben, vollzogen sich die eigentlichen Verhandlungen im Plenarausschuß (Committee of the Whole), in informellen Sitzungen und Kontaktgruppengesprächen auf Ministerebene. Die Vertreter der NGOs konnten an allen Sitzungen, auch den offiziell nicht-öffentlichen, teilnehmen. Im Plenum der Generalversammlung erhielten im Rahmen der Generaldebatte zwölf Vertreter von NGOs und anderen »wichtigen Gruppen« Rederecht – ein Novum in der Praxis der UN. Daß Thilo Bode für »Greenpeace International« und Martin Khor für das »Third World Network« vor diesem Forum reden konnten, wurde von Beobachtern als ein Meilenstein auf dem Weg der NGOs zu mehr Mitsprache in der Weltorganisation angesehen. An den mageren Ergebnissen der Sondergeneralversammlung konnte dieser eher symbolische Akt allerdings nichts ändern. Der reale Einfluß der NGOs auf die Verhandlungen blieb auch bei dieser Nachfolgekonferenz des Erdgipfels von 1992 beschränkt.

Das abschließende Dokument, auf das sich die Delegationen am letzten Verhandlungstag schließlich einigten, war nicht mehr als ein Kompromiß auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Die unterschiedlichen nationalen Prioritätensetzungen und grundsätzlichen Zielkonflikte zwischen den Regierungen – nachhaltige Entwicklung (sustainable development) oder nachhaltiges Wachstum (sustained growth) – verhinderten bei allen Schlüsselthemen vorwärtsweisende Beschlüsse. Die Delegierten beschränkten sich bei der Formulierung des Textes häufig darauf, die in früheren Verhandlungen vereinbarten Sprachregelungen (agreed language) wiederzuverwerten. Konzeptionell geht der Text nicht über die Agenda 21 hinaus, in seiner Betonung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Rolle der Privatinvestitionen fällt er sogar hinter den vielbeschworenen »Geist von Rio« zurück. Für den niederländischen Entwicklungsminister Jan Pronk, einen Veteranen im internationalen Verhandlungsparcours, waren die »kulturellen und ideologischen Konflikte« zwischen den Regierungen in New York größer als fünf Jahre zuvor in Rio. Mit dem Argument der beschleunigten Globalisierung und des härteren Wettbewerbs auf dem Weltmarkt hat sich die Riege derer, die im zügellosen Wirtschaftswachstum den Schlüssel für die Lösung aller Probleme sehen und blindlings auf die Selbstregulierungskraft der Märkte vertrauen, weitgehend durchgesetzt. Die Verfechter einer nachhaltigen – also umweltverträglichen und sozial gerechten – Entwicklungsstrategie waren in New York in der Defensive.

WEITERE UMSETZUNG DER AGENDA 21

Noch weitgehend einig waren sich die Staatenvertreter in der Einschätzung der ökologischen und sozialen Entwicklung der letzten fünf Jahre. Das Abschlusdokument der Sondergeneralversammlung¹⁵ beginnt nach einer kurzen Präambel (Teil I) mit einer Bestandsaufnahme der »Fortschritte« seit der UNCED (Teil II), die in ihrer Deutlichkeit keine Zweifel zuläßt: Die Zahl der Menschen, die in Armut leben, ist weltweit weiter gestiegen; die Einkommensunterschiede haben sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb der Länder zugenommen; die Arbeitslosigkeit hat sich seit Rio in vielen Ländern erhöht; die Kluft zwischen den ärmsten Entwicklungsländern und den übrigen Staaten der Erde ist in den letzten Jahren rasch gewachsen (Ziffer 8). Für den Umweltbereich ziehen die Regierungen eine ähnlich düstere Bilanz: »Fünf Jahre nach der UNCED hat sich der Zustand der globalen Umwelt weiter verschlechtert«, heißt es unter Ziffer 9. Schadstoffemissionen, Treibhausgase und Abfallmengen sind angewachsen, Boden, Wasser und Wälder werden weiter über ihre natürliche Regenerationsrate hinaus ausgebeutet. Auch Bundeskanzler Helmut Kohl gestand in seiner ersten Rede vor der UN-Generalversammlung¹⁶ ein, »daß wir bis heute noch keine Umkehr der globalen Umweltbelastung erreichen konnten«.



Während bei der Problembeschreibung unter den Teilnehmern der Sondertagung Übereinstimmung bestand, schieden sich bei der Analyse der Ursachen und der Formulierung von Gegenmaßnahmen rasch die Geister. Dies galt für fast alle Themen, die im New Yorker Abschlußdokument aufgegriffen wurden, sowohl in den »Bereichen mit dringendem Handlungsbedarf« (Teil C), als auch bei den »internationalen institutionellen Regelungen« (Teil D). Besonders starr verliefen die Fronten bei den Themenbereichen Finanzen, Energie, Klima und Wälder.

> Konfliktthema Finanzen

Dreh- und Angelpunkt der New Yorker Verhandlungen waren die Auseinandersetzungen über die weitere Finanzierung der Verwirklichung der Agenda 21 und ihres Folgeprozesses. Daß der Trend der Leistungen der öffentlichen Entwicklungshilfe seit Rio nach unten weist, wurde allgemein als Hauptdefizit des bisherigen Umsetzungsprozesses angesehen. Konsequenzen wurden daraus jedoch nicht gezogen. Die Regierungen beließen es einmal mehr dabei, das 0,7-Prozent-Ziel unverbindlich zu bestätigen und »intensivierte Anstrengungen« zu versprechen, um den Abwärtstrend umzukehren (Ziffer 77). Weitergehende Verpflichtungen scheiterten am Widerstand unter anderem der Bundesregierung. Dies gilt auch für die Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität (GEF). Versuche der Niederlande, im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft die Europäer zu einer Aufstockung der Mittel zu bewegen – im Gespräch war eine Erhöhung um die Hälfte oder gar drei Viertel gegenüber den 2,03 Mrd Dollar der ersten Laufzeit 1994-1997 – waren bereits im Vorfeld maßgeblich von Deutschland abgelehnt worden. Das Dokument plädiert nunmehr lediglich für eine »zufriedenstellende« Wiederauffüllung der GEF (Ziffer 79).

Auch eine der Hauptforderungen der NGOs, die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Beratungsgruppe zum Finanzierungsproblem (Intergovernmental Panel on Finance), wurde nicht erfüllt. Zwar hatte die EU ihren grundsätzlichen Widerstand bei den Verhandlungen aufgegeben und sich Vorschlägen der Vereinigten Staaten und Norwegens angeschlossen. Die G-77 und China lehnten jedoch schließlich jeglichen Vorschlag für ein neues zwischenstaatliches Gremium, in dem über Finanzierungsfragen gesprochen werden sollte, ab.

NGO-Vertreter, die die Verhandlungen beobachteten, reagierten konsterniert und stellten im NGO-Organ »Outreach 1997«, das während der Konferenz täglich erschien, diese Frage: »Wie können wir für größere Solidarität und eine Erhöhung der ODA Lobbyarbeit betreiben, wenn wir das Gefühl haben, daß unsere Vorschläge ständig durch Mißtrauen blockiert werden?« Martin Khor vom »Third

World Network« versuchte die Ablehnung der G-77 mit ihrer Furcht vor neuen Konditionalitäten zu erklären. Denn Aufgabe des vorgeschlagenen Gremiums sollte es nicht nur sein, sich mit innovativen Finanzierungsinstrumenten wie internationalen Steuern zu befassen. Nach den Vorstellungen der NGOs hätte es sich auch mit dem Verhältnis zwischen privaten Direktinvestitionen und Kriterien nachhaltiger Entwicklung auseinanderzusetzen gehabt.

Private Direktinvestitionen könnten nach Ansicht vieler Regierungen die Lücke schließen, die durch die sinkende staatliche Entwicklungshilfe entstanden ist, und diese dauerhaft als wichtigste Quelle der Entwicklungsfinanzierung ersetzen. Eine Hoffnung, die sich auch im Abschlußdokument der Sondergeneralversammlung widerspiegelt (Ziffer 81) – wenngleich eine trügerische. Denn nur eine Verknüpfung mit Nachhaltigkeitskriterien in Form von ökologischen und sozialen Mindeststandards könnte sicherstellen, daß Privatkapital nachhaltige Entwicklung fördert statt sie zu behindern. Doch gerade diese Verknüpfung wird von vielen Regierungen, insbesondere solchen der G-77, strikt abgelehnt. So wurde der Satz »Jedes künftige Übereinkommen über die Liberalisierung der Investitionen sollte mit den Zielen nachhaltiger Entwicklung im Einklang stehen« auf Initiative der G-77 unter Wortführerschaft Indiens und Indonesiens aus dem ursprünglichen Entwurf des Abschlußdokuments gestrichen. Dennoch werden diese Themen in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen, vor allem im Rahmen der OECD-Verhandlungen über ein Multilaterales Investitionsabkommen.

> Konfliktthema Energie

Die Befürworter eines ungezügeltten Wachstums ohne soziale und ökologische Regulierung konnten sich im Bereich von Energie und Verkehr ebenfalls weitgehend durchsetzen. Daß das Tabuthema Energie überhaupt auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen bleibt und die CSD sich auf ihrer Tagung im Jahre 2001 schwerpunktmäßig diesem Gegenstand widmen wird, kann angesichts der Widerstände bereits als Erfolg gewertet werden. Eine zwischenstaatliche Expertengruppe unter dem Dach der CSD soll diese Tagung ab 1999 vorbereiten. Der ursprüngliche Vorschlag der EU, eine »gemeinsame Strategie für eine nachhaltige Energiezukunft« zu entwickeln, wurde von den Ölländern und den USA abgelehnt, und auch die deutsche Initiative, das nächste Jahrzehnt zur »Dekade der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie« zu erklären, findet im Abschlußdokument keinen Niederschlag. Vorschläge, die Subventionen für fossile Energieträger und Atomenergie innerhalb eines festen Zeitraums zu streichen, waren bereits im Vorfeld am Widerstand fast aller Staaten (einschließlich derer der EU) gescheitert.

Auch im Verkehrsbereich sind die Beschlüsse der Sondergeneralversammlung stark von den Interessen der OPEC-Länder, der USA und letztlich der Öl- und Kraftfahrzeuglobby geprägt. Erst nach der Hervorhebung einer generell positiven Rolle des Transportsektors kommen in der entsprechenden Passage des Abschlußdokuments auch die negativen Begleiterscheinungen wachsender Verkehrsströme zur Sprache. Die Regierungen belassen es jedoch auch hier hauptsächlich bei einem Aufruf zu verstärkten freiwilligen Maßnahmen für eine umweltfreundlichere Verkehrsgestaltung. Die Einführung einer globalen Flugbenzinsteuer, wie sie von der EU vorgeschlagen worden war, war auf dieser Konferenz nicht durchsetzbar. Die Bundesregierung hat daraufhin die Forderung deutscher und europäischer Umweltverbände aufgegriffen und zugesagt, sich auf EU-Ebene für die Einführung einer solchen Steuer einzusetzen. Darüber hinaus wird dieses Thema auch bei den internationalen Klimaverhandlungen weiterhin auf der Tagesordnung bleiben.

> Konfliktthema Klima

In besonderem Maße strittig waren die Entscheidungen der Sonder-

generalversammlung zum Klimaschutz. Im Vorfeld hatte man sich ein deutliches Signal für die dritte Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention¹⁷ erhofft, die im Dezember 1997 im japanischen Kyoto stattfinden wird. Der bei den Verhandlungen in New York schließlich erreichte Kompromiß wurde diesem Anspruch bei weitem nicht gerecht. Die Staaten konnten sich nicht auf verbindliche Zielgrößen und Zeitpläne zur Reduzierung der Treibhausgase einigen. Selbst in der Frage, ob im Dezember ein Protokoll zur Treibhausgasreduktion verabschiedet werden soll, konnte kein Konsens erzielt werden (Ziffern 49-52). Hauptbremsen der Verhandlungen war neben den Vereinigten Staaten vor allem Japan. US-Präsident Bill Clinton hatte immerhin in seiner Rede vor der Sondergeneralversammlung, in der er sich fast ausschließlich mit dem Klimaproblem befaßte, angekündigt, sich in Kyoto zu einer »realistischen und bindenden« Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu verpflichten. Angesichts einer starren Front von Senatoren, Industrieunternehmen und Gewerkschaftsverbänden, die in der Tagungswoche Clinton in ganzseitigen Zeitungsanzeigen vor Zugeständnissen bei den Klimaverhandlungen gewarnt haben, waren für den Präsidenten konkretere Verpflichtungen offensichtlich politisch nicht durchsetzbar.

Allein die EU hatte zur Sondergeneralversammlung klare Reduktionsziele vorgelegt. Die von ihr vorgeschlagene 7,5-prozentige Verringerung der Treibhausgase bis 2005 (gegenüber dem Stand von 1990) wurde von NGOs als Schritt in die richtige Richtung, wenngleich als bei weitem nicht ausreichend, bezeichnet. Deutschland ging mit dem Vorschlag einer Reduktion um 10 vH einen Schritt weiter, blieb damit aber hinter der Forderung der »Allianz Kleiner Inselstaaten« (AOSIS) nach einer CO₂-Reduzierung um ein Fünftel bis 2005 zurück.

> Konfliktthema Wälder

Auch beim Thema Wälder präsentierte sich die Bundesregierung in New York in der Rolle der ökologischen Vorreiterin. Ihre diplomatische Initiative für eine Wälderkonvention hatte allerdings erwartungsgemäß bei den Verhandlungen keine Chance. Weder die G-77 noch die Vereinigten Staaten ließen sich von den Argumenten Deutschlands und der EU überzeugen. Auch die Mehrzahl der NGOs – darunter der »World Wildlife Fund«, »Greenpeace« und »Friends of the Earth« – hatte sich gegen eine Konvention zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Ihre Motive waren freilich andere: sie befürchteten, daß in einer vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Interessenlage ausgearbeiteten Konvention die Nutzungsaspekte gegenüber den Schutzaspekten dominieren würden. Die Taktik der Bundesregierung, die Form einer Wälderübereinkunft über den Inhalt zu stellen, hat sich offensichtlich nicht ausgezahlt. Ergebnis der Sondergeneralversammlung ist nun die Fortführung des Verhandlungsprozesses im Rahmen eines neuen zwischenstaatlichen Forums über Wälder unter dem Dach der CSD, das sich unter anderem mit dem Handel von Forstprodukten befassen und bis 1999 Elemente für ein mögliches rechtsverbindliches Instrument für alle Waldarten erarbeiten soll. Die Bundesregierung wird dort die Gelegenheit haben, sich wieder auf die Inhalte zu konzentrieren und ihre Vorschläge für Grundprinzipien der nachhaltigen Bewirtschaftung und des Schutzes der Wälder vorzulegen.

FORTFÜHRUNG DES RIO-PROZESSES ALS NATIONALE UND GLOBALE AUFGABE

Unterstützung für die Wälderkonvention hatte sich die Bundesregierung von einer Initiative erhofft, die Bundeskanzler Helmut Kohl gemeinsam mit dem brasilianischen Präsidenten Fernando Henrique Cardoso, dem südafrikanischen Vizepräsidenten Thabo Mbeki und

dem singapurischen Premierminister Goh Chok Tong in New York vorstellte¹⁸. In der gemeinsamen Erklärung fehlt jedoch eine eindeutige Stellungnahme zu diesem Thema. Im Mittelpunkt der »Globalen Initiative für nachhaltige Entwicklung« steht die Forderung nach der institutionellen Stärkung der Vereinten Nationen im Umweltbereich mit dem mittelfristigen Ziel einer neuen »globalen UN-Dachorganisation für Umweltfragen«. Daneben plädiert die Initiative unter anderem für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2005 um 10 vH, schlägt die bereits erwähnte Energie-Dekade vor, kündigt für das Jahr 2000 in Berlin eine Konferenz zum Thema nachhaltige Stadtentwicklung an, an der »die Bürgermeister der 21 größten Megastädte der Welt« teilnehmen sollen, und appelliert an die CSD, globale Richtlinien für umweltverträglichen Transport zu entwerfen. Die Initiative des Bundeskanzlers war bis wenige Tage vor der Sondergeneralversammlung als Geheimsache, an der auch die eigentlich zuständigen Ressorts kaum beteiligt waren, behandelt worden. Während sie in den deutschen Medien positiv aufgenommen wurde, war die Resonanz in New York von Skepsis geprägt. Vor allem der Vorschlag für eine neue Weltumweltorganisation stieß bei vielen Delegationen und auch im UN-Sekretariat auf Unverständnis, wirkte er doch völlig losgelöst von den Debatten der letzten Jahre über die Reform der Vereinten Nationen. Das »Forum Umwelt & Entwicklung«, der Zusammenschluß der am Rio-Prozeß besonders interessierten deutschen NGOs, begrüßte zwar das ungewohnte Engagement für eine Stärkung der UN im Umweltbereich, kritisierte aber, daß die gesamte Initiative keine konkreten Vorschläge enthalte und eher wie eine PR-Maßnahme wirke. Darüber hinaus dürfe eine institutionelle Stärkung der Weltorganisation im Rio-Prozeß sich nicht auf das Umweltthema beschränken, sondern müsse auch den Entwicklungsbereich einschließen.

- 1 Vgl. Report of the United Nations Conference on Environment and Development (Vol. I-III), UN Publ. E.93.I.8. Siehe auch Barbara Unmüßig, Zwischen Hoffnung und Enttäuschung. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED): eine erste Bewertung, VN 4/1992 S. 117ff.
- 2 Text: Report (Anm. 1), Vol. I. Deutsch ist die Agenda 21 in der Schriftenreihe »Umweltpolitik« des Bundesumweltministeriums erschienen.
- 3 UN Doc. A/S-19/29 v. 27.6.1997.
- 4 Die CSD war im Anschluß an die Rio-Konferenz als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen eingesetzt worden, um die Umsetzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse der UNCED zu überwachen; siehe die Berichte über die ersten beiden Tagungen der CSD in VN 6/1993 S. 206f. und VN 4/1994 S. 141f. Gegenwärtige Zusammensetzung der CSD: S. 160 dieser Ausgabe.
- 5 Vgl. Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, UN Publ. E.94.I.18.
- 6 Text: A/49/84/Add.2 v. 27.7.1994; eine amtliche deutsche Fassung ist trotz der im vergangenen Jahr erfolgten Ratifikation noch nicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) erschienen. – Siehe auch Georg Lührs, Leben und Überleben in Trockengebieten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, VN 2/1995 S. 61ff.
- 7 A/50/550 v. 12.10.1995.
- 8 A/51/116 v. 16.4.1996.
- 9 United Nations Development Programme, Energy after Rio. Prospects and Challenges, New York 1997.
- 10 A/50/453 v. 20.9.1995.
- 11 A/51/420 v. 1.10.1996.
- 12 E/CN.17/1997/2 v. 31.1.1997 mit Addenda 1-31.
- 13 E/CN.17/1997/3 v. 20.1.1997 mit Corr. 1.
- 14 A/S-19/14-E/1997/60 v. 27.5.1997.
- 15 Siehe Anm. 3.
- 16 Text: S.142 dieser Ausgabe.
- 17 Anlässlich der UNCED waren zwei Umweltkonventionen zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Eine davon ist das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; Text: VN 4/1992 S. 140ff., amtliche Fassung: BGBl. II 1993, S. 1783. Siehe auch Martina Palm-Risse, Noch eine Chance für den blauen Planeten. Der Schutz des Weltklimas mittels des UN-Rahmenübereinkommens, VN 4/1992 S. 122ff.
- 18 A/S-19/23 v. 24.6.1997; Text: S.143 dieser Ausgabe.
- 19 Die zweite in Rio zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention ist das Übereinkommen über die biologische Vielfalt; Text: BGBl. II 1993, S. 1741. Siehe auch Marc Auer, Für die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, VN 5/1994 S. 168ff.
- 20 Die Bundesregierung hat ihren regulären Umweltbericht 1994 (Bundestags-Drucksache 12/8451) den Vereinten Nationen als »nationale Strategie« vorgelegt. Dieser Bericht, der ohne Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen erstellt wurde, genügt jedoch weder formal noch inhaltlich den Anforderungen an eine umfassende Strategie zur Umsetzung der Agenda 21 und wurde seitdem auch von der Bundesregierung selbst nicht als »nationale Strategie« eingesetzt.

So ungenügend die Ergebnisse der 19. Sondertagung der UN-Generalversammlung gemessen am globalen Problemdruck auch sind, so reichen sie doch gerade noch aus, um den Rio-Prozeß nicht völlig zum Erliegen zu bringen. Auf internationaler Ebene wird weiterhin die CSD neben den Konferenzen der Vertragsstaaten der einschlägigen Konventionen (Klima, biologische Vielfalt¹⁹ und Wüstenbildung) das zentrale politische Forum im Rio-Prozeß bilden. Das Abschlußdokument der Sondergeneralversammlung widmet sich ausführlich ihrer zukünftigen Rolle, ihren Schwerpunktthemen und ihren Arbeitsmethoden (Ziffern 130-137). Es plädiert für eine stärkere Einbeziehung von Ministern aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich und macht Vorschläge für die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit den »major groups«. Im Anhang enthält das Dokument das neue Mehrjährige Arbeitsprogramm der CSD. Danach werden folgende Schwerpunktthemen in den nächsten fünf Jahren im Mittelpunkt des Rio-Prozesses stehen:

Wasser, Technologietransfer, Ausbau der Eigenkapazität, Bildung, Wissenschaft, Bewußtseinsbildung, Industrie – 1998;

Meere, Tourismus – 1999;

Bodenressourcen, Landwirtschaft, Wälder, finanzielle Ressourcen, Handel und Investitionen, Wirtschaftswachstum – 2000;

Atmosphäre, Energie, Verkehr, Indikatoren, internationale Zusammenarbeit – 2001.

Als übergreifende Themen werden Armut sowie Konsum- und Produktionsweisen jedes Jahr von der CSD behandelt. Im Jahre 2002, ein Jahrzehnt nach dem Erdgipfel von Rio, steht dann die nächste umfassende Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 auf der Tagesordnung.

In Deutschland wird es in den kommenden Jahren um eine wesentlich konsequentere Übertragung der Beschlüsse der Agenda 21 auf die nationale und lokale Ebene gehen. Die Staaten verpflichten sich im Abschlußdokument der Sondergeneralversammlung (Ziffer 24a) erneut, eine nationale Strategie für die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten. Die Bundesregierung hat sich bislang geweigert, eine solche Strategie zu entwickeln²⁰, deren Zweck es sein soll, Umwelt- und Entwicklungsziele in alle Politikbereiche zu integrieren. Sie ist nun aufgefordert, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gruppen eine solche »Agenda 21 für Deutschland« in Angriff zu nehmen.

»Wir verpflichten uns sicherzustellen, daß die nächste umfassende Überprüfung der Agenda 21 im Jahre 2002 größere meßbare Fortschritte bei der Erreichung nachhaltiger Entwicklung zeigt.«

haben die UN-Mitgliedstaaten in der Präambel des New Yorker Abschlußdokuments gelobt (Ziffer 6). Auch die deutsche Regierung wird an dieser Selbstverpflichtung gemessen werden.

Bewahrung der Schöpfung als Aufgabe

Rede des deutschen Bundeskanzlers vor der 19. UN-Sondergeneralversammlung (23. Juni 1997)

HELMUT KOHL

Lassen Sie mich zunächst im Namen der Bundesrepublik Deutschland unserer vollen Unterstützung für die von dem Vorsitzenden des Europäischen Rates, Wim Kok, abgegebene Erklärung Ausdruck verleihen.

Am Ende dieses Jahrhunderts bieten sich der Menschheit epochale Chancen, von denen wir noch vor kurzem nicht zu träumen wagten. Das Ende des Ost-West-Konflikts hat uns dem Frieden in der Welt ein großes Stück näher gebracht. Gleichzeitig ist weltweit das Bewußtsein dafür gewachsen, daß die Bewahrung der Schöpfung ebenso zu den großen Aufgaben der Völkergemeinschaft gehört wie die Sicherung des Friedens. Auf dem Weg zu einer globalen Umweltpartnerschaft im 21. Jahrhundert war die Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro richtungweisend. Manches wurde seither erreicht. Wahr ist aber auch, daß wir bis heute noch keine Umkehr der globalen Umweltbelastung erreichen konnten.

Die entscheidende Frage für unsere Generation lautet: Wie können wir die natürlichen Lebensgrundlagen für eine wachsende Weltbevölkerung dauerhaft erhalten? Angesichts knapper werdender Trinkwasserreserven, angesichts möglicher unvorhersehbarer Klimaveränderungen und der Ausbreitung der Wüsten stellt sich diese Frage mit zunehmender Dringlichkeit. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren. Wenn wir uns der Herausforderung jetzt nicht stellen, werden Auseinandersetzungen um natürliche Ressourcen immer wahrscheinlicher. Schon heute müssen viele Menschen ihre Heimat verlassen, weil dort die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört sind.

Es gibt aber auch Entwicklungen, die Hoffnung machen: Wir verfügen heute über das Wissen und die Mittel, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit dauerhaft zu schützen. Gültig bleibt die Botschaft von Rio 1992, Umwelt und Entwicklung als Teil eines Ganzen zu betrachten und nach dieser Erkenntnis auch zu handeln. Auf der Suche nach Nahrung, Energie und Wohnung verbrauchen immer mehr Menschen natürliche Ressourcen schneller, als diese sich erneuern.

Auch deshalb müssen wir die Armut in den Entwicklungsländern tatkräftiger als in der Vergangenheit bekämpfen. Hier bleiben die Industrieländer aufgefordert, mit wirtschaftlichen Hilfen und moderner Technik einen Beitrag zu leisten. Dazu gehört indes auch, daß die Entwicklungsländer im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung schaffen. Die Industrie- und Schwellenländer müssen dafür sorgen, daß ihr eigenes wirtschaftliches Wachstum nicht mit einer Zunahme der Umweltbelastungen einhergeht.

Fünf Jahre nach Rio müssen hier in New York die Weichen für substantielle Fortschritte gestellt werden. Auf folgenden zentralen Handlungsfeldern sehe ich die Notwendigkeit und die Chance, einen wichtigen Schritt voranzukommen:

E r s t e n s : Auf der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Berlin im April 1995 wurde das Fundament für eine weltweite Vereinbarung zum Schutz des Klimas geschaffen. Diese Sondertagung der Generalversammlung sollte die Klimakonferenz Ende dieses Jahres in Kyoto auffordern, eine internationale Übereinkunft über eine deutliche Verminderung der Emission von Treibhausgasen zu formulieren. Die Industrieländer sollten sich dem erklärten Ziel der Europäischen Union anschließen, bis zum Jahre 2010 die Emissionen wichtiger Treibhausgase um 15 Prozent zu vermindern.

Z w e i t e n s : Die Zerstörung der Wälder, insbesondere der lebenswichtigen tropischen Regenwälder, geht weiter. Deshalb brauchen wir international verbindliche Vereinbarungen, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Wälder regeln – und wir brauchen sie jetzt, nicht erst Jahre später, wenn es zu spät sein wird, um diese lebenswichtigen tropischen Regenwälder zu retten.

D r i t t e n s : Globaler Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung brauchen bei den Vereinten Nationen eine klare und laut vernehmbare Stimme. Ich halte es daher für wichtig, kurzfristig die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Umweltorganisationen nachdrücklich zu verbessern. Mittelfristig sollte dies in die Gründung einer globalen Dachorganisation für Umweltfragen münden, die sich auf das Umweltprogramm der Vereinten Nationen als einen ihrer Hauptpfeiler stützt.

V i e r t e n s : Das Ziel einer weltumspannenden Umweltpartnerschaft im kommenden Jahrhundert sollte auch in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.

Häufig haben in der Vergangenheit Gegensätze zwischen Nord und Süd die Diskussion über den globalen Umweltschutz geprägt und Fortschritte erschwert. Daher habe ich mich zusammen mit Präsident Cardoso aus Brasilien, Premierminister Chok Tong aus Singapur und dem südafrikanischen Vizepräsidenten Mbeki zu einer gemeinsamen Initiative entschlossen. Sie soll beispielhaft für die genannten Themenfelder aufzeigen, daß Nord und Süd bei dieser Schicksalsfrage der Menschheit gemeinsam vorgehen können. Wir möchten mit unserem persönlichen Engagement dem weltweiten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung einen zusätzlichen Anstoß geben und damit zum Erfolg dieser Sondertagung der Generalversammlung beitragen.

Fünf Jahre nach Rio und zwei Jahre nach der Konferenz in Berlin richten heute überall in der Welt die Menschen hoffnungsvoll ihren Blick nach New York. Sie warten darauf, daß von hier aus erneut ein klares Signal des Aufbruchs für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ausgeht. Die Erhaltung der Schöpfung – das ist unsere Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Globale Initiative für nachhaltige Entwicklung

Gemeinsame Erklärung von Präsident Fernando Henrique Cardoso (Brasilien), Bundeskanzler Helmut Kohl (Deutschland), Premierminister Goh Chok Tong (Singapur) und Vizepräsident Thabo M. Mbeki (Südafrika) vom 23. Juni 1997 zur 19. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN Doc. A/S-19/23 v. 24.6.1997):

Einführung

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs Brasiliens, Deutschlands, Singapurs und Südafrikas, haben beschlossen, diese gemeinsame Initiative als Beitrag zur Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen in die Wege zu leiten. Fünf Jahre sind seit dem historischen Gipfel von Rio vergangen. Obwohl seit Rio bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, bleibt noch viel zu tun. Armut und Umweltschäden beeinträchtigen noch immer das Leben von Millionen von Menschen in vielen Teilen der Welt. Die Erwärmung der Erdatmosphäre, der Verlust der biologischen Vielfalt, Wüstenbildung, Abholzung der Wälder, die Krisensituation in vielen unserer Städte erinnern uns tagtäglich an die Herausforderungen, vor denen wir stehen. Die nicht nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster stellen nach wie vor die Hauptursache für die weltweiten Umweltschäden dar. Wir haben daher keinen Grund, selbstgefällig zu sein oder unbeschwert zu feiern. Es besteht aber auch kein Anlaß zum Pessimismus. Wir sollten die Gelegenheit nutzen, uns den Geist von Rio ins Gedächtnis zu rufen, unsere Verpflichtungen zu bekräftigen und unsere Bemühungen um die Erhaltung der Natur und eine nachhaltige Entwicklung zu verstärken.

Alle Staaten müssen zusammenarbeiten, um das Ökosystem der Erde zu schützen und ein internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, das der Umsetzung der Agenda 21 förderlich ist. Den Staaten kommen dabei gemeinsam, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten zu. Die Industriestaaten tragen auf Grund ihrer wirtschaftlichen, technologischen und politischen Ressourcen eine besondere Verantwortung für die Lösung globaler Probleme. Damit man diesen Herausforderungen gerecht werden kann, müssen sowohl aus einzelstaatlichen als auch aus internationalen Quellen ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Agenda 21 zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt eine verstärkte bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit einschließlich Technologietransfer und private Investitionen voraus. Wir müssen die Wirksamkeit unserer Bemühungen erhöhen.

Eine gemeinsame Antwort

2. Den Vereinten Nationen als der wirklich universalen internationalen Organisation kommt eine wichtige Rolle bei unseren Anstrengungen zu, der doppelten Herausforderung – nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz – gerecht zu werden. Die Charta der Vereinten Nationen sollte dahin gehend geändert werden, daß nachhaltige Entwicklung und in diesem Zusammenhang der Schutz der Umwelt als zwei weitere Ziele der Vereinten Nationen aufgenommen werden.

Kurzfristig sollte das Umweltprogramm der Vereinten Nationen reformiert und gestärkt werden, damit es die Funktion eines internationalen Umweltgewissens übernehmen kann. Mittelfristig sollte die Gründung einer globalen UN-Dachorganisation für Umweltfragen, die sich auf das UNEP als einen ihrer Hauptpfeiler stützt, in Betracht gezogen werden.

Wir unterstützen den Vorschlag, daß die Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) auch künftig das führende Gremium für den Prozeß von Rio sein sollte. Der Generalsekretär sollte die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung bei seinen Bemühungen um die Umstrukturierung des UN-Sekretariats ebenfalls gebührend berücksichtigen.

Umsetzung der Übereinkünfte von Rio und globale Maßnahmen zum Schutz der Wälder

3. Wir betonen, daß die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen auf ihrer dritten Konferenz im Dezember 1997 in Kyoto ihre Verhandlungen über ein Protokoll zum Abschluß bringen müssen, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen führt.

Wir erwarten, daß die Sondergeneralversammlung die klare Aufforderung an die Konferenz richtet, ein Protokoll zu verabschieden, das die Industrieländer in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, die Emissionen bestimmter Treibhausgase (Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid) insgesamt um 15 Prozent bis zum Jahr 2010 und um 10 Prozent bis 2005 gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Die Länder können diese Verpflichtungen sowohl einzeln als auch zusammen erfüllen. Dieses Protokoll sollte konkrete politische Vorgaben und Maßnahmen enthalten. Wir erkennen an, daß längerfristig weltweite Anstrengungen von allen Ländern im Einklang mit ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten unternommen werden müssen, um schließlich das Ziel der Konvention zu erreichen.

4. Wir halten die Ratifikation des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch eine größere Anzahl von Staaten und seine uneingeschränkte Durchführung für unerlässlich. Wir müssen die derzeitige Arbeit an der Umsetzung unter Bewahrung traditionellen Wissens und unter gleichberechtigter Nutzung der Vorteile vorantreiben sowie die Verhandlungen über das Protokoll über Sicherheit in der Biotechnologie zum Abschluß bringen. Ferner müssen wir damit beginnen, ein Netzwerk von Schutzgebieten aufzubauen, in

denen die biologische Vielfalt besonders hoch ist. Zur Sicherung der Artenvielfalt sollten sich Schutz und nachhaltige Nutzung wechselseitig ergänzen.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zum Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, das im Dezember 1996 in Kraft getreten ist.

5. Mit Blick auf die weltweit voranschreitende Abholzung und Schädigung der Wälder betonen wir darüber hinaus unser gemeinsames Anliegen, die Zukunft unserer Wälder zu sichern. Es ist dringend erforderlich, daß die Völkergemeinschaft eine gemeinsame Lösung für dieses Problem findet, um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Bedürfnissen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gerecht werden zu können. Um eine Entscheidung vorzubereiten, wird die Sondergeneralversammlung die vom Zwischenstaatlichen Waldforum und von der 5. Tagung der CSD vorgelegten Optionen für weitere internationale Maßnahmen einschließlich der Ausarbeitung einer globalen Waldkonvention diskutieren müssen. Wir rufen zur Umsetzung nationaler und internationaler Strategien für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller Wälder auf.

Neue Initiativen

6. Dekade der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie

Wir betonen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Strategie für die effiziente Erzeugung und rationelle Nutzung von Energie sowie für die breit angelegte Einführung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich Solarenergie und Biomasse. Wir ermutigen die Weltbank und andere internationale Finanzinstitutionen, ihre Programme in diesem Bereich zu erweitern. Im Hinblick darauf, das internationale Bewußtsein für dieses wichtige Anliegen zu schärfen, empfehlen wir, die Jahre 2000 bis 2010 zur ›Dekade der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie‹ zu erklären.

7. Konferenz für nachhaltige Stadtentwicklung

Wir sind fest davon überzeugt, daß die internationale Staatengemeinschaft alles in ihren Kräften Stehende tun muß, um sicherstellen, daß unsere städtische Siedlungspolitik nachhaltig ist, damit wir künftigen Generationen einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten können. Im Jahre 2000 werden über drei Milliarden Menschen – also die Hälfte der Weltbevölkerung – in städtischen Siedlungsgebieten leben. Wir begrüßen daher das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, im Jahre 2000 eine internationale Konferenz in Berlin auszurichten, an der die Bürgermeister der 21 größten Megastädte der Welt sowie Vertreter einiger Städte und Gemeinden teilnehmen werden, die im Sinne der Agenda 21 als beispielhaft gelten können. Unsere Länder werden ferner eine Reihe regionaler Symposien abhalten oder unterstützen, um den Informationsaustausch sowie die Anwendung von Strategien und Modellen der nachhaltigen Stadtentwicklung zu erleichtern.

Für die Stadtbevölkerung in den Entwicklungsländern ist die Verschmutzung der Umwelt häufig verbunden mit Armut und dem Fehlen eines geeigneten Zugangs zu sicherem Trinkwasser, Abwasserreinigung und grundlegenden sanitären Diensten. Wir unterstützen einen internationalen Dialog über Frischwasser unter der Federführung der CSD.

8. Umweltverträglicher Verkehr

Wir stellen außerdem mit großer Besorgnis fest, daß verkehrsbedingte Emissionen auf der ganzen Welt drastisch zunehmen. Umweltverträgliche Transportmöglichkeiten sind für eine nachhaltige Entwicklung unerlässlich. Wir erkennen an, daß so schnell wie möglich ein Ausstieg aus der Nutzung verbleibenden Benzins erfolgen muß, das Angebot an alternativen Kraftstoffen aus erneuerbaren Ressourcen erhöht und Fahrzeugabgase soweit wie möglich reduziert werden müssen. Die Kommission für nachhaltige Entwicklung sollte globale Richtlinien für umweltverträgliche Transportmöglichkeiten unter anderem mit dem Ziel propagieren, öffentliche Nahverkehrssysteme auszubauen und den Verkehr, wann immer möglich, von der Straße auf die Schiene und auf Wasserwege zu verlegen sowie unnötigen Verkehr zu vermeiden.

9. Anwendung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in allen Bereichen

Wir sind uns darüber im klaren, daß der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auch in vielen anderen Bereichen angewandt werden muß, die in diesem Dokument nicht hervorgehoben werden. Dazu zählt die notwendige Förderung beiderseits vorteilhafter Beziehungen zwischen Handel und Umwelt sowie der umweltverträgliche Tourismus. Ferner gehören dazu internationale Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, darunter nachhaltige Fischerei, und globale Anstrengungen zum Schutz der Wasserressourcen, um die Grundbedürfnisse des Menschen decken und die Entwicklung von städtischen wie auch von ländlichen Gebieten sicherstellen zu können.

Schlußfolgerungen

10. Wir vertreten vier Länder auf vier Kontinenten. Wir sind ein Mikrokosmos der Welt. Die Tatsache, daß es uns gelungen ist, eine Partnerschaft zu bilden, um diese gemeinsame Initiative auf den Weg zu bringen, ist ein gutes Omen für die Zukunft. Wir bitten alle unsere Partner auf der Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen nachdrücklich, sich mit uns gemeinsam der großen Aufgabe zu widmen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung zu sichern. Es geht um die Zukunft unseres Planeten und der Menschheit. Wir dürfen nicht scheitern.

Literaturhinweise

Rittberger, Volker / Mogler, Martin / Zangl, Bernhard: Vereinte Nationen und Weltordnung. Zivilisierung der internationalen Politik?

Opladen: Leske + Budrich 1997
288 S., 19,80 DM

Das System der Vereinten Nationen konnte in den ersten vier Jahrzehnten seiner Existenz nie zur Gänze auf den Prüfstand kommen, da es in einigen Teilen durch den Kalten Krieg blockiert und in anderen Teilen durch ihn bedingt war. Dadurch entstand Raum für die Entwicklung von mancherlei idealtypischen Vorstellungen von der Effizienz des UN-Systems, wenn es denn erst einmal voll und ungehindert aus dem Geist seiner Charta wirksam werden könne.

Seit dem Ende des Kalten Krieges präsentiert sich die Vereinten Nationen nun zwar anders als in ihm, doch sicher nicht in idealtypischer Verwirklichung. Und es scheint, daß manche Fragen, die sich heute in gewisser Weise neu stellen, schon bei der Gründung bedeutsam gewesen waren, so insbesondere die Frage nach dem Verhalten der (damaligen und heutigen) Großmächte gegenüber der Weltorganisation und die Frage, wie weit sich die Uno als Forum oder als Verhandlungssystem oder gar als eigenständiger Akteur verwirklichen kann oder sollte.

Fragen dieser Art sind es denn auch, denen die drei Autoren in ihrem (mit 100 Textseiten und 180 Seiten mit Verzeichnissen, Dokumenten und Schaubildern) schmalen, aber substanzreichen Band mit Blick auf jüngste weltpolitische Entwicklungen nachgehen. Auf der Grundlage der von Rittberger entwickelten politikwissenschaftlichen Gedankenführungen zur Systematik internationaler Regime untersuchen sie zunächst die von den Vereinten Nationen global erfaßten Sachbereiche Sicherheit, Wohlfahrt, Umwelt und – vor allem – politische Herrschaft. Zudem untersuchen sie, wie Organe und Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen sich als eigenständige Akteure, als Instrumente für die Verfolgung der Interessen von Mitgliedstaaten oder gar innerhalb eines als Forum verstandenen UN-Systems in einem institutionalisierten Interaktionsrahmen darstellen. Die Entscheidung der Autoren, die Sonderorganisationen, die durch eigene völkerrechtliche Verträge begründet wurden, aus ihrer Betrachtung auszuklammern, wird dabei freilich nur von der Konzeption des Buches her, nicht aber von der betrachteten Sache her verständlich.

Der Leitgedanke der Studie ist der von Norbert Elias entwickelte und von den Autoren knapp, aber eingängig referierte Gedanke einer Zivilisierung der Politik und die Frage, wie dies in der internationalen Politik angesichts der (von Elias erkannten) Tatsache erreicht werden könnte, daß es mangels ausreichender globaler Interdependenz und kultureller Homogenität bisher kein überstaatliches Gewaltmonopol gibt.

Im einzelnen wird von den Autoren an Hand der Konflikte Irak/Kuwait, Somalia und Haiti dargestellt, wie dank des besonderen Verhältnisses zwischen den Großmächten und den UN eine Konfliktbearbeitung durch die UN nur dann er-

folgreich sein kann, »wenn die hegemonialen Mächte sich einig und die Machtressourcen der daraufhin aktiv werdenden Mächte genügend groß sind«. Ferner wird vor allem aus den Fallstudien Irak und Jugoslawien deutlich, daß die Möglichkeiten der UN, als eigenständiger Akteur zu agieren, äußerst begrenzt sind. Andererseits zeigen die Fallstudien, daß die Vereinten Nationen »als Forum internationaler Verhandlungen friedliche Konfliktbearbeitung, internationale Kooperation und im Ergebnis einen globalen Zivilisierungsprozeß fördern können, ohne die Probleme auf sich zu laden, die der hierarchischen Koordination durch Hegemonialmächte« oder auch die durch die Vereinten Nationen »als welt(bundes)staatlichem Akteur« eigen sind.

Im Ergebnis plädieren die Autoren dieser stringent geschriebenen Studie für eine Förderung aller Vorschläge, welche die UN als globales Verhandlungssystem stärken, für eine Prüfung der Rolle der UN als Instrument von Großmächten und schließlich (nicht ohne Grund mit einem Fragezeichen hinter diesem Teil des Themas) für eine ernsthafte Prüfung und Förderung aller Vorschläge, die auf einen Wandel der Organisation »vom Instrument hegemonialer Mächte zum welt(bundes)staatlichen Akteur abzielen«.

Hans Arnold □

Martenczuk, Bernd: Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats. Die Überprüfung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 125) 1996
321 S., 98,- DM

Seitdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem Ende des Kalten Krieges eine jahrzehntelange Lähmung überwunden hat, stellt sich immer dringlicher die Frage, ob sein Handeln irgendeiner Rechtskontrolle unterliegt. Daß im materiellen Sinne eine Bindung bestehen muß, kann an sich keinem Zweifel unterliegen. Der Sicherheitsrat ist nicht als Weltregierung, sondern als ein Organ mit einer sachlich beschränkten Aufgabe eingesetzt worden, nämlich den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren (Artikel 24 der UN-Charta). Von diesen ihm auferlegten Rechtsbindungen kann er sich nicht selbst durch seine Praxis entpflichten. Alle UN-Mitgliedstaaten haben Anspruch darauf, daß die Organe der von ihnen gegründeten Weltorganisation ihr gesamtes Verhalten streng an der Charta ausrichten.

Bernd Martenczuk geht in der hier angezeigten Untersuchung der Frage nach, welche Verfahrensformen eine Rechtskontrolle durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) annehmen könnte. Ein erster Teil befaßt sich eingehend mit den einschlägigen Kompetenzen des Gerichts, wobei der Leser hier offensichtlich keine Überraschungen erwarten konnte. Obwohl in der Charta vollmundig vom »Hauptrechtspre-

chungsorgan der Vereinten Nationen« die Rede ist (Art. 92), sind doch aus dieser Qualifikation nur geringe Konsequenzen gezogen worden. Insbesondere hat man den IGH – anders als den Europäischen Gerichtshof in bezug auf die EG/EU – nicht zum Verfassungsgericht der Vereinten Nationen erhoben. Eine Anfechtungsklage gegen rechtswidrige Beschlüsse auch nur eines der durch die Charta geschaffenen Organe ist nicht vorgesehen. So kann eine gerichtliche Überprüfung allenfalls inzidenter im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen zwei Staaten oder nach Maßgabe eines Gutachtenantrags stattfinden. Für die erste Fallalternative hat der Lockerbie-Fall reiches Anschauungsmaterial geliefert, die zweite Alternative hält Martenczuk zu Recht für wenig wahrscheinlich, da einerseits der Sicherheitsrat seine Entscheidungen noch niemals selbst einer gerichtlichen Bewertung unterworfen hat (und dies auch in Zukunft nicht wird tun wollen) und andererseits die Generalversammlung nur im äußersten Spannungsfall die Erstattung eines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit eines bestimmten Handelns des Sicherheitsrats beantragen würde. Nach dieser realpolitischen Feststellung wendet sich die Untersuchung folgerichtig ausschließlich den durch eine Inzidentkontrolle aufgeworfenen Rechtsfragen zu. Interessante und überzeugende Überlegungen widmet der Verfasser in diesem Zusammenhang der Frage, ob möglicherweise Beschlüsse des Sicherheitsrats vor jeder Art von Infragestellung gefeit sind (S. 87ff.). Zu Recht antwortet er mit einem klaren Nein. Weder aus der Charta selbst noch aus allgemeinen Regeln des Völkerrechts läßt sich entnehmen, daß der IGH verpflichtet wäre, seine generelle Rechtswahrnehmungsaufgabe gegenüber dem Sicherheitsrat als Organ zurückzunehmen. Auch die bisherige Rechtsprechung enthält keine Anzeichen dafür, daß das Gericht davor zurückschrecken könnte, seine Rechtsmacht soweit erforderlich voll auszuüben.

Allerdings sieht sich der Betrachter von dieser Voraussetzung aus mit dem Problem konfrontiert, nach welchen Maßstäben die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Sicherheitsrats zu beurteilen ist. Zentral geht es um die Feststellungen, daß im Sinne des Art. 39 eine Aggression beziehungsweise ein Bruch oder eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt und damit die Tür zur Anwendung des Kapitels VII der Charta aufgestoßen ist. Mit großer Sorgfalt, unter erschöpfender Würdigung der Literatur geht der Verfasser allen Versuchen nach, dem Sicherheitsrat einen Freiraum für rechtlich unüberprüfbares Handeln zu schaffen, wobei er die Argumentationsskala von der angeblichen Kompetenz-Kompetenz bis hin zur Vermutung der Gültigkeit von Organbeschlüssen durchmustert (S. 142 ff.). Allen diesen Thesen erteilt er eine kompromißlose Absage. Ein besonderer Abschnitt ist den Ermessensproblemen gewidmet, die mit Art. 39 verknüpft sind (S. 189ff.). Hier wird weitgehend auf dogmatische Figuren des deutschen Verwaltungsrechts zur Klärung der Problemschichten zurückgegriffen; dem Verfasser ist allerdings durchaus bewußt, daß Er-

kenntnisse deutscher Verwaltungsrechtslehre nicht das Maß aller Dinge sein können. In der Tat gelingt es ihm auf diese Weise, den großen Zusammenhang aufzureißen und die Einzelfragen jeweils zu isolieren, was jedenfalls gedanklich einen Gewinn bedeutet. Andererseits bleibt es nicht aus, daß dann doch unversehens die Brille des deutschen Verwaltungsrichters die Sicht bestimmt. Speziell in den Abschnitten über ›Prognose‹ (S. 244-246) und ›Probleme des Rechtsfolgeermessens‹ (S. 254ff.) wird dem Sicherheitsrat eine Zwangsjacke übergestülpt, die ihn fast handlungsunfähig machen könnte.

Weshalb Martenczuk durch seinen Untertitel die Arbeit auf die Überprüfung ›nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen‹ des Sicherheitsrats beschränken zu sollen glaubt, wird dem Leser auch bei mehrmaliger Lektüre der kurzen Erläuterungen für diese Amputation nicht klar. Mit der thematischen Einengung verzeichnet der Verfasser im übrigen den Inhalt seiner Überlegungen, deren Schwerpunkt generell die Rechtsbindung der mächtigsten Instanz der internationalen Gemeinschaft sowie die Schwierigkeiten einer Handhabung des Art. 39 als Verhaltensmaßstab sind.

Trotz aller Sorgfalt, welche die Untersuchung auszeichnet, beschleicht den Leser doch ein leiser Zweifel, ob der Verfasser wirklich ins Schwarze getroffen hat. Vor allem Gesichtspunkte der ›Organadäquanz‹, wie man mit einem modischen Ausdruck sagen kann, erfahren nicht die genügende Aufmerksamkeit. Entscheidungen über das Vorliegen einer Friedensbedrohung oder die anderen Tatbestandsmerkmale des Art. 39 stützen sich in aller Regel auf eine komplexe historische und politische Wirklichkeit, die sich mit dem üblichen Methoden richterlicher Rechtsfindung kaum erfassen läßt. Hier hat ein Gremium von 15 Diplomaten, hinter denen jeweils eine ganze Regierungsmaschinerie steht, bessere Erkenntnismöglichkeiten als die 15 Richter, die im Haag fernab vom politischen Hauptgeschehen mit kärglichsten Hilfsmitteln judizieren. Auch mit dem Zeitproblem setzt sich der Verfasser nicht auseinander. Schon heute sieht sich der IGH überlastet, zu schnellen Entscheidungen ist er schlechthin nicht in der Lage. Einige wenige Seiten über vorläufigen Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen (S. 115-118) hängen in der Luft; dem Leser wird nicht verdeutlicht, in welcher prozessualen Konstellation ein solcher Rechtsschutz sich sollte realisieren können.

Letzten Endes muß man auch die Frage stellen, ob das Thema ›Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrats‹ allein als ein solches des gerichtlichen Rechtsschutzes begriffen werden sollte. Durch die Präzisierung des Untertitels hat sich der Verfasser den Blick für andere Arten der Rechtskontrolle verstellt. So stellt er zur These einer lediglich materiellen Rechtsbindung fest, »eine solche ›Bindung‹ an das Recht ist letztlich keine« (S. 130). Mit dieser Aussage wird jedoch die Rolle vernachlässigt, welche die Ständigen und die nichtständigen Mitglieder des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Inhalt und Tragweite der von ihnen mitgestalteten Kompetenzen spielen. Wenn auch politische Interessen der einzelnen Staaten unzweifelhaft prägend wirken, so geht doch jedem Tätigwerden des Rates eine intensive

rechtliche Diskussion insbesondere über die Voraussetzungen für die Anwendung des Kapitels VII der Charta voraus. Sie findet zwar nicht als öffentliches Rechtsverfahren statt; die Zusammensetzung des Rates aus Staatenvertretern, zu deren Aufgaben die Wahrung der Völkerrechtsordnung gehört, reduziert jedoch die Möglichkeit rechtswidriger Ergebnisse. Daneben steht es der Generalversammlung offen, in einer Resolution einer mehrheitlichen Rechtsauffassung Ausdruck zu verleihen. Diese ›gelebte‹ Satzungsinterpretation vermag den Sicherheitsrat in stärkerem Maße zu kontrollieren, als es der IGH nach seiner jetzigen Statur je könnte.

Trotz dieser Kritik gilt es festzuhalten, daß die Schrift vor allem durch ihre unerschrockene und gründliche Auseinandersetzung mit allen bisher vorgetragenen Argumenten ein großer Gewinn ist. Sie besticht durch die Eleganz und Leichtigkeit der Formulierungen selbst bei den schwierigsten Einzelproblemen. Ein großer Nachteil darf freilich nicht verschwiegen werden: Es fehlt eine Zusammenfassung in englischer Sprache, die gerade bei dem Thema unabdingbar gewesen wäre.

Christian Tomuschat □

Könitzer, Burkhard / Martens, Jens (Hrsg.): UN-williges Deutschland. Der WEED-Report zur deutschen UNO-Politik

Bonn: Dietz (›EINE Welt‹. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden, Bd. 3) 1997
296 S., 24,80 DM

Die öffentliche Wahrnehmung der durch eine neue Eigenständigkeit gekennzeichneten Mitwirkung des geeinten Deutschland in der Weltorganisation bleibt in Deutschland selbst bisher im allgemeinen und insbesondere im Bereich der herrschenden Meinung auf einige wenige Punkte eingengt. Dies illustriert beispielsweise die unlängst vom Bundespresseamt neu aufgelegte Informationsschrift ›Deutschland und die Vereinten Nationen‹, nach der sich die deutsche Politik in der Uno in etwa so darstellt: Deutschland ist bereit, »größere weltpolitische Verantwortung zu übernehmen«. Es ist nach wie vor »drittgrößter Beitragszahler«. Es beteiligt sich mit »bewaffneten deutschen Streitkräften an internationalen Friedensmissionen«. Es »strebt einen Sitz als Ständiges Mitglied im Sicherheitsrat an«. Und es ist insgesamt bereit, »zu mehr Frieden und Stabilität, zur Wahrung der Menschenrechte, zum weltweiten Schutz der Umwelt und zum Kampf gegen die Armut beizutragen«. Verglichen mit der Wahrnehmung deutscher Politik in anderen zwischenstaatlichen Organisationen (wie etwa in EU oder NATO), begnügt man sich im öffentlichen Diskurs in Sachen UN bisher mit einem eher kargen Bild.

Dem wollen die ›Stiftung Entwicklung und Frieden‹ (SEF) und die Vereinigung ›Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung‹ (WEED), beide in Bonn ansässig, mit dem von ihnen gemeinsam (unter einem freilich erstaunlich neckischen Obertitel) herausgegebenen ›WEED-Report zur deutschen UNO-Politik‹ entgegenwir-

ken. Das Buch enthält ausführliche Darlegungen zur deutschen Politik in den wichtigsten Arbeitsfeldern der UN: ›Sicherheit und Frieden‹, ›Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung‹, ›Menschenrechte‹ und ›UNO-Reform‹; hinzu kommt ein Anhang mit nützlichen Adressen und Hinweisen auf Informationsquellen.

Die 13 Autorinnen und Autoren sind offenkundig weniger an einer neorealistischen Betrachtungsweise, sondern mehr an einem Weltordnungsdenken und der Vorstellung von einer Zivilisierung der internationalen Politik – also auch weniger an den Möglichkeiten der Anwendung, sondern mehr an denen der Verhinderung von Waffengewalt – orientiert. Doch ist der Band dadurch nicht zum Pamphlet geraten. Vielmehr wurden die Beiträge zu ihm in einer Fachtagung mit Vertretern von Bundesregierung, Parteien und Wissenschaft diskutiert und anschließend unter Verwertung der Tagungsergebnisse überarbeitet. Das Buch vermittelt dem Leser ein mit Fakten, Zahlen und Tabellen unterfüttertes Gesamtbild.

Der Reiz der Darstellung liegt darin, daß die einzelnen Themen nicht isoliert, sondern in größeren Zusammenhängen behandelt werden. So wird das deutsche Engagement in der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der UN im Zusammenhang mit den deutschen Waffenexporten gesehen, der multilaterale Teil der deutschen Entwicklungspolitik im Zusammenhang mit der an den Vereinten Nationen vorbei betriebenen Handelspolitik, das deutsche Engagement in der UN-Umweltpolitik im Zusammenhang mit einer rigorosen Freihandelspolitik, das deutsche Engagement für die Bedeutung der Menschenrechte in den UN-Gremien im Zusammenhang mit der deutlich geringeren Beachtung dieser Bedeutung in der deutschen Außenpolitik oder auch Asylpolitik, die Beitragszahlung des drittgrößten Beitragszahlers im Zusammenhang mit seinem Leistungsvermögen – sein Gesamtpflichtbeitrag zu den UN entspricht etwa einem Viertel des Haushalts der Stadt Duisburg – und so fort.

Die Zusammenschau wird dem Positiven gerecht, fördert aber viel Fragwürdiges zutage und mündet so in teilweise harte Kritik. Etwa: »Die deutsche UN-Politik folgt letztlich der Logik eines aktiven Mitglieds im Club der reichen westlichen Gesellschaften, die gemeinsam dem neoliberalen ›Weltmarktfundamentalismus‹ verschrieben sind. Ihnen geht es um die Durchsetzung kurzfristiger und dabei kurzfristiger privater Wirtschaftsinteressen auf Kosten der Sicherung nachhaltiger Ökonomie und sozial akzeptabler Lebensverhältnisse auf der Welt.« (S. 22) Widerspruch?

In der Darstellung der Debatte um eine Reform der UN schließlich gewinnt die deutsche Position nur durch den zwischen der Bereitschaft zur ›Übernahme größerer weltpolitischer Verantwortung‹ und einem Willen zu mehr traditioneller Macht pendelnden deutschen Anspruch auf einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat einige (schillernde) Farbe.

Der WEED-Report ist ein lebendig geschriebenes, anregendes und gelegentlich auch nachdenklich stimmendes Buch, das eine fundierte Auseinandersetzung mit der ›offiziellen‹ Politik erleichtert.

Hans Arnold □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

UN-Reform: Annans Pläne – Realismus und Resignation – Volksversammlung zur Jahrtausendwende – Neugliederung in Sektoren – Personalabbau – Rolle der UN-Gesellschaften im Informationsbereich (16)

Nichts weniger als eine »stille Revolution« hat UN-Generalsekretär Kofi Annan ausgerufen, als er am 16. Juli in New York den Mitgliedstaaten seinen fast 100 Seiten starken Bericht »Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm« (Renewing the United Nations: A Programme for Reform) mit zahlreichen detaillierten Vorschlägen vorstellte (UN-Dok. A/51/950 v. 14.7.1997; deutsch ist es als Nr. 69 der »Blauen Reihe« der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erschienen).

Seine Vorschläge seien »die tiefgreifendsten und weitreichendsten Reformen in der 52-jährigen Geschichte unserer Organisation«, betonte Annan in seiner Rede vor der Generalversammlung. »Ich habe mich mit Nachdruck um eine Kultur der Reform bemüht, seit ich mein Amt angetreten habe«, erklärte der Generalsekretär. »Heute machen wir einen bedeutenden Schritt nach vorne.« Im Kern will er einzelne Abteilungen des UN-Sekretariats zusammenlegen, die Tätigkeit der Hauptabteilungen und Spezialorgane stärker koordinieren, Personal entlassen und die Verwaltungskosten senken. Gefragt sei ein effizienterer Arbeitsstil, mahnt Annan seit seiner Amtsübernahme im Januar. Um die von zahlungsunwilligen Mitgliedern verursachte Finanznot zu beheben, schlägt Annan vor, »aus freiwilligen Beiträgen oder auf eine andere von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Weise« einen Kreditfonds »mit einer Kapitalausstattung von bis zu 1 Mrd Dollar« zu schaffen.

Lange Vorgeschichte

In der Öffentlichkeit unbeachtet blieb, daß praktisch gleichzeitig auch die seit 1995 tätige, allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen ihre Schlußfolgerungen vorlegte (UN Doc. A/51/24 v. 18.7.1997). Die von ihr vorgeschlagenen rund 80 Maßnahmen haben das Verfahren bei der Berufung des Generalsekretärs – für den die Beschränkung auf eine Amtszeit eingeführt werden könnte –, die Einführung einheitlicher Bedingungen für die Besetzung der Spitzenpositionen der Spezialorgane (vierjährige Amtszeit mit der Möglichkeit einmaliger Verlängerung) und eine Straffung der Arbeit der Generalversammlung (Begrenzung der Generaldebatte auf zwei Wochen sowie Beschränkung der dort gehaltenen Reden auf 20 Minuten und der sonstigen Debattenbeiträge auf eine Viertelstunde) zum Gegenstand. Einige der in dieser Plenararbeitsgruppe diskutierten prakti-

schen Vorschläge, so die zur Schaffung einer neuen, pyramidenförmigen Struktur an der Spitze des Sekretariats, waren bereits in Annans Reformpaket eingegangen.

Die Diskussion um eine Reform ihrer Tätigkeit begleitet die Weltorganisation somit seit geraumer Zeit, eigentlich schon seit ihren Anfangsjahren. Ein Beispiel dafür bietet das durchaus wechselhafte Schicksal der Reform – der »Neugliederung und Neubelebung« – der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (vgl. VN 2/1997 S. 69ff.). Etwas zugespitzt ließe sich sagen: Alle reden von der Reform der Vereinten Nationen – und jeder meint damit etwas anderes. Traditionell verstehen die Länder des Südens unter einer Reformierung der Organisation die Einräumung eines angemesseneren, ihrem Anteil an der Weltbevölkerung eher entsprechenden Einflusses in den Entscheidungsgremien und eine stärkere Entwicklungsorientierung des gesamten UN-Systems, während die westlichen Industrieländer vornehmlich auf Sparsamkeit und Effizienz achten. Für die letztgenannten Aspekte einer Reform haben sich die Vereinigten Staaten mit ihrem ganzen Gewicht eingesetzt; auf ihren Druck hin erfolgte die Schaffung des Amtes für Interne Aufsichtsdienste, das unter Leitung eines aus Deutschland stammenden Untergeneralsekretärs steht (vgl. Karl Theodor Paschke, Innenrevision in den Vereinten Nationen – eine neue Erfahrung, VN 2/1996 S. 41ff.). Zu dem Anliegen, die Effizienz der Weltorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verstärken, ist allerdings in den letzten Jahren der Versuch der USA getreten, die Vereinten Nationen nicht nur zu verschlanken, sondern sie gleich auf eine Art Nulldiät zu setzen.

Nach seinem Amtsantritt zu Jahresbeginn setzte der neue Generalsekretär erwartungsgemäß einen besonderen Akzent auf das Reformvorhaben. Als »Exekutivkoordinator für die Reform« berief er im Range eines Untergeneralsekretärs den UN-Veteranen Maurice Strong. Der Kanadier hatte, ungewöhnlich genug, in seinem Berufsleben immer wieder zwischen der Privatwirtschaft und den Vereinten Nationen hin und her pendelt. Tätig war er nun ehrenamtlich – gegen 1 Dollar Gehalt. Freilich äußerte sich die amerikanische Außenministerin wiederholt skeptisch über seine Person; die US-Regierung sah in Strong nicht den radikalen Reformen, sondern den Bewahrer von zig Pöstchen und Ämtern für die Dritte Welt. Eine Ironie der Reformgeschichte ist, daß im Vorfeld der Veröffentlichung von Annans Bericht ausgerechnet eine US-Amerikanerin, die UNICEF-Exekutivdirektorin Carol Bellamy, Strong's einschneidendsten Vorschlag zu Fall brachte: die Zusammenlegung aller Abteilungen und Programme der beiden Bereiche Humanitäres und Entwicklung (womit auch die weitgehende Eigenständigkeit des Kinderhilfswerks beseitigt worden wäre).

»Die UN müssen sich reformieren oder ster-

ben«, hatte Strong betont, nachdem ihn Annan Anfang des Jahres mit seiner Aufgabe betraut hatte. Weniger dramatisch äußerte sich der Generalsekretär selbst in seinem Bericht: »Reform ist letzten Endes ein Prozeß und nicht ein einmaliges Ereignis.« In seinen zwei Teilen enthält das Dokument zunächst einen Überblick über die zentralen Bestandteile der Reform samt einer Vorstellung der neuen Führungsstruktur, sodann eine detaillierte Darstellung des gesamten Projekts. Entsprechend der Aufgabenzuweisung, die in der Charta vorgenommen wurde, hat die Reform unterschiedliche Adressaten: die Organisation selbst – hier kann der Generalsekretär seine Kompetenzen ausschöpfen und bestimmte Maßnahmen selbst umsetzen – und die Mitgliedstaaten. Deren Vertreter entscheiden in der Generalversammlung, ob sie sich Vorschläge Annans (etwa im Bereich der Finanzierung) zu eigen machen oder auch nicht.

Inhaltlich setzt Annan drei Schwerpunkte: organisatorisch, finanziell und konzeptionell. Organisatorisch-administrativ geht es in erster Linie um Verbesserungen im Management, die zahlreiche Einzelmaßnahmen – bis hin zur Auslagerung von Unterstützungsdiensten – umfassen. Im Bereich der Finanzen geht es um die eingangs erwähnte Schaffung eines revolvingierenden Kreditfonds, während die konzeptionellen Vorstellungen sich auf die Verwendung der durch die Reform eingesparten Mittel (zugunsten der Entwicklungsländer), die Einbeziehung der Zivilgesellschaft (»Millenniums-Volksversammlung« parallel zur »Millenniums-Generalversammlung« im Jahre 2000) und eine neue Aufgabenzuweisung für den Treuhandrat (Verantwortung für die Umwelt und das übrige gemeinsame Erbe der Menschheit) erstrecken.

Zugrunde liegt den Gedanken Annans eine nüchterne Neubewertung der Rolle der UN. Die Euphorie nach dem Ende des Kalten Krieges ist verfliegen; die weltweite Ordnungsfunktion, die Boutros Boutros-Ghali den Vereinten Nationen zuweisen wollte, konnten sie nicht ausfüllen. Die Verantwortung dafür tragen die Mitglieder, denn mitunter »gingen operative Mandate weit über die Ressourcen hinaus, die der Organisation von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, wodurch eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem gegebenen Bedarf und den vorhandenen Erwartungen einerseits und der Leistungserbringung andererseits entstand. In anderen Fällen sind die Vereinten Nationen einfach nicht die kompetenteste Stelle für die Lösung des gerade anstehenden Problems.« (Ziffer 11) Realität ist folgendes: »Friedensschaffende und Menschenrechtsmaßnahmen wie auch Friedenssicherungseinsätze entbehren einer sicheren finanziellen Grundlage, was die Erfolgchancen solcher Einsätze schwer beeinträchtigt.« (Ziffer 109)

Vom Realismus zur Resignation aber scheint es manchmal nur ein kleiner Schritt zu sein. Die zutreffende Feststellung, daß derzeit die UN »nicht über die institutionelle Kapazität zur

Durchführung militärischer Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII« verfügen, bringt den Generalsekretär dazu, »Ad-hoc-Zusammenschlüsse von Mitgliedstaaten« als »das wirksamste Abschreckungsmittel gegen Angriffe« anzusehen. An der bisherigen Praxis der Legitimation solcher Einsätze durch den Sicherheitsrat sollte aber festgehalten werden (Ziffer 107).

Völlig verzichtet hat Annan in seinem Bericht auf die Idee einer Schnelleingreiftruppe unter UN-Flagge. Offensichtlich will er kein Mißverständnis im US-Kongreß riskieren, der den Vereinten Nationen immer wieder unterstellt hatte, mit eigenen Truppen die Souveränität der Supermacht USA untergraben zu wollen.

Umfangreicher Maßnahmenkatalog

In einigen Punkten hat Annan auf Forderungen Washingtons reagiert, so zum Beispiel mit dem Vorhaben der Ernennung eines Stellvertretenden Generalsekretärs (Deputy Secretary-General), der die Verwaltung durch den Alltag führen und die Organisation in seiner Abwesenheit leiten soll. Annans Amtsvorgänger Boutros-Ghali hatte sich stets gegen einen solchen zweiten Mann an der Spitze gewehrt. Unter dem Stellvertreter soll eine Hocharangige Managementgruppe (Senior Management Group) ange-

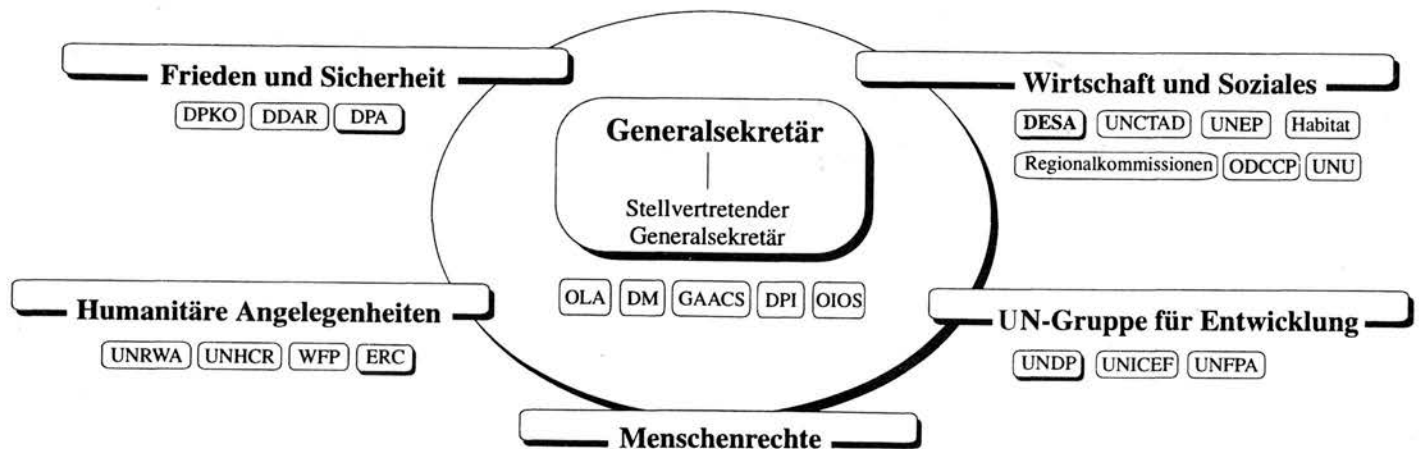
siedelt werden – quasi ein Arbeitskabinett, das den Generalsekretär im Alltag in Finanz- und Verwaltungsfragen beraten soll. Für langfristige Planung soll eine Strategische Planungseinheit (Strategic Planning Unit) ins Leben gerufen werden, um Trends und globale Probleme rechtzeitig zu erkennen. Insgesamt 12 Sekretariats-einheiten werden zu fünf Bereichen zusammengefaßt: Frieden und Sicherheit, Wirtschaft und Soziales, Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Angelegenheiten und Menschenrechte; gleichzeitig wird das Augenmerk auf die Einhaltung der Menschenrechte als Querschnittsaufgabe der gesamten Organisation verstanden. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte soll gestärkt werden, indem ihm das Menschenrechtszentrum unmittelbar zugeordnet wird. Jeder der fünf neuen Sektoren soll mit je einem Vertreter im Arbeitskabinett vertreten sein.

In jedem der erstgenannten vier Schwerpunktbereiche soll ein Exekutivausschuß (Executive Committee) die sich bislang teilweise überlappenden Programme koordinieren, die Kommunikation erleichtern und Kosten senken. Der Stellvertretende Generalsekretär soll die vier Exekutivausschüsse koordinieren. Spezialorgane sollen künftig nicht mehr getrennt vom UN-Sekretariat auftreten, sondern in den Ländern

»unter einer Flagge« firmieren. Um Zusammengehörigkeit zu demonstrieren und unnötige Kosten zu vermeiden, sollen sie künftig in »Häusern der Vereinten Nationen« zusammengelegt werden; das erste derartige Haus besteht bereits in Südafrika.

Das UNDP, das UNICEF und das UNFPA sollen mittels einer »Gruppe für Entwicklung« (UN Development Group) stärker koordiniert werden. Ähnliches gilt für UNRWA, UNHCR und WFP im Rahmen des Sektors Humanitäre Angelegenheiten; in diesem Bereich kommt noch das neue Amt des Nothilfekoordinators (Emergency Relief Coordinator, ERC) hinzu – ein Amt, das in ähnlicher Form bereits bis 1992 bestand. In Wien will Annan aus den bestehenden Einrichtungen ein neues »Büro für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung« bilden. Die jährlichen Ausgaben der Vereinten Nationen will der Generalsekretär um insgesamt 13 vH kürzen und die »Entwicklungsdividende« in Höhe von rund 100 Mill US-Dollar den Entwicklungsprogrammen übertragen. Das Budget soll um 30 vH, die Zahl der Mitarbeiter um genau ein Viertel sinken (verglichen mit dem Stand von 1985). Der Anteil der Verwaltungskosten soll von 38 auf 25 vH verringert werden; zuviel Geld sei in der Vergangenheit beispielsweise für Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben

UN: die neue Rahmenstruktur



DDAR (Department for Disarmament and Arms Regulation): Hauptabteilung Abrüstung und Rüstungsregelung · **DESA** (Department of Economic and Social Affairs): Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten · **DM** (Department of Management): Hauptabteilung Management · **DPA** (Department of Political Affairs): Hauptabteilung Politische Angelegenheiten · **DPI** (Department of Public Information): Hauptabteilung Presse und Information · **DPKO** (Department of Peacekeeping Operations): Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze · **ERC** (Emergency Relief Coordinator): Amt des Nothilfekoordinators · **GAACS** (Department of General Assembly Affairs and Conference Services): Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste · **Habitat** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **ODCCP** (Office of Drug Control and Crime Prevention): Büro für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung · **OIOS** (Office of Internal Oversight Services): Amt für interne Aufsichtsdienste · **OLA** (Office of Legal Affairs): Bereich Rechtsangelegenheiten · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **UNICEF** (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNRWA** (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm

worden. Die Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten soll verstärkt werden (derzeit werden dort 40 vH der entsprechenden Mittel ausgegeben). Dazu sollen »auf ideenreiche Weise« vor Ort Partnerschaften mit den nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen und anderen Nichtregierungsorganisationen eingegangen werden (Ziffer 253).

Aus der Ersparnis – unter anderem auch durch weniger Sitzungen und weniger Dokumente – soll ein »Sonderhaushalt für wirtschaftliche und soziale Entwicklung« gespeist werden, der im Jahre 2002 etwa 200 Mill Dollar umfassen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, will Annan jeder Abteilung und jedem einzelnen Amt Einsparungsvorgaben machen.

Das Personalstatut soll um einen Verhaltenskodex für UN-Bedienstete ergänzt werden. Bei der Besetzung von Schlüsselpositionen soll Annan künftig ein Team externer Berater helfen. 1000 Stellen sollen abgebaut werden; eine Maßnahme, die bereits vor Monaten beschlossen worden war. Immerhin beschäftigen die UN mehr Mitarbeiter in der Personalführung als andere vergleichbare Organisationen (das Verhältnis liegt bei 1 zu 37). Das Durchschnittsalter der UN-Mitarbeiter beträgt 49 Jahre. Das heißt: Im kommenden Jahrzehnt werden etwa 4500 Mitarbeiter, also beinahe die Hälfte, in den Ruhestand gehen. Dies biete Gelegenheit, die Belegschaft zu verjüngen. Zudem will Annan die Ausgaben für Aus- und Weiterbildung »leicht erhöhen«.

Geteiltes Echo

»Die Reform zielt ab auf eine neue Managementkultur und auf einen neuen Führungsstil im Sekretariat«, sagte Karl Theodor Paschke, seit Herbst 1994 »Generalinspekteur« der UN. Die Vereinten Nationen seien schwerfällig geworden, reagierten nicht mehr schnell genug und hätten ein »fürchterlich kompliziertes Regelwerk«. »Die Reform soll das ändern, das ist ihr Kernstück«, so Paschke. Allerdings benötigt Annan für die meisten seiner Vorhaben die Zustimmung der 185 Mitglieder. Es bleibt also abzuwarten, wie viele Vorschläge er tatsächlich umsetzen kann.

Die EU-Staaten haben sich hinter Annan gestellt. »Die Reform kann nur Erfolg haben, wenn die Arbeit der Vereinten Nationen nicht nur rationalisiert und vereinfacht wird, sondern die Organisation auch dadurch gestärkt wird, daß sie über sichere und planbare Finanzmittel verfügt«, hieß es in einer Stellungnahme der luxemburgischen EU-Ratspräsidentschaft.

Skeptisch äußerten sich einige Entwicklungsländer, weil sie befürchten, daß nur im Entwicklungsbereich gekürzt wird. Der UN-Botschafter Neuseelands sagte zugleich im Namen Australiens und Kanadas, die drei Länder würden auf keinen Fall Maßnahmen zustimmen, die eine Schwächung der Weltorganisation zur Folge hätten – ein Seitenhieb auf die vom US-Kongreß geforderte Radikalkur, die auf eine Schwächung der politischen Rolle der UN hinausläuft.

Die Regierung in Washington lobte Annans Bemühungen vorsichtig; Michael McCurry, der Sprecher des Präsidenten, nannte die Vorschlä-

ge »ermutigend«. Außenministerin Madeleine Albright sagte, die US-Regierung unterstütze »aus vollem Herzen die Bemühungen (Annans) zur Verbesserung des Managements und der Effizienz, zur Kostensenkung und der Konzentration auf die wichtigsten Missionen der UN«. Sie benötige jedoch mehr Zeit, um den Plan genauer zu prüfen. Der amerikanische UN-Botschafter Bill Richardson erklärte, Annans Pläne gingen in die richtige Richtung.

Doch die den UN feindlich gesonnenen Abgeordneten des von den Republikanern beherrschten Kongresses, auf die es bei der Bewältigung der Finanzkrise letztlich ankommt, verweigern weiterhin die Zahlung der US-Schulden. Annans Vorschläge gingen nicht über den Status quo hinaus, kritisierte Senator Rod Grams vom Unterausschuß für internationale Organisationen. Der republikanische Senator aus Minnesota bezeichnete Annans Reformvorschläge als »mageres Paket«, das »nicht akzeptabel« sei, und monierte, daß Annan kein einziges Programm aufzulösen beabsichtige, sondern neue Programme schaffen wolle.

Die Bemühungen des Generalsekretärs, den Hauptschuldner USA zur Zahlung seiner Schulden in Höhe von 1,3 Mrd Dollar zu bewegen, sind somit ungeachtet des Anlaufs zur UN-Reform steckengeblieben. Dabei hatten sich im Juni Demokraten und Republikaner im US-Senat darauf geeinigt, die Schulden zu begleichen. Allerdings beschlossen sie eigenmächtig, daß sie statt der 1,3 Mrd nur 819 Mill Dollar schuldeten. Die Differenz von 500 Mill Dollar, so befanden die Senatoren recht willkürlich, sei darauf zurückzuführen, daß die UN den USA noch Gelder schuldeten für amerikanische Transportleistungen im Zuge von Friedensoperationen. Diese eigenwillige Sichtweise geht vor allem auf den erzkonservativen republikanischen Senator Jesse Helms zurück, der dem außenpolitischen Ausschuß des Senats vorsteht. Dabei hatten weder die US-Regierung noch Helms in den vergangenen Jahren gegen die Berechnungen der UN, nach denen sich auch alle anderen Länder richten, offen protestiert.

Irritierend an dem Kompromiß vom Juni war freilich schon die Art gewesen, wie ihn die Regierung präsentiert hatte. Weder Präsident Clinton noch Außenministerin Albright – die im letzten Herbst auf die Ablösung von Boutros-Ghali und die Wahl Annans gedrungen hatte – kritisierten Helms deswegen, weil er internationale Verträge zu brechen beabsichtigt. Im Gegenteil ließen sie verlauten, daß sie eigentlich ja nie wirklich versprochen hätten, die amerikanischen Schulden zu begleichen, falls man Boutros-Ghali fallen lasse. Sie hätten nur gesagt, mit Boutros-Ghali bestehe überhaupt keine Aussicht auf Zahlung. Erinnert man sich daran, wie reibungslos Helms die Ernennung Albrights zur Außenministerin im Januar hat passieren lassen, dann wird deutlicher, worin der eigentlich Deal liegt: Boutros-Ghali mußte gehen, Clinton gewann die Wahl, Albright bekam den Ministerposten – und Helms darf die UN mit stiller Billigung der US-Regierung weiterhin demütigen.

Fazit: Die Reform der Weltorganisation ist nötig und auch möglich. Ihre Finanzprobleme aber bleiben ungelöst, solange sich einflußreiche Kreise in Washington ihr Feindbild UN selbst

von einem amerikafreundlichen und überaus reformbereiten Generalsekretär nicht nehmen lassen wollen.

Thomas Schuler □

Politik und Sicherheit

Weltraum: 40. Tagung des Ausschusses – Tagesordnung für UNISPACE III verabschiedet – Überprüfung der Weltraumverträge – Deutsche Initiative zur geostationären Umlaufbahn (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1996 S. 158f. fort.)

Wie ein roter Faden durchzog die im Vorjahr getroffene Entscheidung zur Abhaltung einer dritten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE III) die Arbeit des 61 Staaten umfassenden Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (kurz: Weltraumausschuß; Zusammensetzung: S. 160 dieser Ausgabe) im Jahre 1997. Sowohl die Sitzungsperioden der Unterausschüsse für Wissenschaft und Technik vom 17. bis 27. Februar sowie für Recht vom 1. bis 8. April als auch die Tagung des Hauptausschusses vom 2. bis 10. Juni – die vierzigste in der Geschichte des Gremiums – standen ganz im Zeichen dieses Großereignisses. Sämtliche Zusammenkünfte fanden wiederum in Wien statt, dem Tagungsort des Ausschusses seit der Übersiedelung der Weltraumabteilung des UN-Sekretariats aus New York im Jahre 1994.

I. Die UNISPACE III wird vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien als eine allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende Sondertagung des Weltraumausschusses stattfinden. Die Veranstaltung wird unter dem Motto »Raumfahrt zum Nutzen der Menschheit im 21. Jahrhundert« stehen. Neben der Regierungskonferenz soll ein breit angelegtes Rahmenprogramm mit Seminaren und Ausstellungen die Anwendungsmöglichkeiten der Raumfahrt weltweit der Öffentlichkeit nahebringen. Die vom Unterausschuß Wissenschaft und Technik ausgearbeitete und vom Hauptausschuß verabschiedete Tagesordnung der Regierungskonferenz spiegelt die Orientierung auf den direkten Nutzen aus der Raumfahrt darin wider, daß vor allem Satellitenanwendungen im Bereich der Erdbeobachtung und der Telekommunikation im Vordergrund stehen werden. Dabei sollen das Ressourcenmanagement, die Umweltbeobachtung, das Katastrophenmanagement, die Gesundheitsvorsorge, die Ausbildung und die Verwirklichung der internationalen Informations- und Mobilitätsgesellschaft einen breiten Raum in den Beratungen einnehmen. Eingerahmt wird dies durch Präsentationen über die wissenschaftliche Erforschung der Erde sowie Überlegungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Ausschöpfung der technologischen Erkenntnisse aus der Raumfahrt auch für andere Bereiche.

Noch ist nicht abzusehen, zu welchen Ergebnissen oder Initiativen die UNISPACE III führen wird. Die Vorgängerkonferenzen 1968 und 1982 waren noch durch politische Konfrontationen zwischen Ost und West beziehungsweise

zwischen Nord und Süd gekennzeichnet. Mit dem Konzept der UNISPACE III versucht man, Verteilungsdebatten zu vermeiden und die Beratungen auf die Suche nach kooperativen Wegen zur Erreichung des höchstmöglichen Nutzens für alle aus der Raumfahrt zu lenken. Dazu wird in breitem Umfang der Sachverstand internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aus dem Raumfahrtbereich eingeholt. Eine enge Verzahnung wird dabei auch mit anderen relevanten Aktionslinien der Vereinten Nationen, besonders im Bereich der Umwelt und der Katastrophenvorbeugung angestrebt. Berücksichtigt werden soll auch der Trend zunehmender Kommerzialisierung von Raumfahrtaktivitäten. Projekte der Raumfahrtindustrie bekommen deshalb einen Platz in den Beratungen, ohne daß die Konferenz dadurch zur Verkaufsschau der Industrie abflachen muß. Möglicherweise werden einzelne Raumfahrtaktionen versuchen, die UNISPACE III zum Podium für visionäre Initiativen zu machen; darunter könnte der Aufruf der Vereinigten Staaten zu einer internationalen bemannten Mars-Mission fallen. Dagegen spricht jedoch, daß 1999 der von Europa, Japan, Kanada, Rußland und den Vereinigten Staaten gemeinsam in Angriff genommene Aufbau der Internationalen Raumstation erst angelaufen sein wird und das Thema bemannte Raumfahrt ostentativ nachlässig auf der Tagesordnung der UNISPACE III behandelt wird, um nicht von dem Hauptgesichtspunkt der Anwendungsorientierung abzulenken.

Ziel der meisten Staaten ist es dabei nicht, neue Organisationen zu gründen oder Großprogramme zu initiieren, sondern vielmehr die Raumfahrttechnologien möglichst effizient einzusetzen und klar definierte, realistische Ziele in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen zu erreichen. Eine besondere Rolle bei der Umsetzung der Konferenzergebnisse wird dann dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik zufallen, der diejenigen Probleme in Angriff nehmen muß, die nur auf zwischenstaatlicher Ebene bearbeitet werden können. Derzeit befaßt er sich vor allem mit dem Thema Weltraummüll, insbesondere mit den von diesen Hinterlassenschaften der Raumfahrt ausgehenden Risiken.

II. Auch der Unterausschuß Recht erhofft sich von der Konferenz neue Impulse. Nachdem die aus einer deutsch-französischen Initiative hervorgegangene »Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer« am 13. Dezember 1996 als Resolution 51/122 von der Generalversammlung verabschiedet worden ist, fehlt es dem Gremium an wirklich bedeutsamen Themen. Obwohl es zahlreiche Bereiche mit Regelungsbedarf gibt, konnte bislang keine Einigung über die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte erzielt werden. Darüber hinaus existieren noch Verhandlungsgegenstände, die eigentlich ihre Existenzberechtigung im Unterausschuß längst verloren haben.

Dazu zählt das Problem des Rechtsstatus der geostationären Umlaufbahn, das seit mehr als

zwanzig Jahren ergebnislos beraten wird. Der geostationäre Orbit hat die besondere Eigenschaft, daß sich Satelliten etwa 36 000 km über dem Äquator synchron mit der Erddrehung bewegen und damit quasi stationär über einem Punkt auf dem Äquator stehen. Dies wird besonders von Telekommunikations- und Fernsehsatelliten genutzt, welche bestimmte Gebiete dauerhaft abdecken wollen. Da es nur diese eine Umlaufbahn mit den entsprechenden Qualitäten gibt, war schon frühzeitig abzusehen, daß der Platz einmal knapp werden könnte. Als Forum für die Bearbeitung dieser Frage trat allerdings nicht in erster Linie der Weltraumausschuß auf, sondern die ITU. Seit den siebziger Jahren wurde dort die Diskussion über gleichberechtigten Zugang zur geostationären Umlaufbahn und die Nutzung des für die entsprechenden Satellitendienste vorgesehenen Frequenzspektrums geführt. Auf der Grundlage des Internationalen Fernmeldevertrags (seit 1992 der Konstitution der ITU), der die geostationäre Umlaufbahn als endliche natürliche Ressource anerkennt und gleichberechtigten Zugang für alle Staaten völkerrechtlich garantiert, hat die ITU 1977 und 1985/88 Zuteilungspläne ausgearbeitet, die jedem Mitgliedstaat eine Nutzungsposition für Fernseh- und Kommunikationssatelliten garantieren.

Im Weltraumausschuß nahmen einige Entwicklungsländer von diesen Aktivitäten jahrelang demonstrativ keine Kenntnis. Vielmehr wurden unter der Führung von Kolumbien und Ecuador Hoheitsansprüche auf die über dem Äquator – und dabei über dem Staatsgebiet dieser Länder – liegende geostationäre Umlaufbahn erhoben. Zusammen mit anderen Äquatorialstaaten hatten sie 1975 diesen Anspruch in der »Deklaration von Bogotá« manifestiert. Durchsetzungsfähigkeit besaß dieser Anspruch allerdings nie, da der Weltraumvertrag von 1967 eine Aneignung von Teilen des Weltraums untersagt. Nachdem diese Forderung ins Leere gelaufen war, begannen Kolumbien und Ecuador Anfang der neunziger Jahre Präferenzrechte für Entwicklungsländer zu fordern. Aber auch hier konnte keine überzeugende Argumentation aufgebaut werden, da die ITU mit ihren Zuteilungsplänen bereits den Zugang zur Umlaufbahn garantiert hatte. In dieser Situation mußte auch für die beiden lateinamerikanischen Staaten, deren Rückhalt bei anderen Entwicklungsländern merklich zu schwinden begann, ein Kompromiß zwecks Gesichtswahrung willkommen sein.

Den Versuch, einen solchen Kompromiß zu finden, unternahm – animiert durch den Erfolg der im Jahr zuvor verabschiedeten Deklaration zur internationalen Zusammenarbeit – die deutsche Delegation. In einem Arbeitspapier (UN Doc. A/AC.105/C.2/L.207) wurde eine Forderung an die ITU entworfen, den gleichberechtigten Zugang zum geostationären Orbit weiterhin zu sichern und dies bei der für Oktober 1997 anstehenden Weltweiten Funkkonferenz (mit der die früheren Weltweiten Funkverwaltungskonferenzen ihre Fortsetzung finden) umzusetzen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Verhinderung von »Papiersatelliten« gerichtet werden, welche bei der ITU zwar angemeldet werden und damit Frequenzen und Positionen blockieren, aber keine Aussicht auf Realisierung haben. Zusätzlich wurde im Resolutions-

entwurf die Feststellung getroffen, daß die geostationäre Umlaufbahn Teil des Weltraums ist und damit unter das Verbot der Aneignung fällt, und festgehalten, daß die ITU das hauptsächlichste Forum für alle Fragen der Umsetzung des gleichberechtigten Zugangs darstellt. Zugleich sollte mit der Verabschiedung einer derartigen Resolution die unfruchtbare Behandlung des Tagesordnungspunkts im Unterausschuß Recht bis nach der UNISPACE III ausgesetzt werden.

Hinter diesen Vorschlag stellten sich alle Industriestaaten und auch einige Entwicklungsländer. Zahlreiche Entwicklungsländer waren zwar mit den Inhalten der Resolution einverstanden, wollten aber keine Aussetzung der Behandlung des Themas. Nur Kolumbien und Ecuador blockierten die Initiative, zuletzt mit dem Hinweis Kolumbiens, daß der Hoheitsanspruch auf die geostationäre Umlaufbahn in seiner Verfassung verankert sei und daß demzufolge keinerlei Verhandlungsspielraum bestehe. Angesichts des im Ausschuß herrschenden Konsensprinzips zog Deutschland daraufhin zwar das Arbeitspapier zurück, hatte mit seinen Bemühungen aber gleichwohl einen Effekt erzielt. Zum einen war deutlich gemacht worden, daß sich die Debatte überlebt hat und nur auf Grundlage der Aussagen des deutschen Resolutionsentwurfs sinnvoll beendet werden kann, zum anderen wurde die Isolation von Kolumbien und Ecuador noch nie so deutlich gemacht. Es liegt nun an diesen beiden Ländern, die Diskussion sinnvoll zu beenden. Mit der deutschen Initiative ist jedoch zumindest die Gefahr gebannt, daß vom Weltraumausschuß künftig Störungen der Arbeit der ITU ausgehen.

Erfolgreicher als der deutsche Vorstoß war der Vorschlag Mexikos, im Rahmen eines neuen Tagesordnungspunkts die Überprüfung der bestehenden weltraumrechtlichen Verträge vorzunehmen. Ab 1998 soll systematisch danach gefragt werden, weshalb die Ratifikationsstände der Verträge nicht durchgehend befriedigend sind. Selbst das Grundlagenwerk, der Weltraumvertrag von 1967, ist von einigen raumfahrttreibenden Staaten – so von Indonesien, aber auch von Kolumbien – nicht ratifiziert worden. Gleiches gilt auch für das Weltraumhaftungsabkommen von 1972. Mit dieser Maßnahme sollen auch die Staaten, die es in der Praxis der Weltraumnutzung nicht so genau nehmen, zu einem Bekenntnis zu dem völkerrechtlichen Rahmenwerk gedrängt werden. Zugleich eröffnet das Verfahren auch die Möglichkeit, Defizite der Verträge anzusprechen und diese gegebenenfalls durch Zusatzprotokolle zu beheben. Ein Kandidat ist hierfür das Weltraumregistrierungsabkommen von 1975, das nur sehr oberflächliche Vorschriften zur Registrierung von Weltraumgegenständen macht. Zurückzuführen ist dies auf die Umstände der damaligen Zeit. Während der siebziger Jahre war die Weltraumnutzung noch vom Ost-West-Gegensatz und der latenten Gefahr einer übergreifenden Militarisierung des Weltraums geprägt. Heute, da diese Gefahr einer im Zeichen der Konfrontation stehenden Weltraumnutzung stark geschwunden ist, könnte auch eine stärker aussagefähige Registrierung möglich sein. Die beiden anderen Verträge, deren Ratifikationsstände überprüft werden sollen, sind das Astro-



Ihr Amt als Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte wird die derzeitige irische Präsidentin Mary Robinson Mitte September in Genf antreten. Mary Robinson, geb. Bourke, wurde am 21. Mai 1944 in Ballina im Nordwesten Irlands geboren. Die Tochter eines Arztes studierte am Trinity College in Dublin und an der Harvard-Universität in den USA. Im Alter von 25 Jahren wurde sie Rechtsprofessorin am Trinity College. 20 Jahre gehörte sie für das College dem Senat, der zweiten Kammer des irischen Parlaments, an – zunächst als unabhängige Senatorin, später als Mitglied der irischen Labour Party, die sie 1985 aber wieder verließ. Dies geschah aus Protest gegen die Zustimmung der Partei zum anglo-irischen Abkommen, das ihrer Ansicht nach die (protestantischen) Unionisten in Nordirland übergeben hatte. Auf Vorschlag von Sean McBride wurde sie Mitglied der Internationalen Juristenkommission; sie setzte sich besonders für Minderheiten und die Frauen ihres Landes ein. Vor allem ihrem Engagement ist die Liberalisierung und Modernisierung des erstarrten irischen Rechtssystems zu verdanken. 1990 wurde sie als Parteilose – aber mit Unterstützung ihrer früheren Partei – für eine siebenjährige Amtszeit zur Präsidentin Irlands gewählt. Die liberale Katholikin ist mit einem Protestanten, dem Rechtsanwalt Nicholas Robinson, verheiratet und hat drei Kinder.

nautenrettungsabkommen von 1968 und der Mondvertrag von 1979. In der Behandlung all dieser Fragen wird die UNISPACE III eine wichtige Rolle spielen, indem dort in einem offenen Forum – ohne die Einengung durch die restriktive Tagesordnung des Unterausschusses Recht – eine breite Debatte über die tatsächlich drängenden Regulierungsfragen geführt werden wird. Gegenstand der Debatte können Themen wie die Vermeidung von Weltraummüll oder Probleme der Kommerzialisierung von Raumfahrtaktivitäten sein. Davon dürften dann neue Impulse für die Arbeit des Ausschusses ausgehen.

III. Nach einer langjährigen zähen Strukturdebatte wurde der ehemalige Leiter der indischen Raumfahrtagentur, U. R. Rao, zum neuen Vorsitzenden des Weltraumausschusses gewählt. Er löste den österreichischen Diplomaten Peter Hohenfellner ab. Dieser war der letzte in der

Reihe österreichischer Vertreter, die den Ausschuß seit dessen Einrichtung Ende der fünfziger Jahre geleitet hatten. Was zu Zeiten des Kalten Krieges als stabilisierendes und ausgleichendes Element hervorragend funktioniert hatte, trug seit Ende der achtziger Jahre das Stigma der Erbhofpolitik. Eine grundlegende Reform der Leitungsebene war fällig. Ergebnis der Verhandlungen war, daß Rao nunmehr für die nächsten drei Jahre Vorsitzender wird und dann für drei Jahre vom chilenischen Diplomaten Raimundo Gonzales abgelöst werden soll. Der Vorsitz des Unterausschusses Wissenschaft und Technik verbleibt für weitere zweimal drei Jahre bei der westlichen Gruppe, der Vorsitz im Unterausschuß Recht für weitere zweimal drei Jahre bei der osteuropäischen. Asien und Afrika wechseln sich nach drei Jahren in der Besetzung des Postens des Berichterstatters – jetzt ist dies der Leiter des marokkanischen Erdbeobachtungsinstituts, Mouslim Kabbaj – ab.

Die Strukturreform blieb glücklicherweise nicht auf diese mehr oder weniger kosmetische Änderung beschränkt. Dafür sorgt die neue Regel, künftige Tagesordnungspunkte im Format von Arbeitsplänen zu behandeln, was Endlosdebatten – wie die über die den geostationären Orbit – ausschließen sollte. Zwar hat man sich keine vertieften Gedanken über die eigentliche Themenfindung gemacht, doch zeichnet sich ohnehin ab, daß durch die UNISPACE III zahlreiche neue Fragestellungen für eine vertiefte Behandlung identifiziert werden, was dem Weltraumausschuß ein breites Spektrum neuer Betätigungsfelder verschaffen dürfte.

Kai-Uwe Schrogl □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechts-Unterkommission: 48. Tagung – Folgen der Globalisierung für den Schutz der Menschenrechte – Versöhnung nicht um den Preis der Gerechtigkeit – Zukunft der Länderresolutionen fraglich (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 23ff. fort.)

Von dem Bemühen um eine Straffung der eigenen Arbeit war die 48. Tagung der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* (5.-30.8.1996 in Genf) gekennzeichnet; die Beratungen des Gremiums (Zusammensetzung: S. 160 dieser Ausgabe) standen unter dem Vorsitz des norwegischen Experten Asbjørn Eide. Ein Teil der hierbei eingebrachten Vorschläge und die Finanzmiserie der Vereinten Nationen lassen befürchten, daß das von der Menschenrechtskommission eingesetzte, aus unabhängigen Sachverständigen bestehende Nebenorgan in Zukunft seiner richtungweisenden Tätigkeit nur unter sehr erschwerten Bedingungen wird nachgehen können.

I. Eine der beiden Säulen der Arbeit der Unterkommission ist die Durchführung von Studien und die Ausarbeitung neuer menschenrechtlicher Standards. Anhand eines mehrfach gelobten Arbeitspapiers ihres Vorsitzenden (UN Doc.

E/C.4/Sub.2/1996/30) befaßten sich die 26 Experten mit Fragen der *Bekämpfung der Diskriminierung und des Schutzes besonders gefährdeter Gruppen*, so von Minderheiten und Arbeitsmigranten. Es bestand Einigkeit über die dort hervorgehobene Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes, der Schutz und Förderung verbindet. Dringend erforderlich ist unter anderem die Befassung mit den Fragen, ob positive Diskriminierung (affirmative action) zum Ausgleich vergangener Ungleichbehandlung zulässig ist, auf welche Weise die Meinungsfreiheit und das Verbot, Rassenhaß zu säen, miteinander zu vereinbaren sind, und wie Staaten durch Aufklärungs- und Volksbildungsprogramme ihrer Pflicht aus Artikel 7 des Übereinkommens zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung nachkommen können, Toleranz und Freundschaft zwischen Völkern und Rassen zu fördern. Lediglich im Hinblick auf letzteren Punkt verabschiedeten die Experten einen konkreten Vorschlag, indem sie eine gemeinsame Studie zweier ihrer Mitglieder und zweier Angehöriger des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu dieser Frage in Auftrag gaben. Im übrigen sprach sich die Unterkommission für die Durchführung einer weiteren Weltkonferenz zur Bekämpfung des Rassismus aus, obwohl in der Debatte Bedenken geäußert worden waren, daß eine derartige Konferenz die Gefahr der Schwächung anerkannter Standards mit sich bringe (Resolution 1996/8).

Ein zentrales Betätigungsfeld der Unterkommission ist der *Minderheitenschutz*. Die 1994 zu diesem Thema eingesetzte Arbeitsgruppe legte einen Bericht über ihre ersten beiden Tagungen vor. Hervorzuheben ist dabei, daß ihre Sitzungen allen Interessierten offenstehen. Damit sichert sich die Gruppe eine umfassende Informationsbasis für ihre Arbeit, ohne allerdings Individualbeschwerden nachgehen zu können. Die Unterkommission gab der Arbeitsgruppe den von ihr geforderten Auftrag, sich mit Umfang und Inhalt der in der Erklärung der Generalversammlung über die Rechte der Angehörigen von Minderheiten (Text: VN 5/1993 S. 190f.) festgeschriebenen Rechte zu befassen (Resolution 1996/17).

Im Zentrum der Debatte über die *Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen* anhand des Berichts der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe standen die Landrechte solcher Gruppen, die auf der nächsten Tagung vertieft behandelt werden sollen (Resolution 1996/38), und der Schutz ihres kulturellen Erbes. Trotz des vehementen Plädoyers der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, der griechischen Expertin Erica Irene Daes, zugunsten einer Ausarbeitung der anwendbaren Standards auch unabhängig von dem Fortschritt der Arbeiten zu diesem Thema innerhalb der WIPO und der UNESCO beschloß die Unterkommission lediglich, ihren Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weiterzuleiten (Resolution 1996/37); darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe sich weiterhin auch mit dem Gesundheitszustand der autochthonen Gruppen befassen (Resolution 1996/31). Die Unterkommission ist überdies der Ansicht, daß die Schaffung eines ständigen Forums für indigene Völker innerhalb der UN den Fortbestand der Arbeitsgruppe nicht in Frage stellen würde (Resolution 1996/35).

Seit über zwanzig Jahren befaßt sich eine Arbeitsgruppe der Unterkommission mit *gegenwärtigen Formen der Sklaverei*. Wie in den Vorjahren beklagte die Gruppe die Prostitution von Frauen und Kindern, Kinderhandel und Schuldknechtschaft. Ihre Bemühungen um eine Verbreitung der Kenntnis vom Inhalt der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei (von 1949 und 1956) sowie um ihre Ratifikation treten aber auf der Stelle. Die geringe Unterstützung der Staaten für die Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzungen, die regelmäßig die ärmsten und schwächsten Gruppen der Bevölkerung treffen, zeigt sich auch im Mangel an Beiträgen zu dem bestehenden Freiwilligen Fonds. In ihrer umfangreichen Resolution folgte die Unterkommission den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und forderte das Verbot der Werbung für den Sextourismus sowie dringende Maßnahmen gegen Kinderpornographie. Der Berichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel legte sie nahe, sich mit dem Problem des Organhandels zu befassen (Resolution 1996/12).

Frauenrechte haben spätestens seit der Weltfrauenkonferenz von Beijing einen prominenten Platz in der Tätigkeit der Menschenrechtsgremien. Bei der Bekämpfung der genitalen Verstümmelung von Frauen, die unter dem verharmlosenden Titel »traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen« behandelt wird, hob die marokkanische Expertin Halima Warzazi als Berichterstatterin die mangelnde Kooperation der am stärksten betroffenen Staaten hervor. Nach ihrer Einschätzung müssen örtliche Gemeinschaften, religiöse Instanzen und die Medien mobilisiert werden, um einen Bewußtseinswandel herbeizuführen. Besondere Unterstützung fand sie in der Debatte für ihre Auffassung, daß eine Genitalverstümmelung nicht durch Traditionen gerechtfertigt werden kann, sondern eine Diskriminierung darstellt, die gegen universelle – nicht allein westliche – Werte verstößt. Um den internationalen Druck auf die besonders betroffenen Staaten aufrecht zu erhalten, beschlossen die Experten, das Mandat der Berichterstatterin um zwei Jahre zu verlängern (Resolution 1996/19). Der im Vorjahr vorgelegte Bericht der Berichterstatterin über Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten, in tatsächlicher Hinsicht eine bedrückende Darstellung dieser Art von Kriegführung, war in rechtlicher Hinsicht nicht richtungweisend: Es blieb offen, wie die zahlreichen völkerrechtlichen Verbote wirksam durchgesetzt werden können. Die Debatte brachte daher auch keine neuen Erkenntnisse; für die kommende Tagung forderte das Gremium den Abschlußbericht an (Resolution 1996/11).

Die *Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* wird traditionell besonders von Entwicklungsländern eingefordert. Im Zentrum der Debatte stand die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft und die Rolle der transnationalen Unternehmen. Nachdem der im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeitete Verhaltenskodex nicht verabschiedet worden ist, wurde innerhalb der Unterkommission die Forderung nach einem Regelwerk erho-

ben, welches sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Pflichten solcher Unternehmen befaßt. Die Experten regten an, die Menschenrechtskommission solle eine Arbeitsgruppe zu diesem Problembereich einsetzen; eine deutliche Empfehlung wurde wegen der ungeklärten finanziellen Folgen eines solchen Vorschlags nicht abgegeben (Resolution 1996/39). Kontroverse Reaktionen löste der Bericht zur Straflosigkeit der Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aus, der sowohl individuelle wie Staatenverantwortlichkeit für derartige Verletzungen postulierte und einige Verletzungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnete. Sehr positiv wurde dagegen der faktenreiche Bericht über die Einkommensverteilung auf internationaler und nationaler Ebene aufgenommen. Die Sachverständigen legten dem Berichterstatter nahe, in seinem Abschlußbericht dem von ihm dargelegten Zusammenhang zwischen Einkommensverteilung und Ausbildungsstand der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus forderten sie den UN-Generalsekretär auf, ein Expertengremium einzusetzen, welches die Umsetzung der auf dem Kopenhagener Weltsozialgipfel eingegangenen Selbstverpflichtungen der Staaten überwachen soll (Resolution 1996/26).

Unter dem Tagesordnungspunkt *Menschenrechte im Justizwesen* behandelte die Unterkommission die Prinzipien zur Entschädigung von Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Rechts. Sie beschloß, den revidierten Entwurf an die Menschenrechtskommission weiterzuleiten (Resolution 1996/28). Außerdem debattierte das Gremium den Entwurf des französischen Experten Louis Joinet über ein Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Der im Vorjahr vorgelegte Text lehnt sich an die gleichnamige Erklärung der UN-Generalversammlung (Text: VN 5/1993 S. 188ff.) an. Divergierende Auffassungen wurden bei den Fragen deutlich, ob Verschleppungen durch nichtstaatliche Akteure erfaßt sein sollten, auf welche Weise die Entziehung von Kindern verschwendener behandelt werden soll und wie ein internationaler Überwachungsmechanismus ausgestaltet sein soll. In Ermangelung von Finanzmitteln der Vereinten Nationen wurde der Sachverständige damit beauftragt, bei Regierungen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) um finanzielle Unterstützung für die Durchführung eines Expertentreffens zu werben, auf dem der Entwurf artikelweise diskutiert werden soll. Ein weiterer Bericht desselben Experten betraf die Straflosigkeit wegen der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte. Dieses Problem entsteht besonders beim Übergang von einem diktatorischen zu einem demokratischen Regime. Der Berichterstatter hob dabei drei Rechte der Opfer hervor: das Recht auf Kenntnis (welches den Staat zur Aufklärung verpflichtet), das Recht auf Gerechtigkeit (welches sich auf die Strafverfolgung der Täter erstreckt), und das Recht auf Entschädigung (welches sowohl individuelle Wiedergutmachung wie Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen umfaßt, etwa durch Auflösung paramilitärischer Gruppen). Die Menschenrechts-Unterkommission schließt sich damit der Ansicht an, daß wirkliche Ver-

söhnung in einer Gesellschaft nicht auf Kosten der individuellen Gerechtigkeit erreicht werden kann.

Ohne Folgen blieb die Debatte über Menschenrechte und humanitäre Interventionen, ein Thema, das bislang auf den Widerstand der Menschenrechtskommission gestoßen ist. Die Frage, ob ein Berichterstatter zum Thema der Förderung der Menschenrechte durch Errichtung einer demokratischen Gesellschaft eingesetzt werden soll, wurde auf die kommende Tagung verschoben. Mit ihren Resolutionen zu Atomwaffen, Landminen und Massenvernichtungswaffen (Resolutionen 1996/14, 15 und 16) setzte sich die Unterkommission erneut der Kritik aus, ihr Mandat zu überschreiten. Da das Gremium sich nicht mit der Ausarbeitung internationaler Standards in diesen Bereichen befaßt, ist auch das moralische Gewicht solcher Entschlüsse gering.

II. Die zweite Säule der Arbeit der Unterkommission ist ihre Befassung mit *Menschenrechtsverletzungen*, die sowohl deren Anprangerung dient wie auch eine wesentliche Informationsquelle für die Unterkommission bei der Entscheidung darüber bildet, welche Themen in Zukunft behandelt werden müssen. Dieser Tagesordnungspunkt ist der umstrittenste Teil der Arbeit des Gremiums, das regelmäßig unter erheblichen Druck von Seiten der Staaten gerät, denen NGOs schwere Menschenrechtsverletzungen vorwerfen. In dem Bemühen, die eigene Arbeit zu straffen, beschloß die Unterkommission, im kommenden Jahr keine Resolutionen im Hinblick auf Staaten zu verabschieden, die von der Menschenrechtskommission im öffentlichen Verfahren behandelt werden (Beschluß 1996/115). Angesichts der Tatsache, daß die Unterkommission auf dieser Tagung nur Resolutionen zu Staaten verabschiedet hat, die auch von der Menschenrechtskommission verurteilt worden sind, ist zu befürchten, daß das Expertengremium in Zukunft keine Länderresolutionen mehr verabschieden wird. Damit würde bereits die Debatte über diese Staaten an Bedeutung verlieren und das Gremium eine seiner zentralen Funktionen aufgeben – die Initiator der Länderauswahl in der Menschenrechtskommission zu sein.

Eine Überschneidung der Tätigkeit der Menschenrechtskommission und ihres Nebenorgans ist indes nicht übersehen. Sie zeigt sich besonders deutlich in der Befassung mit der Lage im *Nahen und Mittleren Osten* sowie mit den *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten*. Wie das übergeordnete Organ unterstützt die Unterkommission den Nahost-Friedensprozeß und verurteilt das israelische Siedlungsprogramm in den besetzten Gebieten (Resolution 1996/1 und 6). Im Hinblick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen durch Irak unterstützt sie den Vorschlag des Berichterstatters der Menschenrechtskommission, Menschenrechtsüberwacher in das Land zu entsenden (Resolution 1996/5). Auffällig war in der Debatte die Zunahme der Kritik an den Folgen des von den Vereinten Nationen verhängten Embargos, wenn auch die Entschliebung selbst darauf hinweist, daß Irak zur Versorgung seiner Bevölkerung mit Nahrungsmitteln der Verkauf weiteren Öls gestattet wurde. Ebenso verurteilt

sie – gegen den erheblichen Widerstand der iranischen Delegation – schwere, detailliert aufgelistete Menschenrechtsverletzungen in Iran, insbesondere die »exzessive« Verhängung der Todesstrafe, Folter und religiöse Diskriminierung (Resolution 1996/7). Trotz zahlreicher, von NGOs vorgelegter Informationen über Menschenrechtsverletzungen wurden keine Resolutionen zur Lage in Bahrain oder Syrien verabschiedet.

Die Situation in den *Nachfolgestaaten Jugoslawiens* führte nur zu einer Resolution, die die Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen im Kosovo anklagte (Resolution 1996/2); weder hinsichtlich der Zunahme der Repressionen gegen die demokratische Opposition in Kroatien noch des Massakers serbischer Kräfte in Srebrenica konnte eine Entschließung ausgearbeitet werden. Ebensovienig gelang es, die im Vorjahr verschobene Entscheidung über eine Resolution zur Menschenrechtslage in der *Türkei* zu verabschieden; lediglich die Lage im türkisch besetzten Teil *Zyperns* schlug sich in einer Erklärung des Vorsitzenden nieder. Hingegen konnte ein Beschluß zur Lage in Tschetschenien verabschiedet werden, in dem die Experten den Bruch von Waffenstillstandsvereinbarungen und die Leiden der Zivilbevölkerung beklagten (Beschluß 1996/108).

Aus mehreren afrikanischen Staaten meldeten NGOs erhebliche und verbreitete Menschenrechtsverletzungen. Dennoch war es nur mög-

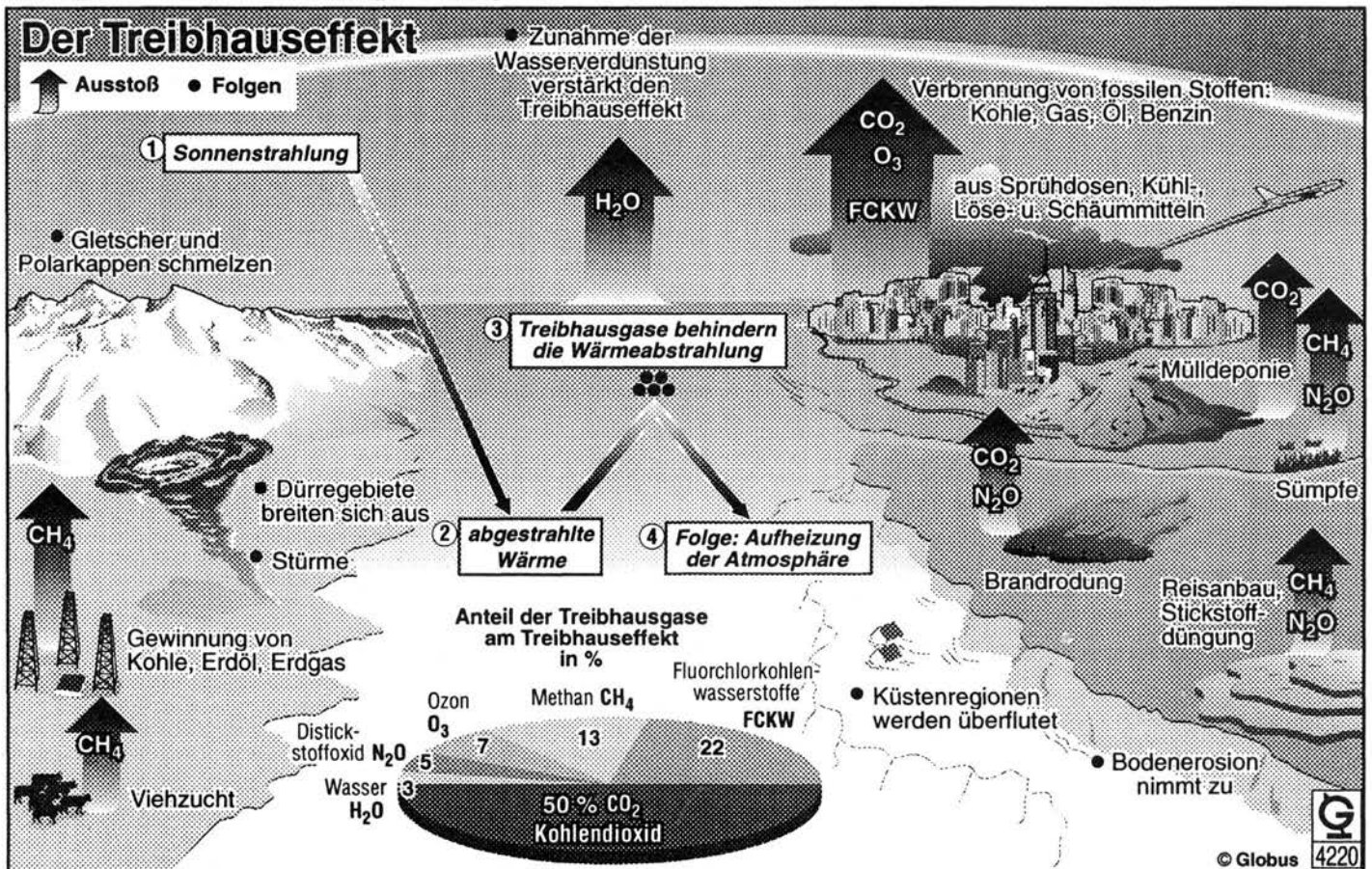
lich, Resolutionen zur Lage in *Rwanda* und *Burundi* zu verabschieden (Resolutionen 1996/3 und 4). Im Hinblick auf Rwanda forderten die Experten verstärkte internationale Unterstützung für das internationale Strafgericht sowie für die Strafverfolgung durch rwandische Behörden und Gerichte, die angesichts der immensen Anzahl inhaftierter Verdächtiger völlig überlastet sind. Ohne Reaktion der Unterkommission blieb trotz gemeldeter Menschenrechtsverletzungen indes die Lage in Algerien, Liberia, Sudan, Tunesien und der Westsahara. Ebensovienig fanden sich die Experten bereit, trotz ihnen zur Verfügung stehender Informationen Resolutionsentwürfe zu Indonesien, Myanmar oder Tibet vorzulegen.

III. Ein intensiv behandelter Punkt war schließlich die Reorganisation der Arbeit der Unterkommission. Insbesondere sollen die Themen künftig einer strengeren Auswahl unterliegen. Als erste Maßnahme beschloß das Gremium, auf der laufenden Tagung keine neuen Studien oder Berichte in Auftrag zu geben, soweit sie nicht von einer ihrer Arbeitsgruppen angefordert worden sind. Die Möglichkeit, Arbeitspapiere (ohne Kostenfolge für die Vereinten Nationen) anzufordern, bleibt aber bestehen, so daß der Unterkommission eine Grundlage für die künftigen Entscheidungen bleibt (Beschluß 1996/113). Damit greifen die Experten die in der Menschenrechtskommission laut geworde-

ne und von deren Vorsitzendem vor der Unterkommission wiederholte Kritik auf, daß ihre Themenwahl zu stark die persönlichen Interessen einzelner Mitglieder widerspiegeln. Zur weiteren Rationalisierung ihrer Arbeit reduzierte die Menschenrechts-Unterkommission außerdem ihre vorläufige Tagesordnung für die 49. Tagung, so daß etwa ein Drittel der Themen nur noch alle zwei Jahre behandelt werden. Dazu zählen unter anderem die Lage der Arbeitsmigranten, die Fälle der Verhängung des Ausnahmezustands (bei weiterhin jährlicher Berichtsvorlage), Freizügigkeit sowie Aus- und Einreisefreiheit, Menschenrechte und Terrorismus sowie die Menschenrechte Behinderter. Schließlich bat sie den Generalsekretär, die finanziellen Implikationen verschiedener Vorschläge zu untersuchen, mit denen die Experten sicherstellen wollen, daß sie genügend Zeit während der Tagung haben, um sich mit vorgelegten Informationen und Entwürfen zu befassen. Die Menschenrechtskommission würdigte dann im Frühjahr 1997 mit ihrer Resolution 1997/22 die Reformanstrengungen, nicht ohne ausdrücklich zur Vermeidung von Doppelarbeit zu ermahnen. Betont wurde die »Hauptrolle als Organ zur Beratung der Menschenrechtskommission«, auf die man sich konzentrieren solle. Zudem solle sich die Unterkommission »im Einklang mit ihrem Mandat« strikt auf Menschenrechtsfragen beschränken.

Beate Rudolf □

Rund 22 Mrd Tonnen Kohlendioxid – das mit der Hälfte der Treibhausgase maßgeblich am Treibhauseffekt beteiligt ist – strömen jedes Jahr aus den Auspuffrohren und Schornsteinen in die Atmosphäre. Dort wirken die Treibhausgase wie Wärmespiegel. Dies bedeutet, daß die abgestrahlte Wärme zu einem Teil nicht in den Weltraum entlassen, sondern reflektiert wird. – Mit der Lage der Umwelt des Menschen insgesamt befaßte sich Ende Juni die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf einer Sondertagung; siehe den Beitrag von Jens Martens, Abstieg vom Erdgipfel. Fünf Jahre nach Rio: 19. UN-Sondergeneralversammlung mit ernüchternder Bilanz, S. 137ff. dieser Ausgabe.



Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Albanien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1096(1997) vom 30. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Oktober 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 (S/1997/47),
- in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter, die Russische Föderation als Vermittler und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,
- mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten auf Grund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,
- Kenntnismäßig von der Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),
- erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,
- mit Besorgnis Kenntnismäßig von den kürzlich aufgetretenen häufigen Verstößen beider Seiten gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) (Moskauer Übereinkommen) sowie von Gewalttätigkeiten, die von südlich des Inguri-Flusses aus und außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens operierenden bewaffneten Gruppen organisiert wurden,
- mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe beträchtlich ausgebaut worden ist, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren

engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

- zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, wo Gewalttätigkeiten durch bewaffnete Gruppen zunehmen und die wahllose Verlegung von Minen, insbesondere auch neuer Arten von Minen, fortgesetzt wird, sowie zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Region zurückkehren, sowie des Personals der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe,
 - die Parteien daran erinnernd, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,
 - Kenntnismäßig von dem Beschluß des Rates der Staatschefs der GUS vom 17. Oktober 1996 (S/1996/874, Anhang), das Mandat der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Januar 1997 zu verlängern,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997;
 2. verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;
 3. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere die Abhaltung von rechtswidrigen vorgeblichen Parlamentswahlen am 23. November 1996 und 7. Dezember 1996 in Abchasien (Georgien);
 4. bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa (OSZE) zu diesem Zweck fortzusetzen;

5. begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär ergriffene Initiative, die in seinem Bericht beschrieben wird, die Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß zu stärken;
6. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner auf, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;
7. begrüßt die Wiederaufnahme des auf hoher Ebene zwischen den Parteien geführten direkten Dialogs, fordert sie auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung durch eine weitere Ausweitung ihrer Kontakte zu intensivieren, und ersucht den Generalsekretär, auf Ersuchen der Parteien jede geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
8. bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anhang II), verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;
9. verweist auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (S/1997/57, Anhang) zur Situation in Abchasien (Georgien) und bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;
10. wiederholt seine Verurteilung von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalttätigkeiten;
11. verlangt erneut, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und verlangt ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;
12. begrüßt in diesem Zusammenhang die am 23. und 24. Dezember 1996 in Gali abgehaltene Zusammenkunft über die Wiederaufnahme der geregelten Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere in die Region von Gali, und fordert die Parteien auf, diese Verhandlungen fortzusetzen;

13. fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche Durchführung des Moskauer Übereinkommens sicherzustellen;
14. verurteilt die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die verstärkten Aktivitäten von bewaffneten Gruppen zu verhindern und mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;
15. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auf die Bedrohung durch das Verlegen von Minen hin die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der UNOMIG so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;
16. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 1997 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
17. bekundet seine volle Unterstützung für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der am 10. Dezember 1996 erfolgten Eröffnung des Menschenrechtsbüros in Abchasien (Georgien) als Teil der UNOMIG unter der Leitung des Missionsleiters der UNOMIG, und ersucht den Generalsekretär, zusammen mit der OSZE weiter die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen;
18. ermutigt die Staaten erneut, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;
19. ersucht den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der UNOMIG, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Tätigkeit der UNOMIG am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Albanien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/14)

Auf der 3751. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Albanien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Albanien vom 13. März 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/215) und des Schreibens des Ständigen Vertreters Italiens vom 12. März 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/214) seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien Ausdruck. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, Feindseligkeiten und Gewalt-handlungen zu unterlassen und bei den diplomatischen Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Krise zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat fordert die beteiligten Parteien auf, den politischen Dialog fortzusetzen und die von ihnen am 9. März 1997 in Tirana eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er fordert alle politischen Kräfte nachdrücklich auf zusammenzuarbeiten, um die Spannungen abzubauen und die Stabilisierung des Landes zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung nicht zu behindern, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig es ist, alle Kommunikationswege im Land offenzuhalten. Er ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat betont die Bedeutung der regionalen Stabilität und unterstützt uneingeschränkt die diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere diejenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, mit dem Ziel, eine friedliche Lösung der Krise zu finden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Situation in Albanien unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum Einsatz einer multinationalen Schutztruppe in Albanien. – Resolution 1101(1997) vom 28. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997 (S/1997/259),
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 27. März 1997 (S/1997/258),
- Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinie-

rungrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien,
- unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalt-handlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien erneut dazu auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang in voller Unterstützung der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden,
- in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,
- feststellend, daß die derzeitige Krisensituation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
 1. verurteilt alle Gewalt-handlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;
 2. begrüßt das Angebot bestimmter Mitgliedstaaten, eine befristete und begrenzte multinationale Schutztruppe einzurichten, die die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern und dabei behilflich sein soll, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten;
 3. begrüßt ferner das in dem Schreiben eines Mitgliedstaates (S/1997/258) enthaltene Angebot, die Organisation und das Kommando über diese befristete multinationale Schutztruppe zu übernehmen, und nimmt von allen in diesem Schreiben enthaltenen Zielsetzungen Kenntnis;
 4. ermächtigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 2 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;
- 5. fordert alle Beteiligten in Albanien auf, mit der multinationalen Schutztruppe und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu ermöglichen;
- 6. beschließt, den Einsatz auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
- 7. beschließt, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
- 8. ermutigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albaniens, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Alba-

nien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. ersucht die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

Angola

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/3)

Auf der 3736. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verzögerungen bei der Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zum Ausdruck, die darauf zurückzuführen sind, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) es versäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) festgelegten Zeitplan einzuhalten.

Der Sicherheitsrat stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Umsetzung der verbleibenden militärischen Aspekte des Friedensprozesses, insbesondere die Demobilisierung und die Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte, nur langsam vorantritt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Treffens der Gemeinsamen Kommission vom 23. Januar 1997, wonach die Regierung Angolas und die UNITA übereingekommen sind, die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung bis nach dem 25. Januar 1997 zurückzustellen, wonach die UNITA sich bereit erklärt hat, dafür zu sorgen, daß alle ihre Abgeordneten in der Nationalversammlung sowie die von ihr benannten Mitglieder der künftigen Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung am 12. Februar 1997 in Luanda sein werden, und wonach die Regierung Angolas sich bereit erklärt hat, das Datum für die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung unmittelbar nach dem Eintreffen der UNITA-Abgeordneten festzusetzen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, diese Vereinbarung genau durchzuführen und ohne weitere Verzögerung sowie ohne Verknüpfung mit anderen Fragen die Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zu bilden. Die Nichtdurchführung dieser Vereinbarung könnte den Friedensprozeß gefährden und den Sicherheitsrat veranlassen, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehenen geeigneten Maßnah-

men gegen die für die Verzögerungen Verantwortlichen zu erwägen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens letztendlich bei den Angolanern selbst liegt. Der Rat erinnert die UNITA und die Regierung Angolas daran, daß die internationale Gemeinschaft nur dann Hilfestellung leisten kann, wenn im Friedensprozeß Fortschritte erzielt werden, und daß er in diesem Zusammenhang die Frage einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Ablauf des Mandats der UNAVEM III prüfen wird.

Der Sicherheitsrat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie den drei Beobachterstaaten seinen Dank für ihre Bemühungen aus, den Parteien in Angola bei der Förderung des Friedensprozesses behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat wird die Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Kommission auch künftig genau überwachen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3),
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
 - tief besorgt über die zweite Verzögerung bei der Bildung der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung, die darauf zurückzuführen ist, daß die UNITA es verabsäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka festgelegten Zeitplan einzuhalten,
 - sowie besorgt über die weitere Verzögerung bei der Umsetzung der verbleibenden politischen und militärischen Aspekte des Friedensprozesses, namentlich der Auswahl und Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte sowie der Demobilisierung,
 - betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien, insbesondere die UNITA, umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 (S/1997/115),
1. begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997 enthaltenen Empfehlungen;
 2. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 31. März 1997 zu verlängern;
 3. fordert die Regierung Angolas und insbesondere

re die UNITA nachdrücklich auf, die verbleibenden militärischen und anderen Fragen zu lösen und ohne weitere Verzögerung die Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung zu bilden, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. März 1997 über den Stand der Bildung dieser Regierung Bericht zu erstatten;

4. bekundet seine Bereitschaft, im Lichte des in Ziffer 3 genannten Berichts die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen;
5. betont, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission wahrgenommenen Aufgaben der Guten Dienste, der Vermittlung und der Verifikation für den erfolgreichen Abschluß des angolanischen Friedensprozesses nach wie vor unverzichtbar sind;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/17)

Auf der 3755. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997 (S/1997/239) und verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) es verabsäumt hat, wie zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart alle ihre Vertreter nach Luanda zu entsenden. Der Rat erinnert die UNITA an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Der Sicherheitsrat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für den Auftrag des Generalsekretärs in Angola, der darin besteht, die Situation zu evaluieren und den Parteien nachdrücklich klarzumachen, daß es notwendig ist, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung ohne weitere Verzögerung zu bilden. Er fordert die Parteien, insbesondere die UNITA, auf, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den Beobachterstaaten voll zusammenzuarbeiten und den Besuch des Generalsekretärs zu nutzen, um die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung einzusetzen.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und erinnert daran, daß er im Einklang mit seiner Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997 die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die Partei prüfen wird, die dafür verantwortlich ist, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist. Nach dem nächsten Bericht des Generalsekretärs wird der Rat außerdem

die Rolle der Vereinten Nationen in Angola nach Auslaufen des derzeitigen Mandats der UNAVEM III am 31. März 1997 prüfen und dabei die Fortschritte berücksichtigen, die die Parteien auf dem Weg zur vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang) und dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) sowie ihrer Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt haben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1102(1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3) und vom 21. März 1997 (S/PRST/1997/17),
 - in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,
 - erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der »Acordos de Paz« (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
 - betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1997 (S/1997/248),
1. spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat, um den Friedensprozeß voranzubringen;
 2. vermerkt mit Genugtuung, daß die der UNITA angehörenden Abgeordneten und künftigen Amtsträger der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, wenn auch erst nach erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka, im Einklang mit späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien in Luanda angekommen sind;
 3. vermerkt außerdem mit Genugtuung den von der Gemeinsamen Kommission bekanntgegebenen Beschluß der Regierung Angolas, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 11. April 1997 einzusetzen;
 4. fordert beide Parteien auf, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;
 5. fordert beide Parteien außerdem auf, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung

der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;
7. beschließt ferner, im Einklang mit Resolution 1098(1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1093(1997) vom 14. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995, 1038(1996) vom 15. Januar 1996 und 1066(1996) vom 15. Juli 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 (S/1996/1075),
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,
- mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bedeutung betonend, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

- in Würdigung des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde und das die Parteien dazu verpflichtet, die streitige Frage betreffend Prevlaka durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;
2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitigen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vollinhaltlich durchzuführen, und betont, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;
3. fordert die Parteien auf, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996 genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet anzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1997 über die bei der Realisierung dieser praktischen Möglichkeiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere was die Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;
4. fordert die Parteien auf, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie über die Fortschritte vorzulegen, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt würden;
6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR), voll miteinander zusammenzuarbeiten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/4)

Auf der 3737. Sitzung des Sicherheitsrats am 31.

Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) geprüft und nimmt von seiner Beurteilung der Situation mit Genugtuung Kenntnis.

Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997 (S/1997/27, Anhang) über den Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region unter der Übergangsverwaltung, worin der örtlichen serbischen Gemeinschaft Vertretung und Mitsprache auf verschiedenen Ebenen der Lokal-, Regional- und Zentralregierung garantiert wird, ein begrenzter Aufschub des Militärdienstes vorgesehen und die Absicht der Regierung Kroatiens bekräftigt wird, die gesetzlich verankerten und die bürgerlichen Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung gemäß kroatischem Recht zu schützen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, die in diesem Schreiben enthaltenen Zusicherungen und die von kroatischen Vertretern gegenüber der UNTAES abgegebenen mündlichen Garantien, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) genannt werden, voll zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Exekutivrats und der Regionalversammlung der örtlichen serbischen Gemeinschaft zu dieser Angelegenheit, datiert vom 16. Januar 1997 (S/1997/64, Anhang).

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 1996 (S/PRST/1996/35) und unterstreicht abermals, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen ist, für deren Organisation die UNTAES zuständig ist, im Einklang mit dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang) (im folgenden als das »Grundabkommen« bezeichnet). Der Rat teilt die Ansicht des Übergangsadministrators, wonach die in dem Schreiben der Regierung Kroatiens dargelegten Rechte und Garantien, sofern sie voll umgesetzt werden, eine solide Grundlage für die Abhaltung der Wahlen gleichzeitig mit landesweiten Wahlen in Kroatien bieten und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf den Abschluß des Prozesses der friedlichen Wiedereingliederung der Region darstellen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß die Abhaltung und Bestätigung der Wahlen auf Grund eines Beschlusses der Übergangsverwaltung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nur dann möglich sein wird, wenn die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluß der Ausstellung von Staatsangehörigkeits- und Personalausweisen für alle Wahlberechtigten sowie entsprechender technischer Dokumente nachkommen und sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von der UNTAES für die Bestätigung der Wahlen benötigt werden. Der Rat unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der örtlichen Serben erforderlich ist.

Der Sicherheitsrat wiederholt die Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen, die den Bewohnern der Region auch nach Ablauf des Mandats der UNTAES zugute kommen könnten. Er ermutigt in dieser Hinsicht die kroatischen Behörden, den derzeitigen entmilitarisierten Status der Region aufrechtzuerhalten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig es ist, das Recht aller Bewohner der Region auf Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und auf Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums, wie im kroatischen Recht vorgesehen, voll zu gewährleisten. Er bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren. Er bekräftigt außerdem das Recht aller Einwohner eines Staates, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Die Wahrung dieser Grundsätze ist für die Stabilität der Region von entscheidender Bedeutung. Der Rat ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierung Kroatiens nachdrücklich, ihre nach den Bestimmungen der kroatischen Verfassung, kroatischem Recht und dem Grundabkommen bestehende Verpflichtung, alle ihre Bürger ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit gleich zu behandeln, zu bekräftigen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig ist. Der Rat ermutigt die kroatische Regierung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um guten Willen zu fördern, Vertrauen aufzubauen und ein sicheres und stabiles Umfeld für alle Menschen in der Region zu gewährleisten. Diese Schritte sollten folgendes beinhalten: die volle Umsetzung ihres Amnestiegesetzes, volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die örtliche serbische Bevölkerung, die in andere Gebiete Kroatiens zurückzukehren wünscht, die volle Einhaltung des Grundabkommens und die volle Zusammenarbeit mit der UNTAES und anderen internationalen Organisationen. Der Rat begrüßt die Zusicherungen der Regierung Kroatiens im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Rates der Gemeinden und eines Rates der serbischen Volksgruppe sowie im Hinblick auf die Autonomie der serbischen Bevölkerung und anderer Minderheiten in der Region im Bildungs- und Kulturbereich. Der Rat nimmt von den Zusicherungen der kroatischen Behörden Kenntnis, wonach Anträge auf einen zweiten Aufschub des Militärdienstes für örtliche Serben eine wohlwollende Prüfung erfahren werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt den Vorfall vom 31. Januar 1997 in Vukovar, bei dem ein Friedenssoldat der UNTAES getötet und andere UNTAES-Mitarbeiter verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat fordert beide Seiten auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage des Grundabkommens zu kooperieren. Er fordert sie außerdem auf, auch künftig mit dem Übergangsadministrator und mit der UNTAES zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des Prozesses der Wiedereingliederung sicherzustellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seinen Dank aus und erklärt erneut, daß er sie voll unterstützt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/7)

Auf der 3740. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung

des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat.

Der Sicherheitsrat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens an ihre Verpflichtung, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen. Der Rat unterstreicht, daß die Parteien des Friedensübereinkommens bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit rasch und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/10)

Auf der 3746. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Februar 1997 (S/1997/148) über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) und die jüngsten Entwicklungen in der Region geprüft. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1997 (S/PRST/1997/4) und fordert die Parteien erneut auf, mit der UNTAES und dem Übergangsadministrator voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat schließt sich der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung an, wonach bei voller Kooperation der Parteien der 13. April 1997 ein realistisches und praktikables Datum für die Abhaltung freier und fairer Wahlen in der Region darstellt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es im besten Interesse der Mitglieder der serbischen Gemeinschaft liegt, sich ihre Staatsangehörigkeitsausweise ausstellen zu lassen, voll an den Wahlen teilzunehmen und sich auf der Grundlage der Anwendung der im Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997 (S/1997/27, Anlage) enthaltenen Rechte und Garantien als gleichberechtigte Bürger am politischen Leben Kroatiens zu beteiligen. Der Rat mißbilligt die Störmaßnahmen bestimmter Teile der serbischen Gemeinschaft in der Region, die ein Klima der politischen Agitation und Unsicherheit schaffen. Er fordert alle Bewohner der Region auf, einer klugen Führung zu folgen, in der Region zu verbleiben und ihre Zukunft als Bürger der Republik Kroatien in die Hand zu nehmen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Abhaltung von Wahlen außerdem von der Bereitschaft der Regierung Kroatiens abhängen wird, alle Vorbedingungen zu erfüllen, insbesondere soweit es um die Ausstellung von Ausweisen, die Bereitstellung von Daten und den rechtzeitigen Abschluß der für die Bestätigung der Wahlen erforderlichen technischen Vorkehrungen geht. Der Rat anerkennt die

ermutigenden Fortschritte, die die Regierung Kroatiens in dieser Hinsicht erzielt hat. Er ist jedoch darüber besorgt, daß die Verfahren nicht überall in gleicher Weise angewandt werden. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um den Abschluß der erforderlichen technischen Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat fordert die kroatische Regierung mit allem Nachdruck auf, als Geste zur Beruhigung der serbischen Gemeinschaft die gegenüber der UNTAES abgegebenen mündlichen Garantien, die im Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 (S/1997/62) aufgeführt sind, förmlich und öffentlich zu bestätigen und ihre in den Ziffern 28 und 29 des Berichts des Generalsekretärs genannten Verpflichtungen zu bekräftigen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, ihr Amnestiegesetz fair und konsequent auf alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen anzuwenden. Der Rat betont, daß der langfristige Erfolg der friedlichen Wiedereingliederung in hohem Maße davon abhängen wird, inwieweit die Regierung Kroatiens sich für die Aussöhnung einsetzt und dafür Sorge trägt, daß die zur Zeit in der Region lebenden Serben als kroatische Bürger gleiche Rechte genießen.

Der Sicherheitsrat teilt die vom Generalsekretär in seinem Bericht geäußerte ernste Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte erzielt worden sind, was die Zukunft der Vertriebenen in der Region und die Verwirklichung ihrer Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums im Einklang mit dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951) und dem kroatischen Gesetz betrifft. Der Rat bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre ursprünglichen Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren und dort in Sicherheit zu leben. Er begrüßt den von der UNTAES und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) erarbeiteten Vorschlag betreffend die Rückkehr der Vertriebenen und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, unverzüglich Erörterungen über diesen Vorschlag aufzunehmen, bei seiner Umsetzung eng mit der UNTAES und dem UNHCR zusammenzuarbeiten und öffentlich eine klare und unzweideutige Erklärung abzugeben und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Gleichberechtigung aller Vertriebenen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit bestätigt wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Kroatien verpflichtet haben, in ihren bilateralen Beziehungen Fortschritte zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die ständige Entmilitarisierung der Grenzregion und die Abschaffung der Visaregelungen, Maßnahmen, die einen maßgeblichen Beitrag zur Vertrauensbildung vor Ort und zur Stabilisierung der Region darstellen würden.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1079(1996) vom 15. November 1996 und erklärt, daß er beabsichtigt, die vom Generalsekretär so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen vorzulegenden Empfehlungen betreffend die weitere Präsenz der Vereinten Nationen im Sinne der Erfüllung des Grundabkommens zu prüfen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage regelmäßig unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/12)

Auf der 3749. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das vom 7. März 1997 datierte Schreiben samt Anlage geprüft, das der Generalsekretär an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat und das den Vorfall vom 10. Februar 1997 betrifft, bei dem auf eine Gruppe von Zivilpersonen, die versuchte, einen Friedhof in West-Mostar aufzusuchen, in Gegenwart der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen (UN-IPTF) ein gewalttätiger Angriff verübt wurde, in dessen Verlauf eine Person getötet und weitere Personen verletzt wurden (S/1997/201).

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem im Schreiben des Generalsekretärs genannten Treffen vom 12. Februar 1997 unter anderem übereingekommen sind, die UN-IPTF zu ersuchen, eine Untersuchung des Vorfalls anzustellen, den Untersuchungsbericht vollinhaltlich anzunehmen und sich zu eigen zu machen und die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen hinsichtlich der Festnahme der Verantwortlichen, die zu den Gewalthandlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, sowie hinsichtlich der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diese Personen und ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Der Sicherheitsrat unterstützt uneingeschränkt die vom Büro des Hohen Beauftragten aus dem UN-IPTF-Bericht gezogenen Schlußfolgerungen, die von der UN-IPTF, dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina und den Mitgliedern der Kontaktgruppe in vollem Umfang unterstützt werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Beteiligung von Polizisten aus West-Mostar an dem gewalttätigen Angriff vom 10. Februar 1997, worauf in dem UN-IPTF-Bericht in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/204) Bezug genommen wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt es außerdem, daß die Ortspolizei es unterlassen hat, die Zivilpersonen zu beschützen, die interethnischen Angriffen ausgesetzt waren, zu denen es in ganz Mostar sowohl vor als auch nach dem Vorfall vom 10. Februar 1997 gekommen ist, und betont, welche Bedeutung er der Verhütung solcher Vorfälle in Zukunft beimißt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem UN-IPTF-Bericht namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem UN-IPTF-Bericht zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem UN-IPTF-Bericht gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung straf-

rechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/15)

Auf der 3753. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß seinen Resolutionen 1009(1995) und 1019(1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 1997 über Kroatien (S/1997/195) behandelt. Er erinnert außerdem an die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 1996 (S/PRST/1996/48).

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, daß die kroatischen Serben in den zuvor zu Schutzzonen der Vereinten Nationen erklärten und als Sektoren West, Nord und Süd bezeichneten Gebieten, insbesondere im Gebiet des ehemaligen Sektors Süd um Knin, immer noch unter sehr unsicheren Verhältnissen leben, obwohl die Regierung Kroatiens versichert, die erforderliche Zahl an Polizeibeamten dorthin verlegt zu haben. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, weitere Schritte zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in diesen Gebieten zu unternehmen.

Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die schwierigen Lebensbedingungen der verbliebenen Serben in den vergangenen Monaten dank intensiver humanitärer Programme, die von internationalen Organisationen durchgeführt wurden, erheblich verbessert haben. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Kroatiens auf, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen ihre gesamten Verantwortlichkeiten zu übernehmen, um sicherzustellen, daß sich die soziale und wirtschaftliche Lage aller Einwohner der ehemaligen Sektoren bessert.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß nach wie vor nur geringe Fortschritte bei der Rückkehr vertriebener oder geflüchteter kroatischer Serben in diese Gebiete zu verzeichnen sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Sicherheit voranzutreiben, bürokratische Hürden für die rasche Ausstellung von Ausweisen an alle serbischen Familien zu beseitigen und die Eigentumsfrage entweder durch die Rückgabe des Eigentums oder durch gerechte Entschädigung umgehend zu lösen, um die Rückkehr der kroatischen Serben in die ehemaligen Sektoren zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Kroatiens auf, der Ungewißheit hinsichtlich der Durchführung ihres Amnestiegesetzes ein Ende zu bereiten, indem sie insbesondere die Liste der Personen, die verdächtigt werden, Kriegsverbrechen begangen zu haben, auf der Grundlage vorhandenen Beweismaterials und streng im Einklang mit dem Völkerrecht unverzüglich fertigstellt, und fordert sie ferner auf, willkürliche Festnahmen, insbesondere von nach Kroatien zurückkehrenden Serben, einzustellen.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Verpflichtungen Kroatiens aus den einschlägigen universellen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertrags-

partei es ist. Er begrüßt die von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, und erwartet, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß die Regierung Kroatiens dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien nach wie vor nicht volle Zusammenarbeit gewährt. Er unterstreicht, daß die Regierung Kroatiens im Einklang mit Resolution 827(1993) verpflichtet ist, allen Ersuchen des Internationalen Gerichts umgehend und vollinhaltlich nachzukommen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die wirksame Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen für die Förderung des Vertrauens und der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und in seinem bis zum 1. Juli 1997 vorzulegenden Bericht, auf den in Ziffer 6 der Resolution 1079 (1996) Bezug genommen wird, erneut über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in Kroatien Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erhöhung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1103(1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035(1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088(1996) vom 12. Dezember 1996,
- unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anhang) und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien,
- feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen (UN-IPTF) mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz (S/1996/1012) genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,
- Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko (S/1997/126) und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

- alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran erinnernd, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen; mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich des Personals der UN-IPTF, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 (S/1997/224 und Add. 1),

1. beschließt im Lichte der im Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997 enthaltenen Empfehlung zur Rolle der UN-IPTF in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der UNMIBH um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, damit die UN-IPTF ihren in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrag erfüllen kann;
2. erkennt an, daß dafür gesorgt werden muß, daß die UN-IPTF alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und beschließt, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;
3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die UN-IPTF sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;
4. fordert alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der UN-IPTF bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;
5. unterstreicht die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungsgruppe und der UN-IPTF, insbesondere im Raum von Brčko;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1104(1997) vom 8. April 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827(1993) vom 25. Mai 1993,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 13. März 1997 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > leitet gemäß Artikel 13 d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der

benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

- Masoud Mohamed Al-Amri (Katar)
- George Randolph Tissa Dias
Bandaranayake (Sri Lanka)
- Antonio Cassese (Italien)
- Babiker Zain Elabideen Elbashir (Sudan)
- Saad Saood Jan (Pakistan)
- Claude Jorda (Frankreich)
- Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria)
- Richard George May
(Vereinigtes Königreich)
- Gabrielle Kirk McDonald
(Vereinigte Staaten)
- Florence Ndepele Mwachande Mumba
(Sambia)
- Dr. Rafael Nieto Navia (Kolumbien)
- Dr. Daniel David Ntanda Nsereko
(Uganda)
- Dr. Elizabeth Odio Benito (Costa Rica)
- Dr. Fouad Abdel-Moneim Riad (Ägypten)
- Almiro Simões Rodrigues (Portugal)
- Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
- Prof. Jan Skupinski (Polen)
- Prof. Wang Tiyea (China)
- Lal Chand Vohrah (Malaysia)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umdislozierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1105(1997) vom 9. April 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1082(1996) vom 27. November 1996,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/276) und der darin enthaltenen Empfehlung,
- 1. beschließt, die in seiner Resolution 1082(1996) vorgesehene Verringerung des Militäranteils der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) bis zum Ende ihres laufenden Mandats am 31. Mai 1997 auszusetzen;
- 2. begrüßt die im Lichte der Situation in Albanien bereits erfolgte Umdislozierung der UNPREDEP und ermutigt den Generalsekretär, im Einklang mit dem Mandat der Truppe die Umdislozierung der UNPREDEP unter Berücksichtigung der Situation in der Region fortzusetzen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Mai 1997 seinen in Resolution 1082(1996) angeforderten Bericht mit Empfehlungen über eine internationale Anschulpräsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1997

Menschenrechtskommission (53)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Angola
Argentinien
Bangladesch
Belarus
Benin
Bhutan
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Dänemark
Deutschland
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Guinea
Indien
Indonesien
Irland
Italien
Japan
Kanada
Kap Verde
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Republik)
Kuba
Madagaskar
Malaysia
Mali
Mexiko
Mosambik
Nepal
Nicaragua
Niederlande
Österreich
Pakistan
Philippinen
Rußland
Simbabwe
Sri Lanka
Südafrika
Tschechien
Uganda
Ukraine
Uruguay
Vereinigte Staaten

Unterkommission (der Menschenrechtskommission) zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (26)

José Augusto Lindgren Alves, Brasilien
Judith Sefi Attah, Nigeria
José Bengoa, Chile
Marc Bossuyt, Belgien
Volodymyr Boutkevitch, Ukraine
Stanislav Chernichenko, Rußland
Erica-Irene Daes, Griechenland
Asbjørn Eide, Norwegen
Osman El-Hajje, Libanon
Fan Guoxiang, China

El-Hadji Guissé, Senegal
Lucy Gwanmesia, Kamerun
Ribot Hatano, Japan
Louis Joinet, Frankreich
Ahmed M. Khalifa, Ägypten
Mohammed Sardar Ali Khan, Indien
Miguel Limón Rojas, Mexiko
Miguel J. Alfonso Martínez, Kuba
Ioan Maxim, Rumänien
Mustapha Mehedi, Algerien
Claire Palley, Großbritannien
Sang Yong Park, Korea (Republik)
Clemencia Forero Ucross, Kolumbien
Halima Embarek Warzazi, Marokko
David Weissbrodt, Vereinigte Staaten
Fisseha Yimer, Äthiopien

Kommission für nachhaltige Entwicklung (53)

Ägypten
Äthiopien
Antigua und Barbuda
Australien
Bahamas
Bangladesch
Belgien
Benin
Bolivien
Brasilien
Bulgarien
Burundi
China
Deutschland
Dschibuti
Finnland
Frankreich
Gabun
Ghana
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Iran
Irland
Japan
Kanada
Kolumbien
Mexiko
Mosambik
Niederlande
Niger
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Peru
Philippinen
Polen
Rußland
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sudan
Thailand
Ukraine

Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik

Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums (61)

Ägypten
Albanien
Argentinien
Australien
Belgien
Benin
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Libanon
Malaysia
Marokko
Mexiko
Mongolei
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Österreich
Pakistan
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Rußland
Schweden
Senegal
Sierra Leone
Spanien
Sudan
Südafrika
Syrien
Tschad
Tschechien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam



United Nations Publications - A Selection of Recent Titles

■ The International Law Commission

Yearbook of the International Law Commission

Published in two volumes. The first volume contains summary records of the International Law Commission sessions on such subjects as: Arbitral procedures; Diplomatic immunities; Law of the Sea; Nationality; Law of treaties and Rights and duties of States. The second volume contains reports of Special Rapporteurs and documents relating to the subjects discussed in the first volume including the report to the General Assembly.

Available on standing order.

<i>Sales No. E.96.V.1</i>	<i>ISBN 92-1-133502-7</i>	
<i>Vol. I, 1994</i>	<i>334pp.</i>	<i>\$55.00</i>
<i>Sales No. E.96.V.2</i>	<i>ISBN 92-1-133503-5</i>	
<i>Forthcoming</i>	<i>Vol. II, Pt. I, 1994</i>	<i>\$35.00</i>
<i>Sales No. E.96.V.2</i>	<i>ISBN 92-1-133504-3</i>	
<i>Vol. II, Pt. II, 1994</i>	<i>192pp.</i>	<i>\$38.00</i>

International Law on the Eve of the Twenty-first Century: Views from the International Law Commission

This publication is a collection of essays from 20 members of the United Nations International Law Commission. These distinguished professors, government legal advisers, statesmen and diplomats, offer their views on a wide range of issues related to international law – from international law as the constitution of mankind to the role of international law in the world today and tomorrow and from human rights and development to the international criminal responsibility of states. This valuable book will contribute much to the general appreciation of international law.

Sales No. E.97.V.4 ISBN 92-1-133512-4 384pp.
Forthcoming US\$19.95

■ Human Rights

Human Rights: Bibliographical Data and International Instruments from 1980 to 1996 on CD-ROM

Published annually this CD-ROM contains over 16,000 references to United Nations documents and publications issued from 1980 to 1996 and includes information taken from the United Nations Bibliographic Information System (UNBIS). It also comprises the full text of ninety-five international instruments that concern human rights. The goal of this CD-ROM is to make the large body of UN information on human rights available to librarians, researchers, scholars, and others in an efficient and user-friendly way. Searches can be conducted in English, French and Spanish using the on-line Trilingual Subject Thesaurus.

Available on standing order
Sales No. GV.E.97.0.7 ISBN 92-1-100742-9
US\$120.00

Orders in Germany:
UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55,
D-53115 Bonn
Tel. (228) 212940 - Fax: (228) 217492

■ The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia

Yearbook of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia

Second edition of this yearbook which provides a historical record of the Tribunal's work. It begins with an introduction to the jurisdiction, organization and functions of the Tribunal and a survey of what has been accomplished during the period 1994-95. It summarizes the actions taken by States with respect to the implementation of the Tribunal's Statute and the assistance provided by States regarding the enforcement of sentences. It also provides biographies of the Judges, the Prosecutor and the Registrar and contains a bibliography of books and articles relating to the Tribunal.

Available on standing order.

Sales No. E.96.III.P.1 ISBN 92-1-156701-7
1995 364pp. \$45.00

International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia - Basic Documents

Available on standing order.

Sales No. E/F.97.III.P.2 ISBN 92-1-056704-8
1997 \$50.00 Forthcoming

■ Refugee Information

Refworld/Refmonde - Information on Refugees Worldwide on CD-ROM

This CD-ROM is a collection of databases created by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR). It represents the most comprehensive and reliable refugee information resource available, drawn from the most current and authoritative sources. It contains UNHCR documents; UN General Assembly and Security Council Resolutions; Human Rights and Humanitarian Laws; Over 700 laws and regulations on asylum, nationality and citizenship from over 150 countries; Over 16,000 short analyses and reviews on country situations; Training and field manuals, and the International Thesaurus of Refugee Terminology. This CD-ROM is intended to assist governments, non-governmental organizations, academic institutions, judicial organs, private lawyers and the public at large in their work with refugees.

Available on annual subscription:

two issues per year plus a Training Manual US\$250.00

Collection of International Instruments and Other Legal Texts Concerning the Refugees and Displaced Persons

A new two volume publication which will be of great assistance to all those concerned with legal and policy questions related to present-day refugee situations and particularly those committed to the enhancement of international refugee protection.

Sales No. GV.E.96.0.2 ISBN 92-1-100713-5
1174pp. (two-volume set) US\$125.00

Demokratie, Sicherheit und Frieden

Herausgegeben von Dr. Dieter S. Lutz

Jörg Barandat (Hrsg.)

Band 109

Wasser – Konfrontation oder Kooperation

Ökologische Aspekte von Sicherheit am Beispiel eines weltweit begehrten Rohstoffs

Mit einem Vorwort von Dieter S. Lutz

1997, 438 S., brosch., 58,- DM, 423,- öS, 53,50 sFr;

ISBN 3-7890-4829-1

Darstellung der Ressource Wasser als Ursache zwischenstaatlicher Verteilungskonflikte sowie von Lösungsansätzen über grenzüberschreitendes Wassermanagement.

Matthias Pape

Band 108

Humanitäre Intervention

Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen

1997, 350 S., brosch., 56,- DM, 409,- öS, 51,- sFr;

ISBN 3-7890-4707-4

Darstellung der Rechtsgrundlagen und Untersuchung der politischen Wirklichkeit der humanitären Intervention aus politik- und rechtswissenschaftlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren UNO-Aktionen.

Margret Johannsen/Claudia Schmid (Hrsg.)

Band 107

Wege aus dem Labyrinth? Friedenssuche in Nahost

Stationen, Akteure, Probleme des nahöstlichen Friedensprozesses

1997, 299 S., brosch., 46,- DM, 336,- öS, 42,50 sFr;

ISBN 3-7890-4713-9

Momentaufnahme und Bilanz des schwierigen Ringens um Frieden in den israelisch-arabischen Beziehungen fünf Jahre nach Eröffnung der Madrider Nahost-Konferenz.

Otfried Ischebeck/Götz Neuneck (Eds.)

Band 106

Cooperative Policies for Preventing and Controlling the Spread of Missiles and Nuclear Weapons

Policies and Perspectives in Southern Asia

1996, 321 S., brosch., 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr;

ISBN 3-7890-4539-X

Strategic issues, including regional relations, confidence building, arms control and reduction, proliferation concerns and possibilities of economic, scientific and industrial cooperation in South Asia are examined by authors from India, Pakistan, Europe and the United States.



Band 110

Anna Kreikemeyer/Andrej V. Zagorskij Rußlands Politik in bewaffneten Konflikten in der GUS

*Zwischen Alleingang und kooperativem
Engagement*

Mit einem Vorwort von

Hans-Georg Ehrhart

1997, 319 S., brosch.,

48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr;

ISBN 3-7890-4726-0

Die Monographie analysiert das russische Konfliktverhalten in bewaffneten ethno-territorialen Konflikten in der GUS anhand von komparativ angelegten Fallstudien und stellt Möglichkeiten und Grenzen kooperativer Sicherheitspolitik mit Rußland dar.



NOMOS Verlagsgesellschaft

76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27

Absender/Lieferanschrift

- Bitte liefern Sie mir ein kostenloses Probeheft
- Hiermit abonniere ich die IPG ab Heft ___/199__.
- Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich und kostet im Jahr DM 68,-/sFr 64,-/öS 496,- frei Haus.

Datum und Unterschrift

Ich weiß, daß ich diesen Auftrag innerhalb von sieben Tagen schriftlich beim Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger widerrufen kann. Die Kündigungsfrist des Abonnements beträgt 2 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres.

Datum und Unterschrift

Ich zahle mit Einzugsmächtigung durch Abbuchung von meinem Konto

Ich zahle durch Rechnung/Überweisung

Konto

Bankleitzahl

Bank

Datum und Unterschrift

Im Fensterumschlag versenden oder faxen an: (+49) (0)228/23 41 04

An den Verlag
J.H.W. Dietz Nachfolger
z. Hd. Frau Westhauser
In der Raste 2
D-53129 Bonn



Internationale

Politik und Gesellschaft International Politics and Society

Wissenschaftlicher Beirat

LESZEK BALCEROWICZ, Finanzminister Polens von 1989–1991, Handelshochschule Warschau

JEFF BRIDGFORD, Europäische Gewerkschaftsakademie, Brüssel

ERNST-OTTO CZEMPIEL, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt

ALFRED GROSSER, Professor emeritus, Institut d'Etudes Politiques, Paris

KLAUS HÄNSCH, Mitglied des Europäischen Parlaments, Brüssel

GERD JUNNE, Universität Amsterdam

CATHERINE McARDLE KELLEHER, NATO-Verteidigung der USA, Brüssel

HANS-ULRICH KLOSE, Mitglied des Deutschen Bundestages, Bonn

GYÖRGY KONRÁD, Schriftsteller und Philosoph, Budapest

KOO BON HO, Hanyang University, Seoul

MICHAEL LIPTON, University of Sussex, Brighton

VINCENT MAPHAI, Human Sciences Research Council, Pretoria

HANNS MAULL, Universität Trier

DIETER NOHLEN, Universität Heidelberg

EWALD NOWOTNY, Wirtschaftsuniversität Wien, Mitglied des Österreichischen Nationalrats

RICCARDO PETRELLA, Universität Löwen

GERD ROSENTHAL, UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und Karibik (CEPALC), Santiago, Chile

HANS-PETER SCHNEIDER, Universität Hannover

HEINZ TIMMERMANN, Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien, Köln

ERNST-ULRICH VON WEIZSÄCKER, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie

Herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktion: Alfred Pfaller (verantw.), Erfried Adam, Michael Dauderstädt, Michael Domitra, Albrecht Koschützke, Eckhard Lübkeleier

Redaktionsassistentin: Sonja Stadie

Die Zeitschrift für Internationale Beziehungen und Außenpolitik

Internationale Politik und Gesellschaft International Politics and Society

1/1997

Birgit Locher:
Internationale Beziehungen aus der Geschlechterperspektive

Tordis Batscheider:
Aufhebung der Geschlechterhierarchie, weiter nichts!

Julia Brauch:
Die Postzionismus-Debatte in Israel

Hanns W. Maull:
Regional Security Co-operation: a Comparison of Europe and East Asia

Klaus Hänsch:
Wozu wir das vereinte Europa brauchen

Soll Europa Weltmacht werden?
Eckhard Lübkeleier, Joscha Schmierer

Herausgegeben von der
Friedrich-Ebert-Stiftung

»Es findet ein offener, rationaler Diskurs statt. Diesem Selbstverständnis entspricht eine politische und intellektuelle Pluralität, es dominiert nicht nur eine Denkschule.«

Das Parlament

Politik und Gesellschaft

International Politics and Society

- informiert über politische Vorgänge und deren gesellschaftliche Hintergründe in den verschiedenen Teilen der Welt.
- behandelt ein breites Themenspektrum, von der Nord-Süd-Problematik, der internationalen Wirtschaftspolitik oder der Friedens- und Konfliktforschung über die diversen regionalen Themen bis hin zur Diskussion globaler Ordnungsvorstellungen, die über die gegenwärtige Staatenstruktur hinausgehen.
- thematisiert länderübergreifende Interdependenzen und die daraus erwachsenden Herausforderungen für die Staaten und auch für die gesellschaftlichen Akteure unterhalb und jenseits der staatlichen Ebene.
- ist multidisziplinär, aber ihr Focus ist ein politischer. Ihre Artikel analysieren wirtschaftliche, soziologische und kulturelle Zusammenhänge, sofern sie politische Prozesse mitbestimmen oder Probleme definieren, die Politik zu bewältigen hat.
- wendet sich an alle, die sich intensiver mit dem internationalen Geschehen befassen, in Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Medien und Verwaltung.
- ist pluralistisch im intellektuellen wie im politischen Sinne.
- erscheint vierteljährlich mit ca. 112 Seiten Artikeln, Rezensionen und Resümees in Deutsch, Englisch und Französisch.

Einsicht kann nicht gedeihen,
wo man sich zusammenfindet unter der Prämisse,
wie subtil auch immer, man hätte sie schon.

2/1997

CAROLINA G. HERNANDEZ

How Different Are the Civilizations?
A View From Asia

EUN-JEUNG LEE

»Asiatische Werte« als Zivilisationsleitbild?

ERNST-OTTO CZEMPIEL

Die Versuchung der USA

ETHAN B. KAPSTEIN

Racing to the Bottom? Regulating International
Labor Standards

GRAHAME THOMPSON

»Globalization« and the Possibilities for Domestic
Economic Policy

ANDREW GLYN

Internal and External Constraints on Egalitarian
Policies in Europe

FRITZ W. SCHARPF

Konsequenzen der Globalisierung für die nationale
Politik

Soll sich die Entwicklungshilfe auf die Armuts-
bekämpfung konzentrieren?

FRANZ NUSCHELER, HERMANN SAUTTER, JÜRGEN WIEMANN

3/1997

EWALD NOWOTNY

Ein Ordnungsrahmen für den globalen Wettbewerb

GØSTA ESPING-ANDERSEN

Towards a Post-industrial Welfare State

VOLKER PERTHES

Sechs Jahre nach dem Golfkrieg: das Scheitern der
westlichen Irak-Politik

PETER RUDOLF

Eindämmung durch Einbindung: die Chinapolitik
der USA im Widerstreit der Interessen

ROBERT DUJARRIC

Lacking the Foundations: China's Prospects
of Becoming a Great Power

GUDRUN WACKER

Keim der Destabilisierung? China und seine neuen
zentralasiatischen Nachbarn

UWE HALBACH

Zentralasien: Eine Weltregion formiert sich neu

VERLAG J.H.W. DIETZ NACHF.